# Schul- und Lehrordnung

für die

# Volksschulen

des

## Kgl. bayer. Regierungsbezirkes

# Oberbayern

(mit Ausnahme der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München.)



**Amtliche Ausgabe.**

**München 1890.**
Druck und Verlag von R. Oldenbourg,
Abteilung für Schulbücher.

# Inhaltsübersicht.

## Erster Teil.

## Schulordnung.



## Zweiter Teil.

## Lehrordnung.

### A. Lehrpläne.

**B. Richtpunkte.**



## Anhang.

## Erster Teil.

# Schulordnung.

## I. Schulpflichtigkeit. Vorrücken. Überweisung. Entlaßschein.

1. Die Werktagsschulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre.

Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt zu Anfang des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme in den Landschulen, dann in jenen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Wintersemester beginnt, den Knaben und Mädchen auch dann zu gewähren, wenn sie das 6. Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen.

Ebenso ist bei obiger Voraussetzung die Aufnahme in den Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Sommersemester beginnt, jenen Knaben und Mädchen zu gestatten, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden drei Monate zurücklegen werden.

Marktschulen sind den Stadtschulen gleich zu achten, insoferne sie nicht seither als Landschulen behandelt worden sind.

2. Das Vorrücken der Schüler in eine höhere Klasse hat an demselben Termine wie die Aufnahme einzutreten, nachdem und insoweit hiezu die Befähigung der einzelnen Schüler durch die Jahresprüfung nachgewiesen erscheint.

Schwach begabten Kindern, die nicht in allen Gegenständen das Lehrziel zu erreichen vermögen, darf aus erziehlichen Gründen das Vorrücken nicht zu sehr erschwert werden.

3. Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuch und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung statt.

4. Nach Entlassung aus der Werktagsschule beginnt die Sonn- und Feiertagsschulpflicht, welche einen Zeitraum von drei Jahren umfaßt.

5. Eine Befreiung vom Besuche der Volksschule findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Stadtbezirks- oder Lokalschulinspektion einen den öffentlichen Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterricht erhalten. Im letzteren Falle haben sich die betreffenden Schulpflichtigen alljährlich der Jahresschlußprüfung der zuständigen Klasse der Volksschule zu unterziehen.

6. Wenn ein werk- oder sonn- und feiertagsschulpflichtiges Kind, welches eine höhere Anstalt besucht, dieselbe im Laufe oder am Schlusse des Unterrichtsjahres verläßt, so ist es wieder in die Werk- bezw. Sonntagsschule einzuweisen.

Im Alter der Sonn- und Feiertagsschulpflicht stehende Jünglinge aber, welche die 5. Klasse einer öffentlichen Lateinschule oder den 4. Kurs einer Realschule mit Erfolg besucht haben, sind vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule — unbeschadet der Verpflichtung zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) — befreit; dieselben werden jedoch in disziplinärer Beziehung wie Sonn- und Feiertagsschüler behandelt und unterliegen sohin insbesondere dem Verbote des Besuches von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht, sowie des Besuches von öffentlichen Tanzunterhaltungen.

7. Tritt ein Kind während seiner Schulpflichtigkeit aus der Schule, so ist der Überweisungsschein sofort, jedoch nicht durch die Eltern oder Schüler, sondern auf amtlichem Wege an die Lokalschulinspektion oder Stadtschulkommission der neuen Schule, welche von dem betreffenden Schulpflichtigen nun zu besuchen ist, zu übersenden.

Um auch in dem Falle der Unterlassung einer Anzeige von dem Austritte eines Kindes seitens der Eltern, Vormünder rc. den Schulaufsichtsbehörden die Überwachung des Schulbesuches zu ermöglichen, haben die Magistrate der unmittelbaren Städte die

Lokalschulkommissionen und diese die Bezirksschulinspektoren bezw. Oberlehrer, ferner die Bürgermeister aller mittelbaren Gemeinden die treffenden Lokalschulinspektionen von jedem Zu- oder Abgange von Familien mit schulpflichtigen Kindern, sowie von schulpflichtigen Dienstboten und Lehrlingen in Kenntnis zu setzen.

Bei Ausfertigung der Schulüberweisungszeugnisse ist das beigegebene Formular (Beilage 1) zu benützen.

8. Der Eintritt eines Sonn- oder Feiertagsschülers in eine Fortbildungsschule entbindet ihn, so lange er dieser angehört, von dem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule, nicht aber von dem der Christenlehre, insoferne nicht auch in der Fortbildungsschule obligatorischer Religionsunterricht erteilt wird.

9. Nach dreijährigem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule findet die Entlassung aus derselben unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

10. Schüler und Schülerinnen der Werk- und Sonn- und Feiertagsschule, welche bei der Schlußprüfung (Ziff. 3 u. 9) sich nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Werktags- bezw. der Sonn- und Feiertagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.

11. Die förmliche Entlassung sowohl aus der Werk- als aus der Sonn- und Feiertagsschule erfolgt mit der Aushändigung des Entlaßscheines, welche am letzten Tage des Schuljahres durch den Kgl. Lokalschulinspektor vorzunehmen ist.

Nur diejenigen Feiertagsschulpflichtigen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugnis über die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule zugestellt ist, können als der Sonn- und Feiertagsschulpflicht und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

12. Der Entlaßschein ist nach dem Inhalte des Zensurbuches (siehe Abschn. XII, Ziff. 2, Abs. 8) von dem Lehrer*) anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Kgl. Lokal- bezw. Bezirksschulinspektion

*) Überall, wo in diesen Vorschriften der Ausdruck: „Lehrer“ und „Schüler“ ohne Einschränkung gebraucht wird, bezieht sich derselbe auch auf Lehrerinnen und Schülerinnen.

hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen, und außerdem ist das Zeugnis durch den Kgl. Distriktsschulinspektor bezw. den Stadtschulreferenten mitzuzeichnen. (Formulare: Beilage 2 u. 3.)

Für den Schulentlaßschein ist, wo nicht etwa nach dem Herkommen ein höherer Betrag bereits üblich ist, mit Ausnahme für arme Schüler eine Gebühr von 50 Reichspfennig zu erheben, welche der Lokalschulkasse zufließt. Dem Lehrer sind für jeden ausgefertigten Entlaßschein als Schreibgebühr 10 ₰ aus der genannten Kasse zu bezahlen.

Die Erhebung der Gebühr ist auf dem Entlaßscheine vorzumerken.

Die Lösung des Schulentlaßscheines steht nicht in der Willkür der Eltern ꝛc. Wird ein Entlaßschein nicht binnen zwei Wochen abgeholt, so ist derselbe durch die Ortspolizei zuzustellen und kann die Gebühr erforderlichen Falles zwangsweise beigetrieben werden.

## II. Schuljahr.

Das Schuljahr beginnt mit dem Sommersemester, welches in der Regel am 1. Mai anfängt und bis zu den Hauptferien dauert. Das Wintersemester beginnt nach den Hauptferien und endet in der Regel am 30. April.

Wenn die Jahresschlußprüfung besonderer Verhältnisse wegen erst nach dem 1. Mai stattfindet, beginnt das Schuljahr und damit das Sommersemester am 2. Tage nach der Schlußprüfung.

Wo bisher der Beginn des Schuljahres nach den Hauptferien stattfand, hat es bei der seitherigen Übung sein Verbleiben. Will diese Übung geändert werden, so ist hiezu die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.

Die Sommerschule beginnt und endet mit dem Sommersemester. Die Verlegung eines Teils der Sommerschule auf die Zeit nach den Hauptferien kann nur unter entsprechender Verlängerung der Winterschule stattfinden und ist an die Genehmigung der Kreisregierung gebunden.

## III. Schul- und Klasseneinteilung.

1. Die Schule unter einer Lehrkraft heißt ungeteilte Schule. Je nachdem zwei bis sieben Lehrkräfte an einer Schule

aufgestellt sind, unterscheidet man zwei- bis siebenteilige Schulen.

2. Bei ungeteilten und zweiteiligen Schulen wird folgende Einteilung und Bezeichnung der einzelnen Klassen angenommen:

Vorbereitungsklasse (1. Schuljahr);
I. (Unter-) Klasse (2. und 3. Schuljahr);
II. (Mittel-) Klasse (4. und 5. Schuljahr);
III. (Ober-) Klasse (6. und 7. Schuljahr).

Bei zwei Lehrkräften an einer Schule umfaßt die eine Schulabteilung die Vorbereitungs- und I. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) und die andere Schulabteilung die II. und III. Klasse (4. bis 7. Schuljahr).

In der drei- bis siebenteiligen Schule bildet jeder Schuljahrgang einen Kurs.

In der siebenteiligen Schule ist jeder Kurs eine eigene Schulabteilung unter einer Lehrkraft. Bei sechs Lehrkräften bildet der 6. und 7. Kurs zusammen, bei fünf Lehrkräften auch noch der 4. und 5. Kurs zusammen eine eigene Schulabteilung unter einer Lehrkraft. In der vierteiligen Schule umfassen drei Schulabteilungen je zwei Kurse und bildet der 1. Kurs allein eine Schulabteilung, während bei der dreiteiligen Schule der 1. und 2., dann der 3. und 4., sowie der 5., 6. und 7. Kurs zusammen je eine Schulabteilung unter einer Lehrkraft ausmacht.

3. Die oberen Jahrgänge einer Schule werden in der Regel von dem Lehrer selbst und nicht von einer Hilfslehrkraft geführt. Nur bei besonderen Verhältnissen kann mit Genehmigung der Kgl. Kreisregierung hierin eine Änderung eintreten.

4. Die in dieser Schul- und Klasseneinteilung gebrauchte Bezeichnung der Schulen und Schulabteilungen hat künftig in den Schulverzeichnissen, bei den Schulvisitationsverhandlungen, sowie in den Überweisungs-, Übertritts- und Entlassungszeugnissen in Anwendung zu kommen.

5. Wenn an Schulen mit weniger als sechs Lehrkräften weltliche Lehrerinnen verwendet sind, werden diesen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die unteren Schulabteilungen unausgeschieden nach Geschlechtern zugewiesen.

6. Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verteilung der Lehrkräfte bleibt der Anordnung der Kreisregierung vorbehalten.

7. Die turnusweise Abhaltung der Sonn- und Feiertagsschule von 14 zu 14 Tagen für je ein Geschlecht ist unstatthaft.

8. Ist an einer Schule mehr als eine Lehrkraft vorhanden, so muß die Trennung der Geschlechter in der Sonn- und Feiertagsschule durchgeführt werden, und hat der ältere Lehrer, bezw. die Lehrerin die Mädchen zu übernehmen.

## IV. Lehrgegenstände. Stundenverteilung. Unterrichtszeit.

1. In der ungeteilten, sowie in der zwei- und dreiteiligen Schule sind in den zunächst als obligatorisch vorgeschriebenen Gegenständen wöchentlich 26 Unterrichtsstunden zu erteilen. Hievon treffen auf:

| | | |
|---|---|---|
| Religionslehre (mit bibl. Geschichte) | 5 | Stunden, |
| Sprache . . . . . . . . . | 11 | " |
| Rechnen . . . . . . . . . | 6 | " |
| Weltkunde . . . . . . . . . | 3 | " |
| Gesang . . . . . . . . . . | 1 | Stunde |
| | 26 | Stunden. |

In ungeteilten Schulen sind während des Sommersemesters wöchentlich wenigstens 20 Unterrichtsstunden zu geben.

Wirken zwei oder mehr Lehrkräfte an einer Schule, an welcher noch die Sommerschule besteht, so hat jede Lehrkraft (mit einer eigenen Schulabteilung) wöchentlich wenigstens in 20 Stunden Unterricht zu erteilen.

Es treffen hievon auf:

| | | |
|---|---|---|
| Religionslehre (mit bibl. Geschichte) | 4 | Stunden, |
| Sprache . . . . . . . . . . | 9 | " |
| Rechnen . . . . . . . . . . | 4 | " |
| Weltkunde . . . . . . . . . | 2 | " |
| Gesang . . . . . . . . . . . | 1 | Stunde |
| | 20 | Stunden. |

Diese 20 Wochenstunden werden in der Regel an den Vormittagen erteilt und zwar zu je 4 Stunden für alle Kinder unter

einer Lehrkraft. — An Stelle der Sommerschule kann mit Zustimmung der Ortsschulbehörde die Ganzschule oder unter Trennung der Kinder in zwei Abteilungen die Halbtagsschule gehalten werden, bei welch letzterer jede Schulabteilung täglich 2 Stunden (im ganzen 10 Stunden in der Woche) Unterricht empfängt.

Wenn in Schulen infolge besonderer Verhältnisse mit Genehmigung der Kreisregierung noch Abteilungsunterricht zugelassen ist, muß die wöchentliche Unterrichtszeit für jede Schulabteilung, die gesonderten Unterricht empfängt, im Sommer und Winter mindestens 15 Stunden betragen.

Beim Abteilungsunterricht, sowie bei der Halbtagsschule hat die Stundenverteilung auf die einzelnen Lehrgegenstände in entsprechendem Verhältnisse stattzufinden.

In ungeteilten und zwei- und dreiteiligen Schulen kann der Zeichenunterricht von der Kreisregierung an hiezu geeigneten Orten nach Einvernahme der Schulbehörden als obligatorischer Lehrgegenstand sowohl für Winter- als Sommersemester mit einer weiteren wöchentlichen Schulstunde eingeführt und muß solchenfalls vom Lehrer ohne Vergütung erteilt werden.

Für die vier- bis siebenteiligen Schulen ist der Zeichenunterricht obligat und sind die hiefür treffenden Stunden in die normale Unterrichtszeit eingerechnet.

Insoferne besondere Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen, kann die Kreisregierung nach Einvernahme der Schulbehörden verfügen, daß eine geringere Stundenzahl angesetzt oder von der obligatorischen Einführung dieses Unterrichtes zeitweilig Umgang genommen werde.

In vier- bis siebenteiligen Schulen treffen auf den ersten Kurs wöchentlich 22 Unterrichtsstunden und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| Religionslehre (mit bibl. Geschichte) | 3 | Stunden, |
| Sprache (mit Anschauungsunterricht) | 12 | " |
| Rechnen . . . . . . . . . . | 6 | " |
| Gesang . . . . . . . . . . | 1 | Stunde |
| | 22 | Stunden. |

Für den zweiten und dritten Kurs beträgt die Anzahl der Unterrichtsstunden wöchentlich 24.

Hievon treffen auf:

| | | |
|---|---|---|
| Religionslehre (mit bibl. Geschichte) | 3 | Stunden, |
| Sprache . . . . . . . . . | 10 | „ |
| Rechnen . . . . . . . . . | 6 | „ |
| Weltkunde . . . . . . . . | 3 | „ |
| Gesang . . . . . . . . . | 1 | Stunde |
| Zeichnen . . . . . . . . . | 1 | „ |
| | 24 | Stunden. |

Für den vierten bis siebenten Kurs treffen von 26 Wochenstunden auf

| | | |
|---|---|---|
| Religionslehre (mit bibl. Geschichte) | 4 | Stunden, |
| Sprache . . . . . . . . | 10 | „ |
| Rechnen . . . . . . . . | 6 | „ |
| Weltkunde . . . . . . . . | 3 | „ |
| Gesang . . . . . . . . . | 1 | Stunde |
| Zeichnen . . . . . . . . | 2 | Stunden |
| | 26 | Stunden. |

Die Unterrichtsstunden für Schönschreiben sind in der für „Sprache“ angesetzten Stundenzahl inbegriffen.

2. Die Verteilung der dem Religionsunterrichte zugewiesenen Stunden auf den Katechismus und auf die bibl. Geschichte bleibt dem Religionslehrer, resp. der Kirchenbehörde vorbehalten; jedoch dürfen dem Lehrer für seine Unterrichtssparte von den für Religionslehre und bibl. Geschichte angesetzten Stunden nicht mehr als die Hälfte wöchentlich zugewiesen werden.

Der Unterricht im Katechismus wird zunächst von der Pfarrgeistlichkeit, jener in der bibl. Geschichte, in den Denksprüchen, Bibelsprüchen (nach Anweisung des Religionslehrers) und in den Kirchenliedern von dem Lehrer erteilt.

Sollte durch besondere Verhältnisse eine weitergehende Beteiligung des Lehrers geboten sein, so kann dieselbe auf Antrag der Kirchenbehörde von der Kreisregierung verfügt werden.

Der Lehrer hat, soferne er hiezu von dem Kgl. Lokalschulinspektor beauftragt wird, beim Religionsunterrichte gegenwärtig zu sein und in legaler Verhinderung des Katecheten die angesetzte Stunde nur zu diesem Unterrichte zu verwenden.

Durch den Kommunikanten- und Konfirmandenunterricht, sowie den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Empfang des Bußsakramentes und zum Empfang der Firmung darf die für obenbezeichnete Unterrichtsgegenstände bestimmte Schulzeit nicht verkürzt werden.

3. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist obligatorisch. In ungeteilten und zweiteiligen Schulen gilt dies jedoch nur für die Winterschule mit wöchentlich mindestens zwei Unterrichtsstunden. In den übrigen Schulen haben das ganze Schuljahr hindurch die Mädchen vom 1. bis 3. Schuljahr zwei und die vom 4. bis 7. Schuljahre mindestens zweimal zwei Stunden obligatorischen Unterricht in der Woche zu erhalten.

Insoferne besondere Verhältnisse es unbedingt als geboten erscheinen lassen, kann die Kreisregierung nach Einvernahme der Schulbehörden verfügen, daß eine geringere Stundenzahl angesetzt oder von der obligatorischen Einführung dieses Unterrichtes zeitweilig Umgang genommen werde.

4. In die unter Ziff. 1 bestimmte Zahl der Unterrichtsstunden dürfen die mit den Knaben vorzunehmenden praktischen Übungen in der Obstbaumzucht und im Turnen, ferner die zum Unterrichte für Mädchen in den weiblichen Handarbeiten nötigen Stunden nicht eingerechnet werden und sind diese Stunden von der Lokalschulbehörde mit Zustimmung der Distriktsschulinspektion festzusetzen, bezw. anzuberaumen, wozu je nach den Verhältnissen des Schulsprengels und der Unterrichtslokalitäten und mit Rücksicht auf die Jahreszeiten entweder die Wochenvakanztage zu verwenden sind, oder an den Schultagen die Schulzeit entsprechend zu verlängern ist.

5. Zwischen der 2. und 3. Unterrichtsstunde hat eine viertelstündige Pause einzutreten, in welcher mit den Kindern (wenn irgend möglich im Freien) körperliche Übungen und Bewegungsspiele vorzunehmen sind.

Keinesfalls dürfen die Kinder während der Pausen sich selbst überlassen werden.

6. Die Sonn- und Feiertagsschule ist in der Regel vormittags zu halten. Ausnahmen hievon können von den Kgl. Distriktsschulbehörden bei besonderen Umständen genehmigt werden. Der Unterricht hat ausschließlich der Zeit für den Religionsunterricht (Christenlehre) zwei Stunden zu dauern.

7. Die Schule wird mit einem kurzen Gebet eröffnet und geschlossen. Statt des Gebetes kann am Anfang oder am Schluß ein religiöses Lied gesungen werden.

## V. Besuch des Gottesdienstes.

1. Wenn vor Beginn der vormittägigen Schulzeit Gelegenheit zum Besuch einer hl. Messe gegeben ist, so kann von der Ortsschulbehörde die Anordnung getroffen werden, daß die katholische Schuljugend diesem Gottesdienste — ausgenommen während der kälteren Jahreszeit von Anfang November bis Ende März — beizuwohnen hat. In diesem Falle ist der Lehrer gehalten, über die Schüler in der Kirche die gehörige Aufsicht zu führen, soferne er nicht selbst durch dienstliche Verrichtungen in der Kirche hieran gehindert ist.

Sind an einer Schule mehrere Lehrer verwendet, so hat wenigstens einer derselben die sämtlichen Schulpflichtigen zu beaufsichtigen.

2. Die vorgeschriebene Unterrichtszeit darf durch den Besuch der Schulmesse keinen Abbruch erleiden.

## VI. Nachstunden. Privatunterricht.

1. Die Abhaltung von sogenannten Nachstunden ist unstatthaft, soferne diese nicht vom Lehrer als Nachhilfestunden für schwächere oder zurückgebliebene Schüler freiwillig und unentgeltlich und im Einverständnisse mit den betreffenden Eltern gegeben werden.

2. Die Erteilung von Privatunterricht kann dem Lehrpersonal, wenn durch denselben die öffentlichen Schulinteressen beeinträchtigt würden, von der Kgl. Distriktsschulinspektion, bezw. Lokalschulkommission im Benehmen mit der Kgl. Lokal-, bezw. Bezirksschulinspektion teilweise oder ganz untersagt werden.

## VII. Schulferien und Unterrichtsunterbrechungen.

1. Die Hauptferien dürfen über die Dauer von sechs Wochen nicht ausgedehnt werden und sind in der Regel auf die Monate Juli (zweite Hälfte), August, September zu verlegen.

Die Festsetzung des Beginnes derselben steht den Distriktsschulbehörden nach Einvernahme der Ortsschulbehörden zu.

2. Die Verschiebung der Hauptferien bis zu 14 Tagen vor- oder rückwärts (je nach dem durch die Witterung bedingten Eintritt der Erntezeit) bleibt dem Ermessen der Ortsschulbehörde überlassen. Diese hat alljährlich von der getroffenen Anordnung sofort Anzeige an die Kgl. Distriktsschulbehörden zu erstatten.

3. Wo die örtlichen Verhältnisse die Verlegung eines Teiles der Ferien wünschenswert erscheinen lassen, kann auf Antrag der Ortsschulbehörde ein Teil der Hauptferien, die dann entsprechend gekürzt werden müssen, nach Bedürfnis durch die Kgl. Distriktsschulbehörden verlegt werden.

4. Von den für alle Schulen des Bezirkes gefaßten Ferienbeschlüssen — Ziff. 1 u. 3 — ist durch das Kgl. Bezirksamt der Kgl. Regierung in tabellarischer Übersicht Anzeige zu erstatten. Abänderungen an diesen Beschlüssen unterliegen der Regierungsgenehmigung.

5. Für die Werktagsschule finden Osterferien vom Gründonnerstag bis Osterdienstag einschließlich, und Weihnachtsferien vom 24. Dezember nach Beendigung des vormittägigen Unterrichtes bis einschließlich 1. Januar statt.

6. In jeder Woche ist ein Tag schulfrei.

Derselbe kann je nach der auf Erwägung der örtlichen Verhältnisse sich gründenden Bestimmung der Kgl. Distriktsschulinspektion für einen ganzen Tag oder für zwei Nachmittage an ständig bestimmten Tagen freigegeben werden.

7. Außerdem sind in der Werktagsschule schulfrei:

der Fastnachtsdienstag,
der Pfingstdienstag,
der Vormittag am Gedächtnistage Allerseelen,
die Königsfeste,
der auf die ordentliche Schulvisitation folgende Tag,
der Tag, an welchem ein Maifest mit den Kindern abgehalten wird,
und (bei Katholiken) die Vormittage des Markustages und der drei Bittage in der Bittwoche.

8. Schulkindern, welche an der ersten Kommunion, an der Firmung, sowie den durch die kirchlichen Oberbehörden ange-

ordneten Quartalskommunionen oder an der Konfirmation teilzunehmen haben, ist die hiefür notwendige Dispens von der Teilnahme am Unterrichte zu gewähren.

9. An Beicht-*) und Kommuniontagen (vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 8), bei Gelegenheit von Pfarrvisitationen, von Geburts- und Namenstagen der Schulvorstände und Lehrer und an Markttagen dürfen keine Vakanzen gegeben werden.

Schulfrei sind hingegen für die sämtlichen Kinder des Schulsprengels jene Tage, an welchen der Diöcesanbischof am Orte des Schulsitzes die Firmung oder die Pfarrvisitation vornimmt.

10. Unvermeidliche Kürzungen der Schulzeit durch kirchliche Verrichtungen eines Lehrers, mit dessen Schulstelle ein Kirchendienst ständig vereinigt ist, sollen durch entsprechende Verlängerung der Schulzeit am betreffenden Tage selbst oder in den nächsten Tagen aufs pünktlichste ersetzt werden.

11. Einstellung des Schulunterrichtes kann nur von den Kgl. Distriktsschulbehörden verfügt werden.

Ausnahmsweise ist die Kgl. Lokalschulinspektion bei bedenklich auftretenden Krankheitserscheinungen oder sonstigen besonders dringlichen Gründen befugt, die Schule zu schließen, jedoch verpflichtet, sofort Anzeige an das Kgl. Bezirksamt und an die einschlägige Kgl. Distriktsschulinspektion zu erstatten.

12. Bezüglich der Urlaubsbewilligungen für das Lehrpersonal sind die in den Regierungs-Ausschreiben vom 20. Oktober 1854 (Kr.-A.-Bl. S. 1565) und vom 23. Juli 1859 (Kr.-A.-Bl. S. 1449) gegebenen Bestimmungen genau zu beachten.

13. Weder der Lehrer, noch ein Schüler darf während des Unterrichtes ohne genügende Veranlassung aus dem Schulzimmer gerufen werden.

Ebenso ist jedes Eintreten unbefugter Personen in ein Schullokal verboten.

Gegen Personen, welche widerrechtlich in ein Schullokal oder in die Wohnung des Lehrers eindringen oder, wenn sie ohne Befugnis darin verweilen, auf die Aufforderung des Lehrers sich

---

*) Beichttage werden auf halb oder ganz freie Schultage verlegt.

nicht entfernen, ist unter Berufung auf § 123 des Reichsstrafgesetzbuches Strafantrag zu stellen.

14. Werktagsschüler dürfen während der Schulzeit zum Ministrieren nicht verwendet werden. Ausgenommen sind wirkliche wohl nur selten vorkommende Notfälle.

15. Den Lehrern steht es nicht zu, schulpflichtige Kinder während der Unterrichtszeit zu häuslichen oder sonstigen Arbeiten, welche dem Schulzwecke fremd sind, zu verwenden.

16. Den Lehrern ist während der Unterrichtszeit die Ausübung eines jeden Nebengeschäftes strengstens untersagt.

17. Die Sonn- und Feiertagsschule hat an allen Sonntagen und an allen Feiertagen stattzufinden mit Ausnahme
des 1. Weihnachtsfeiertages,
des Neujahrfestes,
des Oster-, Pfingst- und Kirchweihsonntages,
des Fronleichnamsfestes,
des Reformationsfestes und
der Königsfeste.

## VIII. Schulversäumnisse.

1. Bezüglich der Behandlung der Schulversäumnisse wird auf die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 2. Sept. 1886, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betreffend (Gesetz- und Verordn.-Blatt S. 585 ff.), zur genauesten Beachtung hingewiesen.

2. Gegen **Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn** ist wegen schuldhafter Schulversäumnisse ihrer werk- oder sonntagsschulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge in nachstehender Weise ein-einzuschreiten:

a) Im ersten Falle: regelmäßig Verwarnung.

b) Bei weiteren Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahres für jede schuldhaft versäumte Schul- oder Unterrichtszeit in der Regel: eine einmalige Geldstrafe von 10—50 ₰ mit Verwarnung vor weiteren Versäumnissen.

Beim Obwalten erschwerender Umstände kann schon im ersten Falle Geldstrafe in Verbindung mit Verwarnung vor weiteren Versäumnissen verhängt werden.

c) Ist innerhalb des nämlichen Schuljahres von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse nach Maßgabe des § 2 der Allerh. Verordnung vom 2. Sept. 1886 bereits mit Geldstrafe eingeschritten und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden, so hat Anzeige bei der Amtsanwaltschaft des einschlägigen Amtsgerichtes zu erfolgen.

Wenn seit der letzten Einschreitung nach Maßgabe des § 2 der angezogenen Allerh. Verordnung ein längerer Zeitraum innerhalb des nämlichen Schuljahres verflossen ist, darf ausnahmsweise die in § 3, Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige erst nach Verhängung einer weiteren Geldstrafe, womit ebenfalls eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden ist, erstattet werden. In diesem Fall ist jede versäumte Schul- oder Unterrichtszeit mindestens mit dem doppelten Betrage der verfügten ersten Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 1 Mark zu belegen.

Je nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle sind die Geldstrafen innerhalb der verordnungsmäßigen Grenzen tiefer oder höher zu greifen, und ist es keineswegs ausgeschlossen, schon die erste Geldstrafe nach dem höchsten zulässigen Betrage zu bemessen.

3. Gegen **Sonntagsschulpflichtige**, deren Versäumnisse der Schule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes auf eigenem Verschulden beruhen, hat die Einschreitung zu geschehen, wie folgt:

a) Im ersten Falle:

Disziplinarverweis mit Verwarnung vor weiteren Versäumnissen.

b) Bei weiteren schuldhaften Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahres in der Regel:

ein einmaliger Schularrest bis zu sechs Stunden in Verbindung mit Verwarnung vor weiteren Versäumnissen.

c) Wird der Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes innerhalb des nämlichen Schuljahres fort-

gesetzt versäumt, obwohl nach § 2, Abs. 8 der alleg. Allerh. Verordnung bereits eingeschritten worden war, so hat

Anzeige bei der Amtsanwaltschaft des einschlägigen Amtsgerichtes zu erfolgen.

Beim Obwalten erschwerender Umstände können Sonntagsschulpflichtige schon nach der ersten Bestrafung auf Grund des § 2 l. c. wegen neuer schuldhafter Schulversäumnisse innerhalb des nämlichen Schuljahres der richterlichen Bestrafung überwiesen werden.

Wenn seit der letzten Einschreitung nach Maßgabe des § 2 ein längerer Zeitraum innerhalb des nämlichen Schuljahres verflossen ist, darf ausnahmsweise die in § 3, Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige erst nach Verhängung eines weiteren Schularrestes, womit ebenfalls eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden ist, erstattet werden.

4. Schulversäumnisse, welche von einem Werktagsschulpflichtigen allein verschuldet worden sind, sind nur an diesem und zwar auf dem Wege der Schuldisziplin zu bestrafen.

5. Beruhen die Versäumnisse Sonntagsschulpflichtiger nicht bloß auf eigenem, sondern auch auf dem Verschulden der Eltern ꝛc., so hat die Einschreitung gegen Eltern ꝛc. und sonntagsschulpflichtige Kinder gleichzeitig stattzufinden.

6. In jenen Fällen, in welchen gegen die Eltern ꝛc. säumiger Schulpflichtiger oder gegen Sonntagsschulpflichtige innerhalb des nämlichen Schuljahres bereits eine oder mehrere polizeirichterliche Abwandlungen vorliegen, ist das in demselben Schuljahr neu anfallende Schulversäumnis in der Regel nicht von der Ortsschulbehörde abzuwandeln, vielmehr nur als schuldbar zu erklären, und zur richterlichen Bestrafung zu überweisen. Nur wenn ein längerer Zeitraum in Mitte liegt, darf die Ortsschulbehörde sich auf die wiederholte Abwandlung in eigener Zuständigkeit beschränken.

7. Die Anzeigen bei der Amtsanwaltschaft sowohl gegen Eltern ꝛc. säumiger Kinder, wie auch gegen Sonntagsschulpflichtige sind von der Ortsschulbehörde (Lokal- bezw. Stadtbezirksinspektion) zu erstatten und mit den nötigen Behelfen zu belegen.

Zu den Behelfen gehören: die beglaubigten Auszüge aus den Sitzungsprotokollen (Schulversäumnislisten) der Ortsschulbehörden, in welchen die Beschlüsse gegen die Schuldigen niedergelegt sind; ferner der beglaubigte Auszug aus demjenigen Sitzungsprotokolle der Ortsschulbehörde, in welchem das jüngste, zur strafgerichtlichen Einschreitung führende Versäumnis geprüft und als schuldbar befunden wurde, dann die Nachweise über die schriftliche Eröffnung der Beschlüsse der Ortsschulbehörde, welche gegen die bei den Schulsitzungen Nichterschienenen gefaßt worden sind, endlich namentlich in jenen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf das Gesamtverhalten der Säumigen bezw. ihrer Eltern 2c., eine höhere Strafe als angezeigt erachtet wird, ein beglaubigter Auszug aus dem Zensurbuche nebst etwaigen charakteristischen Bemerkungen.

8. Die Anzeige bei der Amtsanwaltschaft ist nicht zu verzögern, sondern hat in den zur strafgerichtlichen Einschreitung geeigneten Fällen stets allsogleich zu erfolgen.

9. Gemäß § 3, Abs. 5 der mehrerwähnten Allerh. Verordnung sind auch die höheren Schulbehörden zur Erstattung der Anzeige bei der Amtsanwaltschaft berechtigt, wenn dieselbe von der Ortsschulbehörde unterlassen wird oder nicht rechtzeitig erfolgt.

10. Bei der Behandlung der Schulversäumnisse durch die Ortsschulbehörde hat künftig das beigegebene Formular (Beilage Nr. 4) in Anwendung zu kommen.

11. Das bezeichnete Formular bildet in seinen ersten sechs Rubriken das von dem betreffenden Lehrpersonal zu führende Schulversäumnisverzeichnis, das von der Ortsschulbehörde als selbständiges Protokoll zu benützen ist. Außer diesem Verzeichnisse sind zum Zwecke der Behandlung der Schulversäumnisse gesonderte Protokolle nicht zu führen.

12. Wo die Werktags- und Sonntagsschule einem und demselben Lehrer untersteht, können alle Versäumnisse in einer und derselben Übersichtstabelle vorgetragen und abgeurteilt werden; jedoch sind die Versäumnisse ausgeschieden nach Werktags- und Sonntagsschule in getrennten Abteilungen vorzuführen.

13. Unterstehen die einzelnen Schulen verschiedenen Lehrern, so ist von jedem Lehrer, bezw. jeder Lehrerin, für die betreffende

Schule oder Schulabteilung ein eigenes Verzeichnis zu führen und sind diese einzelnen Verzeichnisse von der Ortsschulbehörde als selbständige Protokolle zu benützen.

14. Auch in jenen Fällen, wo Sonntagsschule und öffentlicher Religionsunterricht getrennt sind, sonach zwei selbständige Versäumnisse vorkommen können, sind gesonderte Verzeichnisse anzuwenden.

15. Die Übergabe der monatlichen Versäumnisverzeichnisse seitens der zu ihrer Führung verpflichteten Lehrer an die Ortsschulbehörde hat zuverlässig innerhalb der ersten drei Tage des jeweils nächstfolgenden Monats zu geschehen.

16. Die Ladungen der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, ferner der säumigen Sonntagsschulpflichtigen zur Sitzung der Ortsschulbehörde sind gegen schriftlichen Nachweis zu bewirken. Säumige Sonntagsschulpflichtige können auch zwangsweise vor die Ortsschulbehörde geführt werden. Nur in jenen Fällen, in welchen das Versäumnis entschuldigt wurde und die Entschuldbarkeit desselben schon von vornhinein zweifellos feststeht, kann vorbehaltlich der nachträglichen Würdigung in der Schulsitzung von der Vorladung Umgang genommen werden.

17. Die Prüfung der Versäumnisverzeichnisse, bezw. die Abwandlung der schuldbaren Versäumnisse hat jeweils am 1. oder am 2. Sonntage jeden Monats durch die in förmlicher Sitzung versammelte Ortsschulbehörde zu geschehen.

Bei besonderen Verhältnissen kann mit Zustimmung der Lokal- oder Stadtbezirksschulinspektion, oder wenn diese nicht erteilt wird, durch gemeinschaftlichen Beschluß der Distriktsschulbehörden, bezw. in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten durch Beschluß der Lokalschulkommission ein anderer Tag innerhalb der ersten Monatshälfte festgesetzt werden. Dem Vorstande der Ortsschulbehörde bleibt es unbenommen, zum Zwecke der rascheren Abwandlung einzelner Schulversäumnisse noch außerordentliche Schulsitzungen zu berufen.

An den Schulsitzungen haben die zur Führung der Versäumnisverzeichnisse verpflichteten Lehrer teilzunehmen und hiebei

die zur richtigen Beurteilung der einzelnen Fälle erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Ihre Teilnahme haben sie durch Unterschrift in der Liste zu bestätigen.

18. Jeder halbe Schultag hat als geschlossene Schulzeit zu gelten. Hienach gilt ein Versäumnis des halben Schultages als ein selbständiges und, wenn Verschuldung vorliegt, als ein für sich strafbares Versäumnis.

In Rubrik 5 der Versäumnisliste ist deshalb nicht nur der Monatstag des stattgefundenen Versäumnisses in Ziffern anzugeben, sondern es ist auch zu bemerken, ob am betreffenden Tage vormittags (v) oder nachmittags (n), oder vor- und nachmittags (v & n) die Schule versäumt wurde.

Außerdem ist in Rubrik 5 der Liste einzutragen, ob und welche Entschuldigung vorgebracht wurde.

19. Die in Rubrik 6 der Versäumnisliste geforderten aufklärenden Bemerkungen des Lehrers haben für eine dem Sinne der Allerh. Verordnung vom 2. September 1886 entsprechende Behandlung der Schulversäumnisse besondere Wichtigkeit.

Es sind deshalb vom Lehrer alle jene Thatsachen mit Sorgfalt zu ermitteln, welche es ihm ermöglichen, in diese Rubrik der Versäumnisliste so verlässige Bemerkungen über die Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Entschuldigungen, über die mutmaßlichen Ursachen nicht entschuldigter Versäumnisse, über frühere Bestrafungen der Säumigen, über sonstiges Verhalten, Fleiß ꝛc. des Schülers, über die Einwirkung der Eltern ꝛc. auf den Schulbesuch u. s. w. einzutragen, daß dadurch der Ortsschulbehörde möglichst sichere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Schuldfrage und zur Beschlußfassung an die Hand gegeben sind.

20. Es ist Pflicht der Ortsschulbehörde, bei jedem Schulversäumnisse die Entschuldbarkeit mit gewissenhafter Strenge zu prüfen und dabei den Gesichtspunkt festzuhalten, daß nur jene Schulversäumnisse als entschuldbar erachtet werden können, welche durch ein **dringendes Hindernis** veranlaßt worden sind.

Insoweit die Schulversäumnisse durch Krankheit des Schulpflichtigen entschuldiget werden wollen, ist wie bei allen übrigen Versäumnissen zu untersuchen, ob die Entschuldigung auf Wahr-

heit beruht, bezw. ob der Grad der Gesundheitsstörung den Besuch der Schule nicht zuließ.

Bei Versäumnissen durch ungangbaren Weg oder ungestüme Witterung ist die Entschuldbarkeit nur dann genügend begründet, wenn die Dringendheit dieser Hindernisse (durch Austreten eines Baches ꝛc., überschwemmten Weg, Glatteis, Schneesturm ꝛc. bei weiter Entfernung vom Schulorte, schwächlichen Körper des Kindes) gegeben erscheint.

Schulversäumnisse wegen häuslicher und landwirtschaftlicher Dienstleistungen können nur dann als entschuldbar angenommen werden, wenn wirklich eine durch **besondere, außerordentliche** Verhältnisse veranlaßte **Notlage** bestand und die Mitwirkung der betreffenden Schulpflichtigen bei den Arbeiten unentbehrlich war.

Ebenso können auch Versäumnisse, welche durch Teilnahme des Schulpflichtigen an ungewöhnlichen Familienereignissen veranlaßt wurden, nur dann als entschuldbar gelten, wenn diese Teilnahme durch Sitte und Anstand geboten war, wenn es sich z. B. um das Leichenbegängnis eines nahen Verwandten handelte u. dgl.

21. Die Ergebnisse der in Ziffer 20 angedeuteten Prüfung der Schulversäumnisse, die Thatsachen, Verhältnisse und Umstände, durch welche die Voraussetzungen und Bedingungen für die Entschuldbarkeit der Versäumnisse gegeben erscheinen, müssen aus der Versäumnisliste ersichtlich sein und deshalb — soferne nicht schon der Eintrag in Rubrik 5 und 6 hierüber genügenden Aufschluß gibt — in Rubrik 7 bei der Beschlußfassung der Ortsschulbehörde kurz und bestimmt konstatiert werden*).

22. Die Ortsschulbehörde hat zu jedem selbständigen Schulversäumnis nach gewissenhafter Prüfung der Entschuldbarkeitsfrage

---

*) Ganz allgemeine Bemerkungen, wie: „Weher Finger," „schlechter Weg," „schlechte Witterung," „häusliche Arbeit," „dringende Feldarbeit," „Gang zum Arzt," „Mangel an Schuhen", „Mutter krank," „Aufsicht auf die kleinen Kinder," „Unglücksfall", „Vorladung der Eltern zu Gericht," „Besuch der Großmutter," „Sterbefall," „Leiche," „Leichengottesdienst", „Hochzeit" ꝛc. ꝛc., sind zur Begründung der Beschlüsse der Ortsschulbehörden über die Entschuldbarkeit der Schulversäumnisse nicht zureichend.

Beschluß zu fassen und jeden Beschluß in der Form zu Protokoll zu konstatieren, wie solche für die verschiedenartigen Fälle unter Rubrik 7 des Formulars angegeben ist.

23. Der Beschluß der Ortsschulbehörde darf weder weggelassen werden — auch dann nicht, wenn die Entschuldigung als begründet erachtet wird — noch dürfen sämtliche Versäumnisse eines ganzen Monats oder auch nur eine kleinere Anzahl derselben mitsammen summarisch abgewandelt werden. Es haben vielmehr bei jeder einzelnen Nummer der Liste der Beschluß und unter Beachtung der Ziff. 21 auch die Gründe desselben zum Eintrag zu kommen.

24. In dem Beschlusse ist auch zu bemerken, welche Entschuldigung bei der Sitzung vorgebracht wurde und von wem. Ebenso sind die Schuldigen (Eltern, Dienstherrn ꝛc. oder Sonntagsschulpflichtige), gegen welche eingeschritten wird, zu bezeichnen.

25. Der Beschluß der Ortsschulbehörde ist den bei der Verhandlung Erschienenen sofort in der Sitzung mündlich zu eröffnen, worauf dieselben in der betreffenden Versäumnisliste (in Rubr. 8 „Bemerkungen") die geschehene Eröffnung durch Unterschrift zu bestätigen haben.

Wird diese Unterschrift verweigert, so hat ein Mitglied der Ortsschulbehörde die richtig geschehene Eröffnung an den Betreffenden durch Unterschrift zu bezeugen.

Den zur Verhandlung in der Schulsitzung vorgeladenen, jedoch nicht erschienenen Eltern oder deren Stellvertretern sowie Sonntagsschulpflichtigen wird der Beschluß schriftlich eröffnet, worüber Nachweis beizubringen ist.

26. Die Erhebung der von den Ortsschulbehörden verfügten Geldstrafen hat allmonatlich zu erfolgen.

Zu diesem Behufe sind die beglaubigten Auszüge aus den als Sitzungsprotokolle geltenden Versäumnislisten an die Gemeindeverwaltung abzugeben, welche die Beitreibung der verfügten Geldstrafen nach Maßgabe des Art. 48 der Gemeindeordnung zu bewirken und die erhobenen Beträge an die Schulkasse abzuliefern hat.

Der Empfang der Versäumnisstrafen ist auf jeder Schulversäumnisliste vom Schulkassier zu bescheinigen.

27. Zur Verhütung von schuldbaren Schulversäumnissen ist die Vorführung wiederholt säumiger Schulpflichtiger durch den Schuldiener oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde zulässig.

## IX. Lehrplan, Lehrgang und Stundenordnung.

1. Jeder Lehrer ist gehalten, zu Anfang des Schuljahres für seine Schule, bezw. Schulabteilung auf Grund des treffenden Lehrplanes (siehe Lehrordnung) einen Lehrgang in ein Heft im Folioformat zu entwerfen, in welchem der Lehrstoff in bestimmter und ausführlicher Weise in jedem Unterrichtsgegenstande und für jede Klasse (bezw. jeden Kurs) gesondert auf monatliche Zeitabschnitte verteilt ist.

2 Je nach den verschiedenen Schulorganismen ist für jede Schulabteilung das entsprechende der beiden Formulare (Anhang, Beilage Nr. 5) zu wählen.

In der ungeteilten Schule werden die beiden Formulare in ein Heft zusammengebunden benützt.

3. Im Lehrgange darf nicht bloß die Nummer, sondern es muß auch die Überschrift der Lesestücke nebst Seitenzahl angegeben und beim Aufsatze das Thema vorgetragen werden. Lesestücke, welche zum Memorieren und Vortragen bestimmt sind, werden unterstrichen.

Bei Verteilung des Stoffes aus den übrigen Unterrichtsgegenständen ist der Wortlaut der Lehrordnung thunlichst beizubehalten.

Einträge, welche bloß die Seitenzahl oder die Übungsnummer eines Aufgaben-, Lese- oder Lehrbuches angeben, sind unstatthaft.

4. In ungeteilten, sowie in zwei- und dreiteiligen Schulen wird der Lehrstoff aus der Heimatkunde (im 4. bezw. 5. Schuljahr) in die betreffenden Rubriken unter Weltkunde eingetragen.

5. Auf einer Seite des ganzen Bogens soll der Lehrstoff für wenigstens zwei oder höchstens vier Monate vorgetragen werden. Jeder Monatseintrag ist durch eine quer über die ganze Bogenseite gezogene Linie abzugrenzen.

6. In der Rubrik unter dieser Linie: „Bemerkungen" ist nach Abfluß eines jeden Schulmonats vom Lehrer die Erfüllung des

betreffenden Monatspensums zu konstatieren und für ein etwaiges Zurückbleiben hinter dem festgesetzten Ziele der Grund anzugeben.

7. Auf genaue Beachtung des Lehrganges ist strenge zu halten.

8. In Schulen, welche unter der Leitung eines Fortbildungspflichtigen stehen, muß außer der Lehrstoffverteilung auf Monate, welche am Beginne des Schuljahres anzulegen ist, auch das in § 17, lit. b der Normativ-Entschließung vom 8. Mai 1875, die Fortbildung des Lehrpersonals an den Volksschulen betr. (Minist.-Blatt für Kirchen- u. Schulangelegenheiten S. 158) vorgeschriebene Tagebuch über den Schulbetrieb geführt werden, in welchem das Wesentlichste jeder Unterrichtsstunde zu verzeichnen ist.

9. Der Lehrgang, sowie das Tagebuch hat im Schulzimmer aufzuliegen.

10. Außerdem ist vom Lehrer, sobald die Stunden für den Religionsunterricht bestimmt sind, mit genauer Beachtung der in der Schulordnung vorgeschriebenen Stundeneinteilung und unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Aufeinanderfolge der Unterrichtsgegenstände die spezielle Stundenordnung zu fertigen.

Die Art der Stillbeschäftigung der Schüler (mittelbarer Unterricht) muß aus dem Stundenplane ersehen werden können. Der unmittelbare Unterricht wird durch Unterstreichen der Namen der betreffenden Lehrgegenstände kenntlich gemacht.

Es empfiehlt sich, den unmittelbaren Unterricht für die verschiedenen Klassen, bezw. Kurse in halben Stunden zu wechseln.

11. In dem Stundenplane muß auch ersichtlich sein, welche Religionsstunden der Katechet der Schule übernommen hat, und zu welcher Zeit der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten stattfindet.

12. Ohne zwingende Umstände darf von dem festgesetzten Stundenplane nicht abgewichen werden und ist auch eine willkürliche Verschiebung der für den Religionsunterricht angesetzten Stunden unstatthaft.

13. Die Stundenordnung muß im Schulzimmer angeheftet sein. Es empfiehlt sich, daß wenigstens jeder Schüler der drei oberen Jahrgänge im Besitze einer Abschrift des Schulstundenplanes sei.

14. Lehrgang und Stundenordnung sind der Kgl. Lokalschulinspektion zur Gutheißung vorzulegen.

15. Eine genau mit dem Originale übereinstimmende Abschrift des Lehrganges und der Stundenordnung ist mit den jährlichen ordentlichen Visitationsverhandlungen an die Kreisregierung einzusenden.

## X. Hausaufgaben.

1. Als Hausaufgabe darf den Kindern nur das gegeben werden, was ihrer durchschnittlichen Leistungsfähigkeit angepaßt und sorgfältig vorbereitet ist, was sie ganz selbständig, also ohne fremde Hilfe, fertig zu bringen vermögen.

Dabei sind die häuslichen Verhältnisse der Kinder gebührend zu berücksichtigen und ist überhaupt zu vermeiden, daß durch Forderungen, die das Kind nicht zu erfüllen vermag, der Unwille der Eltern gegen die Schule erregt oder bei dem Kinde Entmutigung hervorgerufen werde.

2. Insoweit es sich bei den unter Beachtung der Ziff. 1, Abs. 2 als häusliche Beschäftigung bestimmten Aufgaben nur um kleinere Memorier-, Lese-, Rechen- oder Abschreibeübungen handelt, können dieselben mehrmals in der Woche, jedoch nicht in der Zeit zwischen der Vormittags- und Nachmittagsschule gegeben werden. Die Fertigung größerer schriftlicher Aufgaben darf hingegen nur über einen halben oder ganzen schulfreien Tag gefordert werden, und sind diese Aufgaben so zu bemessen, daß sie den Raum eines Quartblattes nicht überschreiten. Überhaupt ist das Maß für die Hausaufgaben, wie auch für die Aufgaben in der Schule, immer so zu stellen, daß dasselbe einer mittelmäßigen Kraft die Anfertigung einer guten Arbeit gestattet.

3. Selbstverständlich darf auch bei den als häusliche Beschäftigung gegebenen Aufgaben die Kontrolle bezw. Korrektur von Seite des Lehrers nicht unterlassen werden.

## XI. Lehr- und Lernmittel. Schuleinrichtungsgegenstände. Kgl. Kreismagazin.

1. In jeder Volksschule (Stadt-, Markt- und Landschule) müssen nachstehende unentbehrliche Lehrmittel vorhanden sein.

a) Im Gebiete des Anschauungsunterrichtes.

Bilder für den Anschauungsunterricht — berechnet für den 1. und 2. Jahrgang.

b) Im Gebiete des Rechenunterrichtes.

1. Die Zählmaschine,
2. der Kubikdecimeter in natürlicher Darstellung — wenigstens teilweise zerlegbar,
3. der Meterstab,
4. die natürlichen Gewichte und Hohlmaße (Kilogramm, Pfund, Hektogramm, Dekagramm, Gramm, Liter).

c) Im Gebiete des geographischen Unterrichtes.

1. Die Ortskarte, bestehend aus folgenden Tafeln: Schulzimmer, Schulhaus, Schulort, Ortsumgebung;
2. die Karte: „Bayern südlich der Donau“,
3. die physikalische und die politische Karte von Bayern,
4. die physikalische und die politische Karte des Deutschen Reiches,
5. die physikalische und die politische Karte von Europa,
6. die Erdkarte (Planiglob),
7. die Erdkugel (Globus) mit voller Armatur,
8. die Karte von Palästina.

d) Im Gebiete der Naturkunde.

1. Anschauungsbilder aus dem Pflanzen- und Tierreiche,
2. eine kleine Zahl der wichtigsten und die örtlich vorkommenden Mineralien in natura,
3. das Thermometer und das Barometer.

2. Die Ortskarte in allen ihren einzelnen Teilen hat der Lehrer selbst herzustellen, wobei die vom Kgl. Katasterbureau in München zu beziehenden Steuer-Katasterblätter in zweckmäßiger Weise zu benützen sind.

Was den naturkundlichen Unterricht betrifft, so hat der Lehrer in erster Reihe für die Beschaffung natürlicher Gegenstände aus der nächsten Umgebung des Schulortes zu sorgen und dieselben für den Unterricht zu verwerten.

Anschauungsbilder aus dem Mineralreiche sind unzweckmäßig.

3. In mehrteiligen Schulen sind selbstverständlich die Lehrmittel nach Maßgabe des jeder Klasse bezw. jedem Kurse gesetzten Lehrzieles zu verteilen. Lehrmittel, welche in mehreren Klassen erforderlich sind, müssen in doppelten Exemplaren vorhanden sein.

4. Im übrigen wird auf das Regierungsausschreiben vom 24. Oktober 1875, die Beschaffung der in den Volksschulen unentbehrlichen Lehrmittel betreffend (Kreisamtsblatt Jahrgang 1875, Nr. 99), zur Beachtung hingewiesen.

5. Abgängige Lehrmittel sind sofort zu ergänzen, und die in mangelhafter Qualität und in schadhaftem Zustande vorhandenen Lehrmittel durch neue, zweckmäßige zu ersetzen.

6. Alle Schulkinder müssen mit den nötigen Büchern und sonst erforderlichen Lernmitteln versehen sein.

Für die Beschaffung der Schulbedürfnisse armer Kinder hat auf Anregung des betreffenden Lehrers die Schulinspektion zu sorgen und demgemäß rechtzeitig die geeigneten Anträge bei der Armenpflege zu stellen, wenn nicht zu diesem Zwecke eigene Schulfonds bestehen.

7. Es dürfen in den Volksschulen für die Hand der Kinder ausschließend nur solche Bücher eingeführt werden, welche vom Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu diesem Zwecke ausdrücklich genehmigt worden sind.

8. Hefte und Tafeln der Kinder sollen aus gutem Material, für jede Klasse von gleichem Format sein und müssen die vorgeschriebene Lineatur tragen.

Es empfiehlt sich auch, den Heften einen gleich- und einfärbigen Umschlag zu geben und für die unteren Klassen das liegende, für die oberen Klassen das stehende Format zu wählen.

Weiters ist empfehlenswert, für die verschiedenen schriftlichen Arbeiten in der Schule nicht zu vielerlei Hefte zu führen.

Keinesfalls dürfen mehr als drei verschiedene Hefte in Gebrauch kommen.

Die gleichartigen Hefte eines jeden Schülers sind der Reihe nach vom Lehrer auf dem Umschlage fortlaufend zu numerieren, zu sammeln und geordnet in der Schule aufzubewahren, so daß sie bei Schulvisitationen vorgelegt werden können.

Damit stets derartige Nachweise aufzuzeigen sind, werden die jedem Schüler gehörigen Hefte erst vier Monate nach Schluß des Schuljahres zurückgegeben.

Jeder Heftumschlag hat die Nummer, sowie den Vor- und Zunamen des Schülers (vom Lehrer geschrieben) zu tragen.

9. Die Einrichtungsgegenstände der Schulzimmer müssen den unterrichtlichen und erziehlichen Zwecken, sowie den hygienischen Anforderungen entsprechen.

10. Für Oberbayern besteht ein Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände, welches den Zweck hat, die Verbreitung der besten Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände in den Volks- und Fortbildungsschulen des Regierungsbezirkes zu fördern und die Anschaffung derselben zu erleichtern.

Zu diesem Behufe werden in dieser Kreisanstalt die anerkannt besten Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände in einer ständigen Ausstellung vorgeführt und den bezeichneten Schulen nach den desfallsigen Bedürfnissen von der Kgl. Verwaltung des genannten Magazins vermittelt.

Der Besuch der Ausstellung, sowie die Benützung der Anstalt durch Bestellungen bei Anschaffung von Lehrmitteln und Schuleinrichtungsgegenständen wird dringend empfohlen.

Der den Gemeinden, Schulbehörden ꝛc. ꝛc. zugegangene Katalog enthält sämtliche in der Ausstellung vorhandenen Gegenstände mit Angabe der Preise.

Die Anstalt befindet sich in München (Blumenstraße 28/1 im südlichen Schrannenpavillon) und ist — Feiertage ausgenommen — am Mittwoch nachmittags und Samstag vormittags für jedermann, für alle jene aber, die in Beziehung auf das Schulwesen eine dienstliche oder berufliche Stellung einnehmen, alltäglich von 8—12 Uhr vormittags und von 3—6 Uhr nachmittags zugänglich.

## XII. Schriftwesen der Schule.

1. Zur Aufzeichnung der Noten in den einzelnen Lehrgegenständen, der Schulversäumnisse, sowie der Bemerkungen über sittliches Betragen, Fleiß und über den Ein- und Austritt der

Schüler rc. ist vom Beginne des Schuljahres an vom Lehrer eine Handliste (Formular Beilage 6) zu führen, aus welcher die Einträge in das Zensurbuch gemacht werden.

Dabei hat die viergliederige Notenskala in Anwendung zu kommen.

2. Das Zensurbuch ist für jede Schule, bezw. Schulabteilung — gesondert nach Werk- und Feiertagsschule — von dem betreffenden Lehrpersonale längstens bis zum Ablauf des ersten Monates in jedem Schuljahre anzulegen und unter Aufsicht des Kgl. Lokalschulinspektors, bezw. Oberlehrers richtig und vollständig zu führen.

Es sind dabei die Formulare (Beilage 7 u. 8) zu benützen.

Kurz nach Schluß eines jeden Quartales bezw. Semesters müssen die Einträge in das Zensurbuch gemacht sein.

Am Schlusse jeden Schuljahres vor der Jahresprüfung ist das Zensurbuch von dem Lehrpersonale abzuschließen und zu unterzeichnen und von der Kgl. Lokalschulinspektion amtlich zu fertigen.

Die Noten aus Anlagen, Betragen und Fleiß sind in den allgemeinen Fortgang nicht einzurechnen.

Die „Bemerkungen zur Charakteristik des Schülers" (letzte Rubrik des Zensurbuches) sind besonders wichtig, und haben dieselben auf Grund der Beobachtungen des ganzen Jahres ein Urteil über den Charakter des Schülers zu enthalten. Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung sind kurz zu verzeichnen.

Die in den Überweisungszeugnissen enthaltenen Noten und Daten über Ein- und Austritt des Schülers rc. werden in das Zensurbuch eingetragen.

Bei Ausfertigung von Überweisungszeugnissen und Schulentlaßscheinen werden die Einträge dem Zensurbuche entnommen.

Für die richtige Führung und sichere Bewahrung der Zensurbücher ist der Kgl. Lokalschulinspektor, bezw. der Oberlehrer verantwortlich.

3. Bei Versetzungen des Lehrpersonals ist das Zensurbuch und die Handliste, sowie der spezielle Lehrgang nach Monaten, bezw. auch das Tagebuch, wie diese in der Bestimmung unter Abschnitt IX, S. 23 vorgeschrieben sind, evident gehalten

dem Kgl. Lokalschulinspektor, bezw. dem Oberlehrer zur Überantwortung an die nachfolgende Lehrkraft einzuhändigen.

## XIII. Schuldisziplinarbefugnis.

1. Die Handhabung der Disziplinarbefugnis erstreckt sich auf das Verhalten der Schüler in und außerhalb der Schule, während und außer der Schulzeit.

2. Was die Schulstrafen anbelangt, so muß bemerkt werden, daß durch die Pflege des religiösen Sinnes, durch zweckmäßige Beschäftigung der Schüler, durch gewissenhafte Aufsicht viele Fehler und sonach viele Anlässe zu Strafen verhütet werden können.

Die Strafe ist stets als ein Heilmittel aufzufassen. Wo das kleinere Mittel ausreicht, ist nicht zum größeren zu greifen. Die Strafe erscheine womöglich als natürliche Folge der Verfehlung.

Für gewisse Übertretungen der Kinder Maß und Art der Strafe ein- für allemal festzusetzen, ist unpädagogisch.

Strafen, welche dem Kinde den Unterricht entziehen, sind unzulässig.

Hohn und Spott in der Schule ist wie überhaupt, so namentlich im Augenblicke der Strafvollziehung lieblos und verrät Mangel an pädagogischer Einsicht.

Die Schulstrafe darf nie ein Akt der Wiedervergeltung und Rache sein; ihr Zweck ist, zu bessern.

Als Schulstrafen sind anwendbar:

a) Ermahnung, Warnung, Drohung, Verweis.

b) Geringe Noten, welche den Eltern oder deren Stellvertretern zur Kenntnis gebracht werden.

c) Stehen in oder außer der Schulbank.

d) Zeitweises Absondern eines Kindes von den übrigen Schülern auf eine eigene Bank.

e) Schularrest.

Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse muß die Anwendbarkeit des letztgenannten Strafmittels im einzelnen besonders erwogen werden.

Eingesperrte Schüler dürfen nicht ohne Aufsicht eines Lehrers und nicht ohne Beschäftigung gelassen werden.

Über Mittag darf das Kind nicht ohne Nahrung (Brot) bleiben. Die Angehörigen sind von der Verhängung des Arrestes sofort in Kenntnis zu setzen.

Auf die späten Abend- oder Nachtstunden darf der Arrest nicht ausgedehnt werden.

Zur rauhen Jahreszeit muß das zum Arrest benützte Lokal geheizt sein.

f) Körperliche Züchtigung.

Körperliche Züchtigung komme in der Regel erst nach Erschöpfung der anderen Strafarten und zwar nur bei gröberen Vergehungen, dann bei fortgesetzter Faulheit (nicht wegen Mangel an Anlagen) und in Fällen zur Anwendung, welche Bosheit, Verstocktheit und Sittenroheit bekunden.

Bei schwereren Vergehungen und in Zweifelsfällen soll der Lehrer dem Lokal- bezw. Bezirksschulinspektor behufs weiterer Verfügung Anzeige erstatten.

Als körperliche Züchtigung dürfen nur einige — im höchsten Falle sechs — Streiche mittels einer Rute oder eines mäßig starken, biegsamen Stöckchens oder Röhrchens und zwar auf die flache Hand oder das Hinterteil gegeben werden.

Niemals darf dabei die Schamhaftigkeit verletzt werden.

Alle sonstigen Züchtigungen der Kinder, insbesondere Mißhandlungen, wie Schlagen und Stoßen in das Gesicht, auf den Kopf oder Rücken, Reißen an den Haaren oder Ohren sind strengstens verboten.

Der Schüler darf auch nicht durch ein Übermaß bei zulässiger körperlicher Strafe an seiner Gesundheit geschädigt werden, und ist daher bei schwächlichen und kränklichen Kindern die körperliche Züchtigung vorweg ausgeschlossen.

Die verhängte Züchtigung ist am Ende der Schulstunde oder des Unterrichtes und womöglich in Anwesenheit der Kinder zu vollziehen.

Körperliche Strafen sollen stets mit voller Überlegung, mit nachdrücklichem Ernst und steter Vorsicht, — nie aber in aufbrausendem Unwillen oder in übereiltem Zornesausbruche vollzogen werden.

Die von dem Inspektor verhängte Strafe der körperlichen Züchtigung wird in dessen Beisein durch den Schul- bezw. Gemeindediener vollstreckt.

Berufungen gegen die Verfügung von Schulstrafen sind — unter dem Vorbehalte des den Schulbehörden zustehenden Aufsichtsrechtes — ausgeschlossen.

3. Disziplinäre Einschreitung gegen Schüler ist durch die Einleitung strafgerichtlicher Verfolgung oder durch die von den Gerichten ausgesprochene Strafe ebensowenig ausgeschlossen, als durch die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens oder die in demselben erfolgte Freisprechung.

## XIV. Geldsammlungen.

Geldsammlungen in der Schule sind unbedingt untersagt, gleichviel, von wem die Anregung hiezu ausgeht und ob sie bei vorübergehenden Anlässen oder periodisch wiederkehrend vorgenommen werden.

In ganz besonderen Fällen ist die Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums einzuholen. (Minist.-Entschließung v. 3. Sept. 1869. Minist.-Blatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten S. 232 ff.)

## XV. Gesundheitspflege.

Hinsichtlich der Gesundheitspflege in den Schulen wird auf die Entschl. des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Januar 1867 (K.-M.-Bl. Nr. 2) zur genauen Beachtung hingewiesen und Nachstehendes besonders in Erinnerung gebracht.

1. Zu keiner Jahreszeit ist zu dulden, daß die Kinder Kleidungsstücke (wie Überzieher, Mäntel, Halsbinden, Kopftücher (bei Mädchen) rc.), die nur zum Schutze im Freien bestimmt sind, im Schulzimmer anbehalten.

Nasse Überkleider, Mäntel, Regenschirme u. dgl. sollen, wenn irgend thunlich, nicht im Schulzimmer selbst, sondern in einem anderen Lokale aufbewahrt werden.

2. Da in den Schulen auf dem Lande die Kinder von den auswärtigen Orten über die Mittagszeit in der Regel am Schul-

sitze zu verbleiben haben, so sollte Vorsorge dafür getroffen sein, daß auswärtige Kinder am Schulorte wenigstens im Winter eine warme Suppe erhalten.

3. In der Schule hat der Lehrer bei allen Kindern auf Reinlichkeit zu halten, und auf entsprechende Körperhaltung, dann auf Schonung und Erhaltung der Sehkraft strengstens zu achten.

Während der Schule sind die Kinder vor den einfallenden Sonnenstrahlen und insbesondere vor jedem Lichteinfalle von vorne durch Schließen der Vorhänge, bezw. Läden 2c. zu schützen.

Durch die Forderung, daß die Kinder gewaschen, gekämmt und reinlich gekleidet in der Schule zu erscheinen haben, wird die Aufmerksamkeit auf die notwendige Pflege des Körpers geschärft. Das Beispiel und die Konsequenz des Lehrers können die Reinlichkeit bei den Kindern wesentlich fördern.

4. Zeigen sich in der Schule an einem Kinde bedenkliche Krankheitserscheinungen, so ist der Lehrer verpflichtet, das Heimbringen des erkrankten Kindes geeignet zu veranlassen.

5. Hat ein Kind eine ansteckende Krankheit, z. B. Blattern bezw. Varioloiden, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Typhus, Genickkrampf 2c. gehabt, so darf es nicht eher wieder in die Schule eintreten, als bis durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die Aufnahme des Kindes in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

Das Gleiche gilt bei einem Schulkinde, in dessen Familie ein Glied derselben an Diphterie oder Scharlach erkrankt ist.

Die Schulzimmer müssen eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes den Kindern zugängig und von diesem Zeitpunkte an zur kälteren Jahreszeit gehörig durchwärmt sein. Das Maß der Feuerung ist nach den Kältegraden im Freien einzurichten, so daß weder eine zu geringe (unter + 14 ° R.) Erwärmung, noch eine Überheizung (über + 16 ° R.) eintritt.

Die in der Nähe des Ofens sitzenden Kinder sind durch einen Ofenschirm von entsprechendem Umfange vor der ausstrahlenden Ofenwärme zu schützen. Außerdem soll während des Winters öfters, etwa alle 8 bis 14 Tage, eine Versetzung der Schüler vorgenommen werden, damit nicht einzelne Kinder ihren Platz

fortwährend in der Nähe des Ofens oder an den Thüren oder Fenstern haben.

7. Täglich ist für ergiebige Durchlüftung der Schulzimmer zu sorgen und sind zu diesem Zwecke im Winter nach Vollendung der vor- und nachmittägigen Schulzeit und außerdem im Sommer auch während der Unterrichtspausen (wenn die Kinder das Schulzimmer verlassen haben) die Fenster und Thüren der Schullokale zu öffnen.

Zur notwendigen Lufterneuerung haben die Ventilationsvorrichtungen auch während der Unterrichtszeit wirksam zu sein.

8. Keinem Lehrer ist gestattet, andere als für den Unterricht der Kinder bestimmte Gegenstände in den Lehrzimmern unterzubringen.

9. Die Schulräume sind fortwährend in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Sorge für die Reinigung der Schullokale liegt den Gemeinden ob, welche diese Verpflichtung durch Übereinkunft einer geeigneten Person übertragen können. Die Reinigung der Schullokale durch Schulkinder ist verboten.

Die Schullokale sind wenigstens wöchentlich zweimal zu kehren, monatlich zweimal aufzuwaschen und jährlich zweimal gründlich zu fegen.

Beim Kehren ist das Aufwirbeln des Staubes durch Aufstreuen nasser Sägespäne oder Bespritzen des Bodens thunlichst zu vermeiden.

10. Die Pflege der Reinlichkeit hat sich insbesondere auch auf die Schulaborte und Treppen, sowie auf die Schuleinrichtungsgegenstände zu erstrecken.

Für die Reinhaltung jener Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel, welche eine besonders sorgfältige und sachkundige Behandlung erheischen, hat der Lehrer selbst Sorge zu tragen.

## Zweiter Teil.

# Lehrordnung.

# A. Lehrpläne.

## Lehrplan I.

### Für Schulen unter einer Lehrkraft.

(Ungeteilte Schule.)

## 1. Religionslehre und bibl. Geschichte.

Bezüglich dieses Unterrichtsgegenstandes wird auf die besonderen hiefür von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Instruktionen verwiesen.

## 2. Deutsche Sprache.

### Vorbereitungsklasse.

#### 1. Schuljahr.

Vereinigter Anschauungs-, Sprech-, Schreib-, Leseunterricht. Anschauungs- und Sprechübungen. (Siehe Anschauungsunterricht Ziff. 5, S. 50).

Vorübungen im Schreiben.

Zerlegen kleiner Sätze in Wörter, der Wörter in Silben, der Silben in Laute und Wiederverbindung derselben.

Schreiblesen. Schreiben und Lesen sämtlicher Sprachlaute und ihrer Verbindungen zu Wörtern mit einfachem An- und Auslaut.

Lesen und Nachschreiben von kleinen Sätzen.

Beim Sprechen und Lesen sind Sicherheit, Deutlichkeit, Lautrichtigkeit und Wohllaut Haupterfordernisse.

Übertragung der Druck- in Schreibschrift.

Für den Gang des Unterrichtes ist die Fibel maßgebend.

Nachschreiben = Vorgesprochenes niederschreiben (wie es sich beim Schreiblesenunterricht ergibt).

Der große Anfangsbuchstabe (bei den Namen der Dinge und am Anfange des Satzes). Der Punkt.

Mündliche Wiedergabe gelesener und vorgesprochener Sätze (im Anschlusse an die Fibel und den Anschauungsunterricht).

## I. Klasse.

### 2. Schuljahr.

1. a) **Anschauungs- und Sprechübungen.** (Siehe Anschauungsunterricht.)

b) **Lesen.** Deutliches, lautrichtiges, sinngemäßes, wohllautendes Lesen.

Umlaut. Zwei- und dreifache Aus- und Anlaute. Schärfung und Dehnung. Kleine Lesestücke. (Das Gottbüchlein würde stufengemäß hier einzuschalten sein.)

2. **Sprachlehre.** Übungen am reinen einfachen Satze zur Unterscheidung der Ding-, Geschlechts- und Eigenschaftswörter. Bildung der Mehrzahl beim Dingworte. Beantwortung leichter Fragen zur Bildung von Sätzen. (Was ist, wie ist das Ding?)

Für die Sprachlehre und den Aufsatz wird der Übungsstoff in diesem Schuljahre in der Regel den im ersten Schuljahre behandelten Stufen des Anschauungsunterrichtes entnommen. (Aufzählen der Dinge; Bezeichnung der Gattung Aufsuchen der Eigenschaften und Ordnen der Dinge nach verschiedenen Gesichtspunkten.)

3. **Rechtschreiben.** Umlaut und Konsonantenhäufung. Unterscheidung von Selbst- und Mitlauten. Abteilen der Wörter nach Sprechsilben.

Hier und auf den folgenden Stufen werden die einschlägigen Wörter und Sätze (in der Fibel oder im Lesebuche) wiederholt gelesen, abgeschrieben und vom Lehrer diktiert. Das Geschriebene ist mit Hilfe des Buches von den Schülern zu verbessern. Eine genaue Kontrolle durch den Lehrer folgt. Kopfbuchstabieren.

4. **Aufsatz.** Mündliche Wiedergabe des Gelesenen und vorgesprochener ganz kleiner Erzählungen in kurzen Sätzen. Abschreiben und Niederschreiben von Sätzen.

### 3. Schuljahr.

1. a) **Anschauungs- und Sprechübungen.** (Siehe Anschauungsunterricht.)

b) **Lesen.** Deutliches, lautrichtiges, sinngemäßes und wohllautendes Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Vermittlung des sachlichen Verständnisses der Lesestücke. Anleitung zur mündlichen Wiedergabe des Gelesenen nach seinem Hauptinhalte. Auswendiglernen und Vortragen passender Sprüche und Gedichte.

2. **Sprachlehre.** Übungen am reinen einfachen Satze, im Erkennen der Hauptsatzglieder (Satzgegenstand, Satzaussage, Satzband). Unterscheidung des Thätigkeitswortes und Gebrauch desselben in den Hauptzeiten (Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft), in der Personen- und Zahlbiegung. Aussagen in der That- und Leideform. Gebrauch des persönlichen Fürwortes als Satzgegenstand (Personenunterschied). Übungen im Bilden und Zerlegen zusammengesetzter und abgeleiteter Wörter (Stamm-, Vor- und Nachsilben). Sätzebilden mündlich und schriftlich auch mit Benützung von Fragen. (Wer oder was thut oder leidet? Was thut, wie ist, was ist das Ding?) Der Frage- und Befehlsatz. Das Frage- und Ausrufzeichen.

Aufsuchen der Eigenschaften und Thätigkeiten, Bezeichnen der Gattung der Dinge u. a. m.

3. **Rechtschreiben.** Die Schärfung und Dehnung. Übungen in der Silbentrennung. Anwendung des Schlußpunktes, des Frage- und Ausrufzeichens.

Soweit thunlich, sind bei den Rechtschreibübungen der zweite und dritte Jahrgang zu vereinigen.

4. **Aufsatz.** Beantwortung von Fragen zur Bildung von Sätzen. (Was ist? — Wo ist? — Woraus ist? — Wie ist? — Was thut?) Aufschreiben von Auswendiggelerntem. Niederschreiben von inhaltlich zusammenhängenden Sätzen (kleinen Erzählungen, Beschreibungen), wie sie beim Lese- oder Sachunterrichte bereits mündlich festgestellt und orthographisch vorbereitet wurden. (Fragen, Merkworte.)

Hier und auf den folgenden Stufen kommt derselbe Stoff, welcher im Anschauungsunterrichte, in der Heimatkunde, im Realienunterrichte sowie beim Lesen behandelt wurde, auch für die Übungen in der Sprachlehre und im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke zur Verwendung.

## II. Klasse.

### 4. und 5. Schuljahr.

1. **Lesen.** Sicheres, sinngemäß betontes und wohllautendes Lesen. Genaue Beachtung der Satzzeichen. Lateinische Druckschrift.

Einführung in das Verständnis der Lesestücke und mündliche Wiedergabe des Hauptinhaltes derselben. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und kleineren Prosastücken.

2. **Sprachlehre.** Übungen an erweiterten einfachen Sätzen im Erkennen der Nebensatzteile (Beifügung, Ergänzung, Umstand). Häufung von Satzteilen. Gebrauch der Steigerung des Eigenschaftswortes. Eigenschafts- und Thätigkeitswörter als stellvertretende Dingwörter. Anwendung der Fallbiegung des Ding- und Eigenschaftswortes und der bestimmenden und nichtbestimmenden Geschlechtswörter. Übungen in der Anwendung der Zahlwörter. Gebrauch der Thätigkeitswörter in den verschiedenen Zeiten der bestimmten Aussageweise der That- und Leideform. Personenunterschied, Beugung und Gebrauch der persönlichen, zueignenden und hinweisenden Fürwörter. Gebrauch der auftretenden Verhältnis- und Umstandswörter. Umänderung der Sätze in die verschiedenen Satzformen (Erzähl-, Frage-, Wunsch-, Befehl- und Ausrufesätze). Übungen im Bilden und Zerlegen zusammengesetzter und abgeleiteter Wörter. Das Zeichensetzen, soweit es sich aus der Satzlehre ergibt. Mündliche und schriftliche Übungen im Sätzebilden.

3. **Rechtschreiben.** Übungen im Gebrauch der Lautzeichen: qu, x, y, c, ch, ph und ti (gesprochen: zi). Übungen mit ähnlich- und gleichlautenden Wörtern. Großschreibung der Fürwörter in Briefen, der von Personennamen abgeleiteten Eigenschaftswörter und der von Ortsnamen abgeleiteten Wörter auf „er“. Das Komma bei Häufungen von Satzteilen. Abschreiben des Gedruckten; Diktieren des Abgeschriebenen.

4. **Aufsatz.** Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen; der kurze Inhalt von Lesestücken, welchen die Kinder mündlich richtig wiederzugeben befähigt worden sind, wird (nach einer Skizze) aufgeschrieben. Niederschreiben gelernter Lesestücke. Kleine Briefe aus dem Lebenskreise der Kinder.

In der zweiten und dritten Klasse sind während des ganzen Schuljahres aus dem Rechtschreiben und aus dem Aufsatze monatlich je zwei Arbeiten unter Angabe des Datums der Herstellung in das Heft zu fertigen.

## III. Klasse.

### 6. und 7. Schuljahr.

1. **Lesen.** Geläufiges, sinngemäßes, wohllautendes Lesen. Einführung in das sachliche und sprachliche Verständnis der Lesestücke. Mündliche Wiedergabe des Hauptinhaltes des Gelesenen. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten.

2. **Sprachlehre.** Übungen am zusammengesetzten Satz. Satzverbindung (der zusammengezogene Satz); Satzgefüge, einschlägige Bindewörter, Zeichensetzung. Übungen in der Erweiterung der Satzteile zu Nebensätzen und in der Zurückführung der Nebensätze auf Satzteile. Einführung in den Gebrauch der direkten und indirekten Rede. Gebrauch des beziehenden Fürwortes. Fallbiegung desselben. Anwendung der verschiedenen Zeitformen in der bestimmten und unbestimmten Aussageweise. Bildung der Mittelwörter und der Befehlsform, sowie der Grundformen des Thätigkeitswortes: Nennform, erste Vergangenheit, Mittelart der Vergangenheit. Fortgesetzte Übung in der Ableitung und Zusammensetzung der Wörter. Wortfamilien. Gebrauch sämtlicher Satzzeichen.

3. **Rechtschreiben.** Fortgesetzte Übungen mit gleich- und ähnlichlautenden Wörtern. Belehrung über die allergewöhnlichsten Fremdwörter und Schreibung derselben. Diktate aus dem Lesebuche. Anwendung sämtlicher Satzzeichen.

4. **Aufsatz.** Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen in gesteigerter Schwierigkeit; schriftliche Angabe des Hauptinhaltes behandelter Lesestücke (auf Grund einer Skizze). Nachbilden von Lesestücken beschreibender und erzählender Art. Anfertigung von Briefen. (Auffällige Ereignisse des täglichen Lebens, Vorkommnisse in der Familie, merkwürdige Naturereignisse.) Äußere Form und Adresse bei Briefen. Geschäftsaufsätze. (Anzeigen, Zeugnisse, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Briefe.)

# 3. Schönschreiben.

## Vorbereitungsklasse.

### 1. Schuljahr.

Vorübungen für das Schreiben.

Die Vorübungen im Schreiben werden gleichzeitig neben den Anschauungs- und Sprechübungen betrieben.

Schreiben (in Verbindung mit dem Lesen). Kleine und große Buchstaben, Wörter und kleine Sätze — deutsch kurrent (nach der Reihenfolge in der Fibel). Lineatur Nr. 1a. (Siehe Richtpunkte, S. 103.)

Der Buchstabe für den Laut, welchen die Kinder aus dem Worte herausgehört haben, wird an die Wandtafel geschrieben und in seinen Bestandteilen angeschaut und besprochen. Die Schüler fahren ihn in der Fibel nach, schreiben ihn in die Luft und dann auf die Tafel und zwar im Takte. Der neu eingeübte Buchstabe wird mit früher geübten verbunden gesprochen und geschrieben. Das von den Kindern Geschriebene ist immer auch zu lesen. Erst wenn auf diese Weise eine Stufe begründet ist, werden die Übungen in der Fibel gelesen und ab- und nachgeschrieben.

Schreiben der arabischen Ziffern.

## I. Klasse.

### 2. und 3. Schuljahr.

Die deutsche Kurrentschrift vorzugsweise auf Papier (mit Lineatur Nr. 1b im zweiten und Nr. 2 im dritten Schuljahre). Taktschreiben. Die arabischen Ziffern.

Die einzelnen Buchstaben sind in genetischer Reihenfolge vorzuführen. Bei jeder neuen Buchstabengruppe werden vorher die treffenden Grundformen geübt.

## II. Klasse.

### 4. und 5. Schuljahr.

Die deutsche Kurrentschrift auf Papier mit Lineatur Nr. 3. Zeitweise wird im Takte geschrieben.

Im fünften Schuljahre: Schreiben der lateinischen Schrift. Lineatur Nr. 5.

## II. Klasse.

### 6. und 7. Schuljahr.

Die deutsche Schrift. Lineatur Nr. 4.

Die lateinische Schrift und die römischen Zahlzeichen. Lineatur Nr. 6.

Zu Schönschreibübungen können auch die im Unterrichte sich ergebenden Wörter mit schwieriger Schreibung (in Sätzen) verwendet werden.

# 4. Rechnen.

## Vorbereitungsklasse.

### 1. Schuljahr.

1. Zahlenraum von 1—10. Aufbauen, Zerlegen und Schreiben der Zahlen.

Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

a) Zur Veranschaulichung der Zahlen dienen Finger, Kugeln, Striche; außerdem werden hiezu auch Maße (Decimeterstäbchen), Gewichte, Münzen und andere zählbare Dinge verwendet. Sehr gut ist es, Schüler anzuhalten, daß sie sich die Rechengeschäfte an den Fingern 2c. selbst veranschaulichen. Dabei empfiehlt es sich, die Kinder daran zu gewöhnen, daß sie die Finger immer in einer bestimmten Reihenfolge vornehmen. (Handfläche nach innen, immer mit dem Daumen beginnend.)

b) Erst nachdem das Zerlegen und im Anschlusse daran das Zusammenzählen und Abziehen, das Vergleichen und Unterscheiden im ganzen Zahlenraume von 1—10 behandelt ist, folgt das Zerfällen der Zahlen in gleiche Teile und in Verbindung damit das Vervielfachen, Enthaltensein und Teilen. (Mit dieser Vorschrift soll jedoch die allseitige Behandlung jeder einzelnen Zahl nicht als unzulässig bezeichnet sein.)

c) Zur Unterscheidung der beiden Divisionsformen (des Enthaltenseins und Teilens) genügt es auf der untersten Stufe, die Kinder an die richtige Ausdrucksweise zu gewöhnen. Bei Lösung der Aufgabe: 4 in 8 = ? × muß gesprochen werden: 4 in 8 ist 2 × enthalten. Sollen für 10 h Federhalter gekauft werden und der Halter kostet 2 h so wird man so viele Halter bekommen, als 2 h in 10 h enthalten sind. Anders gestaltet es sich, wenn 10 h unter 5 Knaben verteilt werden. Hier wäre es unrichtig zu sagen: jeder Knabe bekommt so viel, als 5 (Knaben) in 10 h enthalten sind; es muß heißen: jeder Knabe erhält den fünften Teil von 10 h.

d) Beim Teilen treten nur Stammbrüche auf. (Z. B. $^1/_2$ von 8; $^1/_7$ von 7; $^1/_5$ von 10 ꝛc.)

2. Das schriftliche Rechnen, das der Ausführung nach ganz mit dem mündlichen zusammenfällt, beschränkt sich darauf, daß die Rechengeschäfte mit Anwendung der Ziffern und Rechenzeichen (+, —, ×, in, =) von den Kindern dargestellt werden.

Das Teilungszeichen „:" (= geteilt durch) mit nachgesetztem Teiler wird erst im vierten Schuljahre gebraucht. Bis dahin kommt das Wörtchen „in" oder der Teilungsstrich in Anwendung.

3. Auf jeder Stufe sind Aufgaben mit angewandten Zahlen zu geben.

# I. Klasse.

## 2. Schuljahr.

1. Zahlenraum von 1—20. Aufbauen und Schreiben der Zahlen.

Die Ausdrücke „Zehner" und „Einer" sind zum Verständnisse zu bringen. Häufige Übung im Auflösen (z. B. 1 Zehner und 6 Einer sind wie viele Einer?) und im Zusammenfassen (z. B. 18 Einer sind wie viele Zehner und Einer?).

2. Zerlegen (Zerfällen), Vergleichen und Unterscheiden der Zahlen. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

a) Das Zusammenzählen, Abziehen, Multiplizieren, Enthaltensein und Teilen wird vorerst in dieser Reihenfolge gleich bei jeder Zahl vorgenommen. Zur Wiederholung und weiteren Befestigung tritt dann jede Rechnungsart für sich gesondert durch den ganzen Zahlenraum auf.

b) Beim Überschreiten des Zehners ist strenge darauf zu halten, daß die Kinder jede Zahl, welche zu- oder abzuzählen ist, mit Rücksicht auf den Zehner in die entsprechenden Teile zerlegen und dies auch aussprechen.

$8 + 7 = ?$ $\quad 8 + 2 = 10, \quad 10 + 5 = 15$
$(2 + 5)$ $\quad 8 + 7 = 15$

$15 - 8 = ?$ $\quad 15 - 5 = 10, \quad 10 - 3 = 7$
$(5 + 3)$ $\quad 15 - 8 = 7.$

Erst wenn durch fortgesetzte Übung völlig gewiß ist, daß die Kinder an diesem Gedankengange festhalten, auch wenn sie ihn nicht mehr aussprechen müssen, kann es angehen, daß sie die Aufgabe mit dem Resultate allein sprechen.

c) Beim Teilen treten auch abgeleitete Brüche auf. (Z. B. $^2/_3$ von 9 $^4/_5$ von 20 ꝛc.)

3. Darstellung des mündlich Ausgeführten in Ziffern und Rechenzeichen.

4. Das Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigpfennigstück, das Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigmarkstück (Krone, Doppelkrone). Das Meter, Decimeter, Liter, Pfund und Kilogramm werden durch Vorzeigen und Benennen kennen gelernt und in Anwendung gebracht.

5. Vermischte und angewandte Aufgaben sind auf jeder Stufe des Unterrichtes zu geben.

## 3. Schuljahr.

1. Zahlenraum von 1—100. Klarlegung des Zehnersystems. Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte.

Anschaulicher Aufbau der Zehner. Bilden der Zahlenreihe durch Zusammenfassen der Einer in Zehner (bezw. in Zehner und Einer). Auflösen der reinen und der mit Einern verbundenen Zehner in Einer.

2. Zerlegen (Zerfällen) jeder einzelnen Zahl in die Grundzahlen. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich. Übung derselben in Verbindung miteinander.

a) Von der Zahl 20 an folgen sich die Rechnungsarten nicht bei jeder einzelnen Zahl, sondern von Zehner zu Zehner.

b) Das Einmaleins darf nicht gegeben, sondern muß schrittweise entwickelt werden.

Dabei thut die Pestalozzische Einertabelle vortreffliche Dienste. Dieselbe soll jedoch allmählich vor den Augen der Kinder entstehen und von den Kindern selbst (auf einem Quartblatte) geführt und rechtzeitig ergänzt werden.

Nachdem wieder ein neuer Zehner behandelt ist, muß immer innerhalb des ganzen bereits durchschrittenen Zahlenraumes das Einmaleins in und außer der Reihe so fest eingeprägt werden, daß die Kinder schließlich im ganzen kleinen Einmaleins volle Sicherheit und Schlagfertigkeit erreichen.

c) Auch die Übungen im Enthaltensein und Teilen bleiben im Bereiche des kleinen Einmaleins.

3. Als schriftliche Beschäftigung wird wie bisher das mündliche Verfahren in Ziffern und Rechenzeichen dargestellt. Im Zusammenzählen und Abziehen tritt jedoch am Schlusse eines jeden

Zehners auch die beim schriftlichen Rechnen übliche Anschreibeform und Berechnungsweise mit Beisetzung der Rechenzeichen ein. Beim Abziehen wird auch das Borgen geübt.

4. Die Bezeichnungen: Posten, Summe; Vollzahl, Abzugszahl, Rest, Unterschied werden kennen gelernt und gebraucht.

5. Zur Anschauung und Anwendung kommen (mit den entsprechenden Unterabteilungen) die Mark (₰), das Meter (dm, cm), das Hektoliter (l), der Zentner (Pfd.) und das Kilogramm (Dekagr.); die Zeiteinteilung (Jahr, Monate, Wochen, Tage, Stunden, Minuten, Sekunden), das Dutzend.

6. Vermischte und angewandte Aufgaben auf jeder Stufe des Unterrichtes.

## II. Klasse.

### 4. Schuljahr.

1. Zahlenraum von 1—1000. Klarlegung des Zehnersystems. Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte.

Aufbau mit Hundertern, dann mit Hundertern und Zehnern, endlich mit Einern.

2. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

3. Im mündlichen Rechnen: das Zusammenzählen und Abziehen ein- und zweistelliger Zahlen. Bilden von Zahlenreihen durch Zusammenzählen und Abziehen der Grundzahlen. Multiplizieren zweistelliger Zahlen mit einstelligen und umgekehrt. Teilen aller Zahlen bis 200 durch 2, bis 300 durch 3 u. s. f. bis 1000 durch 10 und endlich Teilen jeder Zahl von 1 bis 1000 durch jede Grundzahl. Die Zahlen 11 bis 20 werden mit 2, 3, 4 bis 10 multipliziert und die Produkte durch diese Zahlen dividiert. Das große Einmaleins mit den Zahlen 11, 12, 14, 15, 16, 18 ist bis zur vollen Sicherheit und Fertigkeit zu üben.

a) Eine zweistellige Zahl, welche zugezählt oder abgezogen werden soll, ist immer in Zehner und Einer zu zerlegen und werden erst die Zehner, dann die Einer zugezählt oder abgezogen.

Z. B. $46 + 28 = ?$
$46 + 20 = 66, \quad 66 + 8 = 74$
$46 + 28 = 74.$

46 — 28 = ?
46 — 20 = 26, 26 — 8 = 18
46 — 28 = 18.

Dieses Verfahren ist die Regel; doch soll zur rechten Zeit auch geübt werden, Aufgaben auf andere Weise zu lösen.

b) Besonders wichtig ist auf dieser Stufe die Übung mit den sogenannten Hauptzahlen.

Z. B. 2 in 20, 40, 60 bis 200
$^1/_3$ von 30, 60, 90, 120 bis 300
u. s. f.

Damit das Teilen sicher und schnell im Kopfe ausgeführt werden könne, ist die Teilungszahl nach Maßgabe des Teilers in rein teilbare Zahlen (vorerst in die Hauptzahl) zu zerlegen.

Z. B. 6 in 456 ist ? × enthalten
6 in 420 ist 70 × enthalten
6 in 36 ist 6 × enthalten
6 in 456 ist 76 × enthalten.

---

$^1/_{12}$ von 516 = ?
$^1/_{12}$ von 480 = 40
$^1/_{12}$ von 36 = 3
$^1/_{12}$ von 516 = 43.

Auf diese Weise kann und muß vermieden werden, daß die Kinder beim Teilen sich statt der Zahlen lediglich Ziffern vorstellen und so im Kopfe schriftlich rechnen.

4. Im schriftlichen Rechnen tritt nun auch beim Multiplizieren und Teilen die hierfür gebräuchliche Anschreibeform und Berechnungsweise mit Beisetzung der Rechenzeichen ein. Beim Teilen wird das Teilungszeichen „:“ (= geteilt durch) mit nachgesetztem Teiler gebraucht. Multiplizieren und Dividieren auch mit zweistelligem Multiplikator und Divisor.

5. Die Benennungen: Zusammenzählen (Addieren), Posten, Summe (Gesamtzahl); Abziehen (Subtrahieren), Vollzahl, Abzugszahl, Rest, Unterschied (Differenz); Multiplizieren (Vervielfachen), Multiplikation, Multiplikand (Vervielfachungszahl), Multiplikator (Vervielfacher), Faktoren, Produkt (Ergebnis); Teilen (Dividieren), Teilung (Division), Teilungszahl, Teiler (Divisor), Anteil (Quotient) werden kennen gelernt und gebraucht.

Die zwischen Klammern aufgeführten Benennungen dürfen den Kindern nicht fremd bleiben, werden aber in der Schule beim Rechnen in der Regel nicht angewendet.

6. Beginn des Anschauungskurses für die Bruchlehre. Entstehung und Darstellung des gemeinen Bruches. Verwandeln des Ganzen in Halbe, Viertel, Achtel; Drittel, Sechstel, Neuntel; Fünftel, Zehntel; Siebentel und umgekehrt.

7. Abteilung des Meters bis zum Millimeter, des Kilogramms bis zum Gramm; das zehnteilige Papiermaß und die Zählmaße.

8. Meter, Decimeter und Centimeter, Mark und Pfennige, Hektoliter und Liter werden in Decimalbruchform geschrieben und gelesen.

9. Vermischte und angewandte Aufgaben auch mit Schlüssen von der Mehrheit auf die Mehrheit (letztere nur mündlich).

## 5. Schuljahr.

1. Unbegrenzter Zahlenraum.

Aufbau (bis zum Zehntausender) in Tausendern; dann werden die Hunderter, hierauf die Zehner und endlich die Einer dazugenommen. Dasselbe in ähnlicher Weise bis zum Hunderttausender und bis zur Million.

2. Fortgesetzte Uebung im Schreiben und Lesen der Zahlen. Feste Einprägung der Stellenwerte.

Abteilen der Zahlen in Gruppen zu je drei Ziffern, die durch angemessene Zwischenräume (nicht durch Kommata) voneinander getrennt werden. (Z. B. 8 709 645.)

3. Die Grundrechnungsarten mit reinen und einfach benannten Zahlen mündlich und schriftlich.

4. Mündlich werden zweistellige Zahlen miteinander multipliziert und die Übungen im Dividieren mit den Zahlen 11 bis 20 als Divisoren fortgesetzt.

5. Schriftliches Multiplizieren und Dividieren mit drei- und mehrstelligem Multiplikator und Divisor.

Abgekürzte Division bei einstelligem Divisor.

6. Kenntnis des Münz-, Maß- und Gewichtsystems (mit Ausschluß des Flächen- und Körpermaßes). Systematische Zusammenstellung sämtlicher Mehrheiten und Teile vom Meter, Liter und Gramm unter den Benennungen deka, hekto, kilo, bezw. deci, centi, milli.

Anschreiben und Lesen in Decimalbruchform, Resolvieren und Reduzieren.

Schriftlich wird beim Reduzieren auch das Decimalkomma angewendet. (456 cm = 45,6 dm = 4,56 m; 456 ₰ = 4,56 ℳ)

7. Die Grundrechnungsarten mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen (mit Ausschluß der Flächen- und Körperberechnungen).

Schriftlich sind beim Zuzählen, Abziehen und Multiplizieren (mit einer ganzen Zahl als Multiplikator) die mehrfach benannten Zahlen auch in Decimalbruchform darzustellen, beim Dividieren in die niederste der gegebenen Benennungen aufzulösen.

8. Umwandlung gemischter Zahlen in unächte Brüche und umgekehrt. Zusammenzählen und Abziehen gleichnamiger Brüche; Multiplizieren und Dividieren gemeiner Brüche durch ganze Zahlen.

Übungen mit Markbrüchen. 50, 25, 75, 20, 40, 60, 80, 30, 70, 90 ₰ werden als $^1/_2$, $^1/_4$, $^3/_4$, $^1/_5$, $^2/_5$, $^3/_5$, $^4/_5$, $^3/_{10}$, $^7/_{10}$, $^9/_{10}$ ℳ gerechnet.

(1 Buch kostet 75 ₰ ? kosten 16 Bücher. = 16 × $^3/_4$ ℳ = $^{48}/_4$ ℳ = 12 ℳ)

9. Angewandte Aufgaben, darunter Schlußrechnungen mündlich und schriftlich.

Beim schriftlichen Rechnen hat nicht der Regeldetri- oder der Rees'sche Ansatz, sondern der Zweisatz in Anwendung zu kommen.

## III. Klasse.

### 6. und 7. Schuljahr.

1. Die Grundrechnungsarten mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen. Durchschnitts- und Zeitrechnung.

2. Lesen und Schreiben der Decimalbrüche. Anwendung derselben auf die Münzen, Maße und Gewichte. Die Rechnungsarten mit der reinen, benannten und angewandten Decimalzahl.

3. Erweitern und Kürzen der Brüche. Die Rechnungsarten mit gemeinen Brüchen (in einfachen Verhältnissen). Die leichten Fälle im Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt.

Die gemeinen Brüche haben gegenüber den Decimalbrüchen an praktischer Bedeutung verloren, doch müssen dieselben schon wegen der nicht decimalen Währungszahlen in der Schule zur Behandlung kommen; dabei können aber die Übungen in den vier Rechnungsarten auf kleinere Bruchzahlen beschränkt bleiben.

4. Schlußrechnungen ohne und mit Brüchen, in einfachen und zusammengesetzten (bis zu 5 Gliedern) geraden und entgegengesetzten Verhältnissen aus dem Gebiete der Prozent-, Gewinn-, Verlust-, Zins- und Teilungsrechnung.

Die im Verkehrsleben häufig vorkommenden Prozentsätze: 2, 4, 5, 10, $12^1/_2$, $16^2/_3$, 20, 25, $33^1/_3$, 40, 50, $66^2/_3$, 75, 100 sind auch als Teile vom Hundert (und somit vom Kapitale) aufzufassen.

5. Die Flächen- und Körpermaße. Das metrische Feldmaß. Das Holzmaß.

Berechnung rechtwinkeliger Flächen und Körper.

6. Zusammenhang der metrischen Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmaße und der Gewichte.

## 5. Weltkunde.

### A. Anschauungsunterricht.

### Vorbereitungs- und I. Klasse.

#### 1. bis 3. Schuljahr.

1. Schuljahr:

1. **Das Schulzimmer.** Dinge im Schulzimmer. Teile des Schulzimmers. Schulgeräte. Verhalten der Kinder in der Schule.

2. **Das Haus.** Äußere Teile des Hauses. Die Hausräume. Gegenstände in den Hausräumen. Verhalten der Kinder zu Hause.

2. und 3. Schuljahr.

1. **Die Kirche** und andere Gebäude im Wohnorte. Verhalten in der Kirche.

2. **Die Menschen im Wohnorte.**

a) Die Familie. Familienglieder. Dienstboten, Nachbarn, Fremde. Verhalten gegen sie. Pflichten der Kinder gegen die Eltern.

b) Beschäftigung der Menschen. Berufsarten. Handwerker. Dinge in der Werkstatt.

c) Der Mensch. Hauptteile des menschlichen Körpers. Die Sinne. Sorge für die Gesundheit.

3. **Garten, Feld und Wald.** Bäume, Sträucher, Kräuter (Gemüse), Gräser, Blumen, Früchte. Schonung der Pflanzen. Teile des Gartens. Gärtner. Bauer. Förster. Holzhauer. Garten- und Feldgeräte.

4. **Haustiere. Tiere in Feld und Wald.** Jäger. Stimmen der Tiere. Verhalten gegen die Tiere.

5. **Sonne, Mond und Sterne.** Beobachtung des scheinbaren Sonnenlaufs, der Mondsgestalt. Zeiteinteilung. Uhr. Jahreszeiten. Feste.

6. **Naturgeschichtliche Betrachtung:** Pferd. Rind. Hund. Hausmaus. Haushahn und Hühner.

## B. Heimatkunde, Geographie (Erdbeschreibung), Geschichte und Naturkunde.

### II. Klasse.

#### 4. und 5. Schuljahr.

1. a) **Der Heimatort.** Orientierung im Schulzimmer nach den Himmelsgegenden. Bestimmen einiger Gegenstände im Schulzimmer und Gebäude im Orte, sowie einiger Ortschaften der Umgebung hiernach.

Vorerst die Haupt-, dann die Zwischenhimmelsgegenden.

Der Grundriß des Schulzimmers, des Schulgebäudes, sowie das Bild des Schulortes (Hauptstraße mit den bedeutendsten Gebäuden) und der Umgebung (Heimatlandschaft) — ohne Einzeichnung von Namen der Orte, Flüsse 2c. 2c. — müssen in jeder Schule vorhanden sein.

Ein verfehltes Verfahren wäre es, wenn diese Lehrmittel von vornherein beim Unterrichte benutzt würden, wenn also statt der wirklichen Heimat das Bild derselben betrachtet würde, so daß die Schüler weniger die Heimat selbst, als die Karte derselben kennen lernten. Erst wenn die Anschauung von der Wirklichkeit gewonnen und vor den Augen der Schüler vom Lehrer auf der Wandtafel (und soweit thunlich, gleichzeitig von den Kindern selbst) graphisch dargestellt worden ist, sind die fertigen Pläne und Karten zur Wiederholung und Hinweisung bei Vergleichen zu benützen.

b) **Betrachtung der Heimatlandschaft.** Entwicklung (und Darstellung) geographischer Begriffe.

1. Bodengestalt. Ebene, Anhöhe, Hügel, Berg (Fuß, Gipfel, Abhang), Gebirg, Thal, Abdachung, Wasserscheide; Fruchtbarkeit des Bodens: Getreideland, Gartenland, Wiesen, Acker, Waldungen. Sumpf, Moor.

2. Gewässer. Quelle, Bach, Fluß, Strom (Ursprung, Lauf, Ufer, Bett, Mündung). Weiher, Teich, See, Meer. Insel. (Beobachtungen über die Witterungsverhältnisse der Heimat.)

3. Pflanzen- und Tierwelt.

4. Wohnort. Einöde, Weiler, Dorf, Marktflecken, Stadt.

5. Bevölkerung. Beschäftigung. Verkehrsmittel. Gemeinde, kirchliche Gemeinschaften. Bezirksamtssprengel. Geistliche und weltliche Vorgesetzte.

6. Geschichtliche Verhältnisse. Denkmäler, Wahrzeichen, Ruinen, Namen von Orten und Wegen, geschichtliche Erzählungen (Sagen).

c) **Bayern.** Lage, Grenzen, Bodengestaltung. Einteilung.

Die Donau und ihr Hauptnebenfluß, in dessen Gebiet der Schulort liegt.

2. **Naturkunde.** a) Der menschliche Körper: Knochengerüste. Muskeln. Körperpflege.

Igel. Hase. Hausschwein. Allgemeines von den Säugetieren. Eule. Hausschwalbe. Gans. Allgemeines von den Vögeln. Kröte. Karpfe. Honigbiene. Flußkrebs.

b) Apfelbaum. Sommereiche. Weißtanne. Fichte (Rottanne). Seidelbast. Rosenstrauch. Kohlarten. Kartoffel (und verwandte Giftpflanzen). Tulpe. Getreidearten. Teile der Pflanzen (Blumen). Leben, Ernährung, Wachstum der Pflanzen.

Von der für zwei Jahrgänge angesetzten Anzahl von Tieren, Pflanzen 2c. ist in jedem Jahre nur die Hälfte mit beiden Jahrgängen zu behandeln.

## III. Klasse.

### 6. und 7. Schuljahr.

1. a) **Bayern als Teil des deutschen Reiches.** Größe. Gebirge. Bewässerung. Einwohner (Zahl, Beschäftigung [Landwirtschaft,

Gewerbethätigkeit, Handel, Verkehr]). Klima. Naturerzeugnisse. — Donau, Isar, Inn, Lech, Main und das Gebiet dieser Flüsse.

b) **Überblick über die Erde am Globus.** Gestalt und Bewegung der Erde; Tages- und Jahreszeiten (ohne nähere Begründung). Lage und Namen der Erdteile. Die Begriffe: Fixstern, Planet, Komet.

c) **Deutsches Reich.** Lage. Grenzen. Größe. Grundzüge der Bodengestaltung und Bewässerung. Staaten und deren Hauptstädte. — Der Rhein und die Elbe und deren Gebiete.

d) **Europa.** Grenzen. Staaten (Lage und Hauptstädte).

2. **Geschichte.** Hermann der Cherusker. Ausbreitung des Christentums. Karl der Große (Tassilo). Die Schyren oder Wittelsbacher. Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne. Erfindung des Schießpulvers und des Buchdruckes. Der 30jährige Krieg. Die bayerischen Könige Max I., Ludwig I., Max II., Ludwig II. Der deutsch-französische Krieg. König Otto I. Prinz-Regent Luitpold.

3. **Naturkunde.**

a) Der menschliche Körper: Nerven. Sinneswerkzeuge und Sinne. Verdauung. Atmung. Körperpflege.

Fledermaus. Kuckuck. Zugvögel (Ankunft und Herbstwanderung). Kupfernatter. Maikäfer. Kohlweißling.

b) Haselstrauch. Weinstock. Schlüsselblume. Fliegenschwamm. Samenkorn (Bestandteile und Verbreitung).

c) Erdarten und Steine (Kreide, Töpferthon, Quarz). Kochsalz. Schwefel. Torf. Eisen. Gold. Nickel.

d) Einordnung des aus der Naturgeschichte Behandelten in das System.

e) Die Wärme (Thermometer). Die wässerigen Lufterscheinungen. Die Luft (Barometer, Pumpbrunnen, Wind, Gesundheitsregeln). Der Schall (Echo). Das Licht (Regenbogen). Das Gewitter (Verhaltungsmaßregeln). Der Hebel.

4. **Die Obstbaumzucht** theoretisch und praktisch unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

## 6. Gesang.

### Vorbereitungs= und I. Klasse.

Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehöres.

Einige leichte einstimmige Lieder in einem dem kindlichen Alter entsprechenden Tonumfange werden nach dem Gehöre singen gelernt.

Auf dieser, wie auf den folgenden Stufen ist vor der Erlernung der Melodie der Text des Liedes, nachdem der Inhalt desselben behandelt wurde, von den Kindern auswendig zu lernen.

### II. und III. Klasse.

Vorübungen wie auf der unteren Stufe.

Einstimmige leichte Lieder (religiöse, Vaterlands= und Volkslieder). Den Abschluß bilden zweistimmige Lieder. Wenn thunlich, ist das Singen nach Noten zu üben.

Während der ganzen Schulzeit müssen die Kinder die nötigen Kirchenlieder und außerdem wenigstens zehn andere Lieder singen lernen.

Im übrigen wird auf das Regierungsausschreiben v. 8. Dezbr. 1884 die Pflege des religiösen Volksgesanges betreffend (Kr.=A.=Bl. Jahrg. 1884 Nr. 85), zur genauen Beachtung hingewiesen.

## 7. Zeichnen mit Formenlehre.

### Vorbereitungs= und I. Klasse.

Das Zeichnen steht im Dienste des Anschauungsunterrichtes.

### II. Klasse.

**Freihandzeichnen:** Die gerade Linie in verschiedenen Richtungen. Teilen der Geraden in gleiche und ungleiche Teile. Figuren aus senk=, wagrechten und schiefen Linien zusammengesetzt.

### III. Klasse.

a) **Freihandzeichnen:** Die gebogene Linie als Kreisabschnitt und freigeschwungen. Figuren aus geraden und gebogenen Linien zusammengesetzt. Leichte Flachornamente (Rosetten, Sternformen 2c.).

b) **Linearzeichnen:** Die geraden Linien. Winkel. Drei= und Vierecke. Der Kreis. Maßstäbe.

## 8. Weibliche Handarbeiten.

Die Mädchen der Vorbereitungs- und I. Klasse lernen stricken.

Die II. Klasse übt sich im Stricken fort und fängt (im 5. Schuljahre) an zu nähen.

In der III. Klasse wird bei fortgesetzter Übung des Strickens und Nähens das Wäschezeichnen, Flicken und Stopfen erlernt.

Hiebei sind folgende Stufen einzuhalten:

Stricken:

1. Vorübungen.
2. Strickübungsstreifen.
3. Strumpfstricken. (Gleiche Maschenzahl für die ganze Schulabteilung.)
4. Strümpfe und Socken von verschiedener Größe.

Nähen:

1. Vorübungen.
2. Die bei Weißarbeiten vorkommenden notwendigsten Nähte. (Nähtuch.)
3. Säumen von Sacktüchern, Tisch- und Bettwäsche.
4. Wäschezeichnen.
5. Nähen von Mädchen- und Frauenhemden.
6. Flicken und Stopfen.

## 9. Leibesübungen.

Zwischenpausen nach den Unterrichtsstunden, Spaziergänge der Kinder rc. rc. sind vom Lehrer zu Frei- und Ordnungsübungen und Bewegungsspielen thunlichst zu benützen.

Die Einführung des Turnens als obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist erwünscht.*)

---

## Sonn- und Feiertagsschule.

Siehe Richtpunkte S. 119 u. f. S.

---

*) Bezüglich der Auswahl und Anordnung der Turnübungen, sowie der methodischen Durchführung dieses Unterrichtes überhaupt wird auf die „Grundzüge des Turnunterrichtes für Knaben und Mädchen von G. H. Weber" München, Oldenbourg) und die „Freiübungen für das Turnen der Schüler innerhalb des Schulzimmers und Turnspiele von Jos. Dorn" (Hof, Lion) hingewiesen.

# Lehrplan II.

**Für Schulen mit zwei oder drei Lehrkräften.**

(Zwei- und dreiteilige Schule.)

---

## 1. Religionslehre und bibl. Geschichte.

Bezüglich dieses Unterrichtsgegenstandes wird auf die besonderen hiefür von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Instruktionen verwiesen.

## 2. Deutsche Sprache.

### Vorbereitungs- und I. Klasse.

#### 1., 2. und 3. Schuljahr (Kurs).

Wie in Lehrplan I.

Im dritten Schuljahre sind monatlich wenigstens zwei diktierte Rechtschriften und ein Aufsätzchen unter Angabe des Datums in das Heft zu schreiben.

### II. Klasse.

#### 4. Schuljahr (Kurs).

1. **Lesen.** Wie in Lehrplan I (für das 4. und 5. Schuljahr).

2. **Sprachlehre.** Übungen am erweiterten einfachen Satz (Ergänzung, Beifügung, Umstand). Umänderung von Sätzen in die verschiedenen Satzformen (Erzähl-, Frage-, Wunsch-, Befehl- und Ausrufesatz). Übungen mit bezüglichen Thätigkeits- und Eigenschaftswörtern (Ergänzung im 4., 3. und 2. Fall). Anwendung der Fallbiegung beim Ding- und Eigenschaftswort und Gebrauch der Steigerung bei letzterem. Gebrauch der Eigenschafts- und Thätigkeitswörter als stellvertretende Dingwörter. Gebrauch der Thätigkeitswörter in allen Zeiten der bestimmten Aussageweise in der thätigen und leidenden Form; Hilfszeitwörter der Zeit. Gebrauch des persönlichen Fürwortes; Personenunterschied und

Beugung. Gebrauch der Verhältnis- und Umstandswörter. Ableitung und Zusammensetzung der Wörter. Das Zeichensetzen, soweit es sich aus der Satzlehre ergibt.

3. **Rechtschreiben.** Wie in Lehrplan III.

4. **Aufsatz.** Wie in Lehrplan III.

Vom vierten Schuljahre an sind monatlich wenigstens zwei diktierte Rechtschriften und zwei Aufsätze unter Angabe des Datums der Herstellung in das Heft zu fertigen.

### 5. Schuljahr (Kurs).

1. **Lesen.** 2. **Sprachlehre.** 3. **Rechtschreiben.** 4. **Aufsatz.** Wie in Lehrplan III.

## III. Klasse.

### 6. und 7. Schuljahr (Kurs).

1. **Lesen.** Wie in Lehrplan III.

2. **Sprachlehre.** Übungen am zusammengezogenen und am zusammengesetzten Satz (als Satzgefüge). (Einschlägige Bindewörter. Zeichensetzung.) Erweiterung der Satzteile zu Nebensätzen und Zurückführung der Nebensätze auf Satzteile. Übungen im Verkürzen der Nebensätze. Gebrauch der direkten und indirekten Rede.

Bilden und Anwenden der Grundformen des Zeitwortes: der Nennform, der 1. Vergangenheit und des Mittelwortes der Vergangenheit. Beugung und Gebrauch des beziehenden Fürwortes. Die unterordnenden Bindewörter. Bildung von Wortfamilien. Zeichensetzung.

3. **Rechtschreiben.** Diktate aus dem Lesebuche nach vorhergegangener Erläuterung. Belehrung über die allergewöhnlichsten beim Unterrichte und im täglichen Verkehrsleben vorkommenden Fremdwörter und Schreibung derselben. Anwendung der sämtlichen Satzzeichen.

4. **Aufsatz.** Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen in gesteigerter Schwierigkeit. Schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von Lesestücken auf Grund der — in der Regel mit den Kindern — entworfenen Disposition. Nachbilden von Lesestücken beschreiben-

der und erzählender Art. Briefe. (Auffällige Ereignisse des täglichen Lebens, Vorkommnisse in der Familie, merkwürdige Naturereignisse.) Leichte Geschäftsaufsätze.

## 3. Schönschreiben.

### Vorbereitungs- und I. Klasse.

#### 1. bis 3. Schuljahr (Kurs).

Wie in Lehrplan I.

### II. Klasse.

#### 4. Schuljahr (Kurs).

Die deutsche Kurrentschrift auf Papier mit Lineatur Nr. 3. (Richtpunkte S. 104.) Die arabischen Ziffern.

Die kleinen lateinischen Buchstaben (einzeln und in Wörtern mit kleinen Anfangsbuchstaben) auf Papier mit Lineatur Nr. 5.

#### 5. Schuljahr (Kurs).

Die deutsche Schrift (Lineatur Nr. 4) und die lateinische Schrift (Lineatur Nr. 5). Die römischen Zahlzeichen.

### III. Klasse.

#### 6. Schuljahr (Kurs).

Die deutsche Schrift (Lineatur 4) und die lateinische Schrift (Lineatur 6). Die römischen Zahlzeichen.

#### 7. Schuljahr.

Die deutsche und lateinische Schrift auf Papier ohne Linien (Anwendung von Linienblättern.)

Zu Schönschreibübungen sind auch im Unterrichte aufgetretene Wörter von schwieriger Schreibweise in Sätzen zu verwenden.

## 4. Rechnen.

### Vorbereitungsklasse.

#### 1. Schuljahr (Kurs).

Wie in Lehrplan I.

## I. Klasse.

### 2. Schuljahr (Kurs).

Wie in Lehrplan I. Außerdem:

Zahlenraum von 1—100. Klarlegung des Zehnersystems.

Anschaulicher Aufbau der Zehner. Bilden der Zahlenreihe durch Zusammenfassen der Einer in Zehner (Zehner und Einer). Auflösen der reinen und der mit Einern verbundenen Zehner in Einer.

Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte. Reihenbilden durch Zu- und Abzählen der Grundzahlen.

### 3. Schuljahr (Kurs).

Wie bei Lehrplan I. Außerdem:

Beginn des Anschauungskurses für die Bruchlehre. Entstehung und Darstellung des gemeinen Bruches. Verwandeln des Ganzen in Halbe, Viertel, Achtel — Drittel, Sechstel, Neuntel — Fünftel, Zehntel, Hundertel — Siebentel und umgekehrt.

Aufbau der Zahlen bis 1000 mit Hundertern, Hundertern und Zehnern, dann Einern. Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte. Bilden von Zahlenreihen durch Zusammenzählen und Abziehen der Grundzahlen.

## II. Klasse.

### 4. Schuljahr (Kurs).

Die Grundrechnungsarten im Zahlenkreise von 1—1000 mündlich und schriftlich.

Im Übrigen wie bei Lehrplan I. Zudem:

Zusammenzählen und Abziehen gleichnamiger Brüche. Multiplizieren und Teilen gemeiner Brüche durch ganze Zahlen.

Aufbau der Zahlen bis zur Million und zwar aus Tausendern, Hundertern, Zehnern und Einern.

Fortgesetzte Übung im Lesen und Schreiben der Zahlen. Feste Einprägung der Stellenwerte.

Abteilen der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, die durch angemessene Zwischenräume, nicht durch Kommata getrennt werden.

Im mündlichen Rechnen: Multiplizieren zweistelliger Zahlen miteinander.

Schriftlich: Multiplizieren und Dividieren mit dreistelligem Multiplikator und Divisor.

Vermischte und angewandte Aufgaben auch mit Schlüssen von der Mehrheit auf die Mehrheit mündlich und schriftlich. Zweisatz.

### 5. Schuljahr (Kurs).

Wie in Lehrplan I. Zudem:

Primzahlen, Produktzahlen; Zerfällen sämtlicher Produktzahlen innerhalb 100 in ihre Primfaktoren. Kennzeichen der Teilbarkeit einer Zahl. Das größte gemeinschaftliche Maß.

Erweitern und Kürzen der Brüche.

## III. Klasse.

### 6. und 7. Schuljahr (Kurs).

Wie in Lehrplan I.

# 5. Weltkunde.

## A. Anschauungsunterricht und Heimatkunde.

## Vorbereitungs- und I. Klasse.

### 1. bis 3. Schuljahr (Kurs).

Wie in Lehrplan I. Außerdem:

Zu 6. **Naturgeschichtliche Betrachtung**: Katze.

Allgemeines von den Säugetieren. Hausschwalbe. Stubenfliege.

Allgemeines von den Vögeln.

7. **Der Heimatort.** Orientierung im Schulzimmer nach den Himmelsgegenden. Bestimmen einiger Gegenstände im Schulzimmer und Gebäude im Orte hienach. (Vorerst die Haupt-, dann die Zwischenhimmelsgegenden).

Der Grundriß des Schulzimmers und des Schulgebäudes, sowie ein Bild des Schulortes (Hauptstraße mit den bedeutendsten Gebäuden) ist zu entwerfen.

In dreiteiligen Schulen ist mit dem zweiten Kurs der Lehrstoff unter Ziffer 1 bis 4 (einschließlich) und im dritten Kurs nach Wiederholung des Pensums für den zweiten Kurs der Stoff unter Ziffer 5 bis 7 (einschließlich) zu behandeln.

# B. Heimatkunde, Geographie (Erdbeschreibung), Geschichte und Naturkunde.

## II. Klasse.

### 4. und 5. Schuljahr (Kurs).

1. a) **Betrachtung der Heimatlandschaft.** Entwicklung (und Darstellung) geographischer Begriffe. (Anhaltspunkte wie in Lehrplan I). Entwurf des Kartenbildes der Heimatlandschaft.

Der Plan des Schulzimmers und Schulgebäudes, sowie die Karte des Schulortes und der Ortsumgebung müssen in jeder Schule vorhanden sein.

Es wäre aber ein verfehltes Verfahren, wenn diese Lehrmittel von vornherein beim Unterrichte benützt würden, wenn also statt der wirklichen Heimat das Bild derselben betrachtet würde, so daß die Schüler weniger die Heimat selbst, als die Karte derselben kennen lernten. Erst wenn die Anschauung von der Wirklichkeit gewonnen und vor den Augen der Schüler vom Lehrer auf der Wandtafel (und soweit thunlich, gleichzeitig von den Kindern selbst) graphisch dargestellt worden ist, sind die fertigen Pläne und Karten zur Wiederholung und Hinweisung bei Vergleichen zu benützen.

b) **Bayern.** Lage. Grenzen. Bodengestaltung. Einteilung. Die Donau und ihr Hauptnebenfluß, in dessen Gebiet der Schulort liegt.

c) **Südbayern.** Bodengestalt. Bewässerung. Bedeutende Ortschaften. Bevölkerung (Beschäftigung, Verkehr).

Zunächst werden die Landschaften an den Flüssen des südlichen und hierauf des nördlichen Bayerns nach den angegebenen Gesichtspunkten — soweit dieselben zutreffen — betrachtet, dann wird das Behandelte zusammengefaßt, ergänzt und endlich das Ganze überblickt.

In dreiteiligen Schulen trifft für den vierten Kurs der Lehrstoff unter Ziffer 1, lit. a und b und für den fünften Kurs der Lehrstoff unter Ziffer 1, lit. c.

2. **Geschichte.** Karl der Große und Tassilo II. Barbarossa, Heinrich der Löwe und Otto I. von Wittelsbach. Ludwig der Bayer. Kurfürst Max Joseph III. König Ludwig I. König Max II.

3. **Naturkunde.** a) Der menschliche Körper: Knochengerüste. Muskeln. Körperpflege.

Igel. Hase. Ziege. Hausschwein. Eule. Storch. Gans. Kröte. Eidechse. Karpfe. Kohlweißling. Honigbiene. Flußkrebs. Weinbergschnecke.

b) Apfelbaum. Sommereiche. Weißtanne. Fichte. (Rottanne). Rosenstrauch. Seidelbast. Erbse. Tulpe. Kohlarten. Kartoffel (verwandte Giftpflanzen). Sonnenblume. Getreidearten. Moose, Flechten und Schwämme. Teile der Pflanzen (Blumen). Leben, Ernährung, Wachstum der Pflanzen.

c) Kiesel-, Kalk- und Thonerde (Steine). [Quarz, Kreide, Töpferthon]. Edelsteine.

d) Systematische Einordnung des aus dem Tier- und Pflanzenreiche Behandelten.

Von der für zwei Jahrgänge angesetzten Anzahl von Tieren, Pflanzen 2c. 2c. ist selbstverständlich in jedem Jahre nur die Hälfte (in zweiteiligen Schulen mit beiden Jahrgängen) zu behandeln.

## III. Klasse.

### 6. und 7. Schuljahr (Kurs).

1. a) **Bayern als Teil des deutschen Reiches.** Lage. Grenzen. Größe und Einteilung. Bodengestaltung. Bewässerung. Einwohner (Zahl, Beschäftigung). Klima. Naturerzeugnisse. Staatsverfassung. Hauptorte.

b) **Überblick über die Erde** am Globus. Gestalt der Erde. Bewegung der Erde um ihre Achse und um die Sonne. Entstehung der Tages- und Jahreszeiten. Die Zonen. Namen und Lage der Weltteile (Reihenfolge nach ihrer Größe). Die Hauptmeere. Die Begriffe: Fixstern, Planet, Komet, Trabant.

c) **Europa.** Grenzen. Größe. Grundzüge der Bodengestaltung und Bewässerung. Staaten und ihre Hauptstädte.

d) **Deutsches Reich.** Lage. Bodengestalt. Bewässerung. Klima. Staaten und Hauptstädte. Bevölkerung (Zahl, Beschäftigung, Verkehr). Naturerzeugnisse. — Donau, Rhein, Weser, Elbe, Oder. —

e) **Palästina.** Lage. Gebirg. Fluß. Seen. Hervorragende Orte.

2. **Geschichte.** Hermann der Cherusker. Ausbreitung des Christentums. Heinrich I. Otto I. Die Schyren oder Wittelsbacher. Rudolf von Habsburg. Erfindung des Schießpulvers und des Buchdruckes. Der 30jährige Krieg, Kurfürst Maximilian I. Friedrich der Große und Maria Theresia, Karl Albrecht VII. Napoleon I. und die Völkerschlacht bei Leipzig, König Max I. Ludwig II. Der deutsch-französische Krieg. Wiedererrichtung des deutschen Kaisertums. König Otto I. Prinz-Regent Luitpold.

3. **Naturkunde.** a) Der menschliche Körper: Nerven. Sinneswerkzeuge und Sinne. Verdauung. Atmung. Körperpflege.

Fledermaus. Bär. Kamel. Elefant. Kuckuck. Sperling. Zugvögel (Ankunft und Herbstwanderung). Kupfernatter. Maikäfer.

b) Linde. Haselstrauch. Weinstock. Schlüsselblume. Flachs. Samenkorn (Bestandteile, Keimung, Verbreitung).

c) Kochsalz. Schwefel. Torf. Steinkohle. Gold. Silber. Quecksilber. Eisen. Kupfer. Nickel.

d) Einordnung in das System.

e) Die Wärme: Erregung derselben. Thermometer. Das Sieden. Die Dampfkraft. Die Verdunstung. Die wässerigen Lufterscheinungen. Gesundheitsregeln.

Die Luft: Barometer. Pumpbrunnen. Wind. Gesundheitsregeln.

Der Schall: Entstehung. Fortpflanzung. Geschwindigkeit. Echo.

Das Licht: Geradlinige Verbreitung. Geschwindigkeit. Zurückwerfung des Lichtes. Der Schatten. Der Regenbogen.

Der Magnet: Die Magnetnadel. Der Kompaß.

Das Gewitter: Verhaltungsmaßregeln. Blitzableiter.

Der Hebel: Schere, Zange, Schlüssel, Schubkarren, Gleicharmige Wage.

4. **Die Obstbaumzucht** theoretisch und praktisch, unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

## 6. Gesang.

### Vorbereitungs- und I. Klasse.

#### 1., 2. und 3. Kurs.

Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehöres.

Leichte einstimmige Lieder in einem dem kindlichen Alter entsprechenden Tonumfange werden nach dem Gehöre singen gelernt.

Auf dieser, wie auf den folgenden Stufen ist vor der Einübung der Melodie der Text des Liedes, nachdem der Inhalt desselben behandelt wurde, von den Kindern auswendig zu lernen.

### II. und III. Klasse.

#### 4. bis 7. Kurs.

Vorübungen wie auf der unteren Stufe.

Einstimmige und leichte zweistimmige Lieder (religiöse, Vaterlands- und Volkslieder).

Wenn thunlich ist das Singen nach Noten zu üben.

Während der ganzen Schulzeit müssen die Kinder die nötigen Kirchenlieder und außerdem wenigstens 15 andere Lieder singen lernen.

Im übrigen wird auf das Regierungsausschreiben v. 8. Dezbr. 1884, die Pflege des religiösen Volksgesanges betreffend (Kr.-A.-Bl. Jahrg. 1884 Nr. 85), zur genauen Beachtung hingewiesen.

## 7. Zeichnen mit Formenlehre.

Wie in Lehrplan I.

## 8. Weibliche Handarbeiten.

Wie in Lehrplan III.

## 9. Leibesübungen.

Wie in Lehrplan I.

---

## Sonn- und Feiertagsschule.

Siehe Richtpunkte S. 119 u. f. S.

---

# Lehrplan III.

## Für Schulen mit vier bis sieben Lehrkräften.

(Vier- bis siebenteilige Schule.)

---

## 1. Religionslehre und bibl. Geschichte.

Bezüglich dieses Unterrichtsgegenstandes wird auf die besonderen hiefür von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Instruktionen verwiesen.

## 2. Deutsche Sprache.

### 1. Kurs.

**Vereinigter Anschauungs-, Sprech-, Schreib-, Leseunterricht.**

Anschauungs- und Sprechübungen. (Siehe Anschauungsunterricht.)

Vorübungen zum Schreiben.

Zerlegen kleiner Sätze in Wörter, der Wörter in Silben, der Silben in Laute und Wiederverbindung derselben.

**Schreiblesen.** Schreiben und Lesen sämtlicher Sprachlaute und ihrer Verbindungen.

Wörter mit einfachem An- und Auslaut. Kleine Sätze.

Lesen und Nachschreiben von Wörtern und Sätzen.

Umlaut. Konsonantenhäufung. Schärfung und Dehnung.

Lesen leichter Lesestücke.

Das Gottbüchlein würde stufengemäß hier einzuschalten sein.

Beim Sprechen und Lesen sind Sicherheit, Deutlichkeit, Lautrichtigkeit und Wohllaut Haupterfordernisse.

Übertragung der Druck- in Schreibschrift.

Für den Gang des Unterrichtes ist die Fibel maßgebend.

Nachschreiben = Vorgesprochenes niederschreiben (wie es sich beim Schreibleseunterricht ergibt).

Der einfache Satz (ohne grammatische Unterscheidung seiner Teile). Der Punkt. Der große Anfangsbuchstabe am Anfang des Satzes. Gebrauch des Dingwortes mit dem Geschlechtsworte. Großer Anfangsbuchstabe beim Dingworte.

Mündliche Wiedergabe gelesener und vorgesprochener Sätze (im Anschlusse an die Fibel und den Anschauungsunterricht).

## 2. Kurs.

1. a) **Anschauungs- und Sprechübungen.** (Siehe Anschauungsunterricht.)

b) **Lesen.** Deutliches, lautrichtiges, sinngemäßes und wohllautendes Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Vermittelung des sachlichen Verständnisses und Anleitung zur mündlichen Wiedergabe des Gelesenen.

Auswendiglernen und Vortragen passender Sprüche und Gedichte.

2. **Sprachlehre.** Übungen am reinen einfachen Satze im Erkennen seiner Teile (Satzgegenstand, Satzaussage). Übungen in der Unterscheidung der Ding-, Eigenschafts- und Thätigkeitswörter. Gebrauch des Dingwortes als Satzgegenstand und Aussage. Übung im Gebrauche des Dingwortes mit dem bestimmenden und nichtbestimmenden Geschlechtswort in der Ein- und Mehrzahl. Das Eigenschafts- und Thätigkeitswort als Satzaussage. Gebrauch der Steigerung des Eigenschaftswortes. Anwendung der Thätigkeitswörter in den Hauptzeiten: Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft. Aussagen in der That- und Leideform. Das persönliche und unbestimmte Fürwort als Satzgegenstand (Personenunterschied).

Der Punkt und der große Anfangsbuchstabe beim Dingworte und am Anfange des Satzes. Sätzebilden mündlich und schriftlich. (Beantwortung von Fragen: Wer oder was thut oder leidet? Was thut, wie ist, was ist das Ding? 2c.)

Der Übungsstoff wird in der Regel den im ersten Schuljahre behandelten Stufen des Anschauungsunterrichtes entnommen.

(Aufzählen der Dinge, Aufsuchen der Eigenschaften und Thätigkeiten, Bezeichnen der Gattung und Ordnen der Dinge nach verschiedenen Gesichtspunkten.)

3. **Rechtschreiben.** Der Umlaut. Mehrfacher An- und Auslaut. Unterscheidung von Selbst- und Mitlauten. Der große Anfangsbuchstabe beim Dingworte und am Anfange des Satzes. Abteilen der Wörter nach Sprechsilben.

Im zweiten Schuljahre sind vom zweiten Halbjahre an monatlich wenigstens zwei Diktando unter Angabe des Datums in das Heft zu schreiben.

Hier und auf den folgenden Stufen werden die einschlägigen Wörter und Sätze (in der Fibel oder im Lesebuche) wiederholt gelesen, abgeschrieben und vom Lehrer diktiert. Das Geschriebene ist von den Schülern mit Hilfe des Buches zu verbessern. Eine genaue Kontrolle durch den Lehrer folgt. Kopfbuchstabieren.

4. **Aufsatz.** Mündliche Wiedergabe des Gelesenen und vorgesprochener ganz kleiner Erzählungen und Beschreibungen in kurzen Sätzen. Abschreiben und Niederschreiben von Sätzen. Übung im Aufschreiben einiger kleiner, inhaltlich zusammenhängender Sätze nach gegebenen Fragen.

Hier und auf den folgenden Stufen kommt derselbe Stoff, welcher im Anschauungsunterrichte, bezw. in der Heimatkunde, im Realienunterrichte und beim Lesen behandelt wurde, auch für die Übungen im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke zur Verwendung.

### 3. Kurs.

1. **Lesen.** Sicheres, richtiges, sinngemäß betontes und wohllautendes Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Vermittlung des sachlichen Verständnisses der Lesestücke. Anleitung zur mündlichen Wiedergabe des Gelesenen nach seinem Hauptinhalte.

Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und kleinen Prosastücken.

2. **Sprachlehre.** Übungen in der Erweiterung des einfachen Satzes durch Ergänzung und Beifügung. Erzählende, fragende und ausrufende Satzform.

Gebrauch der Eigenschafts- und Thätigkeitswörter als stellvertretende Dingwörter. Übungen im Gebrauche der Fallbiegung des Dingwortes mit dem bestimmenden und nichtbestimmenden Geschlechtsworte. Beugung des Eigenschaftswortes mit dem Dingworte. Übungen in Anwendung des bestimmten und unbestimmten Zahlwortes, des zueignenden und hinweisenden Fürwortes als

Beifügung. Übungen im Bilden zusammengesetzter und abgeleiteter Ding- und Eigenschaftswörter. Stamm-, Vor- und Nachsilben. Das Zeichensetzen, soweit es sich aus der Satzlehre ergibt. Schriftliche Übungen (auch mit Benützung von Fragen).

3. **Rechtschreiben.** Konsonantenhäufungen. Die Schärfung und Dehnung. Der große Anfangsbuchstabe bei stellvertretenden Dingwörtern und nach dem Frage- und Ausrufzeichen. Übungen in der Silbentrennung. Abschreiben des Gedruckten und Nachschreiben des Diktierten.

4. **Aufsatz.** Aufschreiben gelernter Lesestücke. Niederschreiben von inhaltlich zusammenhängenden Sätzen (kleinen Erzählungen und Beschreibungen), wie sie beim Lese-, Sprach- und Sachunterrichte bereits mündlich festgestellt und orthographisch vorbereitet wurden. Dabei ist eine kleine Skizze zu Grunde zu legen.

Im dritten Schuljahre sind im Rechtschreiben und im Aufsatze monatlich wenigstens je zwei Arbeiten unter Angabe des Datums in das Heft zu fertigen.

## 4. Kurs.

1. **Lesen.** Richtiges, geläufiges, sinngemäßes und wohlbetontes Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift mit genauer Beachtung der Satzzeichen. Vermittlung des sachlichen und sprachlichen Verständnisses der Lesestücke; zusammenhängende mündliche Wiedergabe des Hauptinhaltes derselben. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und kürzeren Prosastücken.

2. **Sprachlehre.** Übungen am erweiterten einfachen Satz im Erkennen der Nebensatzglieder (Ergänzung, Beifügung, Umstand). Erzähl-, Frage-, Befehl-, Wunsch- und Ausrufeform.

Anwendung der Fallbiegung beim Ding- und Eigenschaftsworte und Gebrauch der Steigerung bei letzterem. Anwendung der Thätigkeitswörter in allen Zeiten der bestimmten Aussageweise in der That- und Leideform. Hilfszeitwörter der Zeit.

Bildung des Mittelwortes. Übungen mit bezüglichen Zeit- und Eigenschaftswörtern. (Ergänzungen im 4., 3. und 2. Fall.) Personenunterschied, Beugung und Gebrauch des persönlichen Fürwortes. Übungen im Gebrauche der Verhältnis- und Um-

standswörter. Der 3. und 4. Fall bei denselben Verhältniswörtern. Ableitung und Zusammensetzung der Thätigkeitswörter (trennbare und untrennbare Thätigkeitswörter). Das Zeichensetzen.

3. **Rechtschreiben.** Übungen wie im 3. Kurse, mit besonderer Berücksichtigung des Gebrauches der Lautzeichen: ß, ss, s — tt, dt — tz, ck — ph, f, v — ü, j, y — ht, th — qu, x, c, ch — ti = zi. Häufig gebrauchte ähnlich lautende Wörter. Großschreibung der Fürwörter in Briefen, der von Personennamen abgeleiteten Eigenschaftswörter und der von Ortsnamen abgeleiteten Wörter auf „er“, auch als Eigenschaftswörter gebraucht. Übungen im Trennen der Silben. Anwendung des Schlußpunktes, Frage- und Ausrufezeichens. Ab- und Nachschreiben.

4. **Aufsatz.** Übungen im Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen. Niederschreiben gelernter Lesestücke und vorerzählter kleiner Geschichten und Fabeln, die stilistisch und orthographisch vorbereitet sind. Der kurze Inhalt von Lesestücken (insbesondere erzählender Art), welchen die Kinder mündlich richtig wiederzugeben befähigt worden sind, wird unter Benützung einer Skizze aufgeschrieben. Kleine Briefe aus dem Lebenskreise der Kinder.

Vom vierten Schuljahre an sind monatlich aus dem Rechtschreiben zwei und aus dem Aufsatze vier Arbeiten unter Angabe des Datums in das Heft zu fertigen.

### 5. Kurs.

1. **Lesen.** Fortgesetzte Übungen im Lesen, wie im 4. Kurs, unter Steigerung der Anforderungen. Vermittlung des Verständnisses und zusammenhängende Wiedergabe des Hauptinhaltes der Lesestücke. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

2. **Sprachlehre.** Der mehrfach erweiterte Satz. Häufung von Satzteilen. Der zusammengesetzte Satz als Satzverbindung; einschlägige Bindewörter und Zeichensetzung. Übungen im Gebrauche des Dingwortes mit dem Verhältnisworte als verschiedenartige Satzerweiterung. Besondere Übung im Gebrauche der bezüglichen Thätigkeits- und Eigenschaftswörter, sowie jener Verhältniswörter, welche häufig unrichtig angewendet werden. Anwendung der Thätigkeitswörter in der unbestimmten Aussage-

weise. Gebrauch der Nenn- und Befehlsform des Zeitwortes. Das Mittelwort und seine Steigerung. Gebrauch des zueignenden, hinweisenden und unbestimmten Fürwortes (Beugung). Die Zahlwörter. Fortgesetzte Übungen in der Zusammensetzung und Ableitung der Wörter. Wortfamilien. Zeichensetzung.

3. **Rechtschreiben.** Fortgesetzte Übungen mit ähnlich- und gleichlautenden Wörtern. Der Beistrich und der Strichpunkt. Planmäßig geordnete Diktate nach vorgängiger Erläuterung.

4. **Aufsatz.** Der mündlich festgestellte Hauptinhalt von Lesestücken (beschreibender und erzählender Art) wird schriftlich niedergelegt (Merkworte). Vergleichungen. Nach- und Umbildung von Musterstücken. Briefe (auffällige Ereignisse des täglichen Lebens, Vorkommnisse in der Familie, merkwürdige Naturereignisse.)

## 6. Kurs.

1. **Lesen.** Gewandtes, richtig betontes und wohllautendes Lesen. Bei der Behandlung der Lesestücke ist auch eine Disposition zusammenzustellen, die der mündlichen (und schriftlichen) Wiedergabe des Inhaltes der Lesestücke zu Grunde gelegt wird. Memorieren und Vortragen von klassischen Gedichten.

2. **Sprachlehre.** Übungen am zusammengezogenen und am zusammengesetzten Satz als Satzgefüge; einschlägige Bindewörter und Zeichensetzung. Erweiterung der Satzteile zu Nebensätzen und Zurückführung der Nebensätze auf Satzteile. Gebrauch der direkten und indirekten Rede. Einführung in die verschiedene Bedeutung gleichlautender Dingwörter mit gleichem oder ungleichem Geschlechte durch praktische Übungen. Unregelmäßige und fehlende Steigerung des Eigenschaftswortes. Besondere Übung im Bilden der Grundformen des Thätigkeitswortes: Nennform, 1. Vergangenheit, Mittelwort der Vergangenheit. Gebrauch der Hilfszeitwörter der Aussageweise (dürfen, können ꝛc. ꝛc.). Übungen im Gebrauche der beziehenden, rückbezüglichen und fragenden Fürwörter. Das Empfindungswort. Bildung von Wortfamilien. Zeichensetzung.

3. **Rechtschreiben.** Die Schreibung von Fremdwörtern, welche beim Unterrichte (besonders beim naturkundlichen, geographischen und geschichtlichen) vorkommen und erklärt sind, wird geübt.

Schwierigere Diktate nach vorgängiger Erläuterung. Der kleine Anfangsbuchstabe nach dem Frage- und Ausrufungszeichen. Das Anführungszeichen und der Doppelpunkt.

4. **Aufsatz.** Fortgesetzte Übung im Erzählen, Beschreiben, Vergleichen. Schriftliche Wiedergabe des Hauptinhaltes von Lesestücken auf Grund der mit den Kindern entworfenen Disposition. Erzählungen nach Gedichten. Nach- und Umbildung von Musterstücken. Briefe. (Darstellung von Beobachtungen und Erlebnissen der Schüler nach vorausgegangener Besprechung.)

### 7. Kurs.

1. **Lesen.** Wie im 6. Kurs.

2. **Sprachlehre.** Das Satzgefüge mit verkürzten und unvollständigen Nebensätzen. Der zusammengezogene und der mehrfach zusammengesetzte Satz. Übungen im Gebrauche einer größeren Zahl von ablautenden Thätigkeitswörtern.

3. **Rechtschreiben.** Wiederholende Übungen. Belehrung über Fremdwörter, die im täglichen Verkehrsleben häufig gebraucht werden und Schreibung derselben. Richtige Anwendung sämtlicher Satzzeichen.

4. **Aufsatz.** Die Übungen des vorigen Kurses in gesteigerter Schwierigkeit. Geschäftsaufsätze und Briefe mit Berücksichtigung des bürgerlichen Lebens. Äußere Form und Adresse bei Briefen.

## 3. Schönschreiben.

### 1. Kurs.

Vorübungen für das Schreiben.

Die Vorübungen im Schreiben werden gleichzeitig neben den Anschauungs- und Sprechübungen betrieben.

Schreiben (in Verbindung mit dem Lesen). Kleine und große Buchstaben, Wörter und Sätze — deutsch kurrent (nach der Reihenfolge in der Fibel). Lineatur Nr. 1a (Richtpunkte S. 103).

Der Buchstabe für den Laut, welchen die Kinder aus dem Worte herausgehört haben, wird an die Wandtafel geschrieben und in seinen Bestandteilen angeschaut und besprochen. Die Schüler fahren ihn in der

Fibel nach, schreiben ihn in die Luft und dann auf die Tafel und zwar im Takte. Der neu eingeübte Buchstabe wird mit früher geübten verbunden gesprochen und geschrieben. Das von den Kindern Geschriebene ist immer auch zu lesen. Erst wenn auf diese Weise eine Stufe begründet ist, werden die Übungen in der Fibel gelesen und ab- und nachgeschrieben.

Wenn dieser Kurs allein unter einem Lehrer steht, so ist gestattet, daß im zweiten Halbjahre schon das Schreiben mit Feder und Tinte geübt werde. (Lineatur Nr. 1 b.)

Schreiben der arabischen Ziffern.

### 2. Kurs.

Die deutsche Kurrentschrift vorzugsweise auf Papier. Taktschreiben. Lineatur Nr. 1 b (1. Halbjahr); Lineatur Nr. 2 (2. Halbjahr).

Die einzelnen Buchstaben sind in genetischer Reihenfolge vorzuführen. Bei jeder Buchstabengruppe werden vorher die treffenden Grundformen geübt.

### 3. Kurs.

Die deutsche Kurrentschrift (Lineatur Nr. 3). Die arabischen Ziffern.

### 4. Kurs.

Die deutsche Schrift (Lineatur Nr. 3). Die lateinische Schrift (Lineatur Nr. 5). Die römischen Zahlzeichen. Zeitweise wird im Takte geschrieben.

### 5. und 6. Kurs.

Die deutsche und lateinische Schrift (Lineatur Nr. 4 und 6). Die römischen Zahlzeichen.

### 7. Kurs.

Die deutsche und lateinische Schrift auf Papier ohne Linien. (Anwendung von Linienblättern.)

Zu Schönschreibübungen sind auch im Unterrichte aufgetretene Wörter von schwieriger Schreibweise zu verwenden.

# 4. Rechnen.

## 1. Kurs.

1. Zahlenraum von 1—20. Aufbauen, Zerlegen und Schreiben der Zahlen.

Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

a) Zur Veranschaulichung der Zahlen dienen Finger, Kugeln, Striche; außerdem werden hiezu auch Maße (Decimeterstäbchen), Gewichte, Münzen und andere zählbare Dinge verwendet. Sehr gut ist es, die Schüler anzuhalten, daß sie sich die Rechengeschäfte an den Fingern ꝛc. selbst veranschaulichen. Dabei empfiehlt es sich, die Kinder daran zu gewöhnen, daß sie die Finger immer in einer bestimmten Reihenfolge vornehmen. (Handfläche nach innen, immer mit dem Daumen beginnend.)

b) Nachdem das Kind durch Anschauung den Wert der behandelten Zahl kennen gelernt hat, folgt das Zerlegen der Zahl in zwei Teile, das Zusammenzählen und Abziehen, das Vergleichen und Unterscheiden; hierauf wird das Zerfällen der Zahl in gleiche Teile und das Vervielfachen, Enthaltensein und Teilen geübt.

c) Die Ausdrücke: „Einer", „Zehner" sind zum Verständnisse zu bringen. Häufige Übung im Auflösen (z. B. 1 Zehner und 6 Einer sind wie viele Einer?) und im Zusammenfassen (z. B. 18 Einer sind wie viel Zehner und Einer?).

d) Beim Überschreiten des Zehners ist strenge darauf zu halten, daß die Kinder jede Zahl, welche zu- oder abzuzählen ist, mit Rücksicht auf den Zehner in die entsprechenden Teile zerlegen und dies auch aussprechen.

| | | |
|---|---|---|
| $8 + 7 = ?$ | $8 + 2 = 10$ | $10 + 5 = 15$ |
| $(2 + 5)$ | $8 + 7 = 15$ | |
| $15 - 8 = ?$ | $15 - 5 = 10$ | $10 - 3 = 7$ |
| $(5 + 3)$ | $15 - 8 = 7.$ | |

Erst wenn durch fortgesetzte Übung völlig gewiß ist, daß die Kinder an diesem Gedankengange festhalten, auch wenn sie ihn nicht mehr aussprechen müssen, kann es angehen, daß sie die Aufgabe mit dem Resultate allein sprechen.

e) Zur Unterscheidung der beiden Divisionsformen (des Enthaltenseins und Teilens) genügt es auf der unteren Stufe, die Kinder an die richtige Ausdrucksweise beim Rechnen zu gewöhnen. (Beispiele bei Lehrplan I.) Beim Teilen treten nur Stammbrüche auf. (Z. B. $^1/_4$ von 12, $^1/_7$ von 14, $^1/_9$ von 9 ꝛc.)

2. Das schriftliche Rechnen, das der Ausführung nach ganz mit dem mündlichen zusammenfällt, beschränkt sich darauf, daß

die Rechengeschäfte mit Anwendung der Ziffern und Rechenzeichen (+. —, in, ×, =) von den Kindern dargestellt werden.

Das Divisionszeichen „:“ (= geteilt durch) mit nachgesetztem Divisor wird erst im dritten Schuljahre gebraucht. Bis dahin kommt das Wörtchen „in“ oder der Teilungsstrich in Anwendung.

3. Das Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigpfennigstück; das Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigmarkstück (Krone, Doppelkrone); der Meter, Decimeter, Liter, das Pfund und Kilogramm werden durch Vorzeigen und Benennen kennen gelernt und in Anwendung gebracht.

4. Vermischte und angewandte Aufgaben sind auf jeder Stufe des Unterrichtes zu geben.

## 2. Kurs.

1. Zahlenraum von 1—100. Klarlegung des Zehnersystems. Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte.

Anschaulicher Aufbau der Zehner. Bilden der Zahlenreihe durch Zusammenfassen der Einer in Zehner (bezw. in Zehner und Einer). Auflösen der reinen und der mit Einern verbundenen Zehner in Einer.

2. Zerlegen (Zerfällen) jeder einzelnen Zahl in die Grundzahlen. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich; dieselben auch in Verbindung miteinander.

a) Von der Zahl 20 an folgen sich die Rechnungsarten nicht bei jeder einzelnen Zahl, sondern von Zehner zu Zehner.

b) Das Einmaleins darf nicht gegeben, sondern muß schrittweise entwickelt werden.

Nachdem wieder ein neuer Zehner behandelt ist, muß immer innerhalb des ganzen bereits durchschrittenen Zahlenraumes das Einmaleins in und außer der Reihe so fest eingeprägt werden, daß die Kinder schließlich im ganzen kleinen Einmaleins volle Sicherheit und Schlagfertigkeit erreichen.

c) Auch die Übungen im Enthaltensein und Teilen bleiben im Bereiche des kleinen Einmaleins. Beim Teilen treten auch abgeleitete Brüche auf. (Z. B. $^4/_5$ von 30, $^5/_8$ von 56 2c. 2c.)

3. Als schriftliche Beschäftigung wird wie bisher das mündliche Verfahren in Ziffern und Rechenzeichen dargestellt. Im Zu-

sammenzählen und Abziehen tritt jedoch auch die beim schriftlichen Rechnen gebräuchliche Anschreibeform und Berechnungsweise mit Beisetzung der Rechenzeichen ein. Beim Abziehen wird auch das Borgen geübt.

4. Die Bezeichnungen: Posten, Summe, Vollzahl, Abzugszahl, Rest, Unterschied werden kennen gelernt und gebraucht.

5. Zur Anschauung und Anwendung kommen mit den entsprechenden Unterabteilungen die Mark (₰), der Meter (dm, cm), der Hektoliter (l), der Zentner (Pfd.) und das Kilogramm (Dekagramm); die Zeiteinteilung (Jahr, Wochen, Tage, Stunden, Minuten, Sekunden), das Dutzend.

6. Vermischte und angewandte Aufgaben auf jeder Stufe des Unterrichtes.

### 3. Kurs.

1. Zahlenraum von 1—1000. Klarlegung des Zehnersystems. Lesen und Schreiben der Zahlen. Vergleichen und Bestimmen der Stellenwerte.

Aufbau mit Hundertern, dann mit Hundertern und Zehnern, endlich mit Einern.

2. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

3. Im mündlichen Rechnen: das Zusammenzählen und Abziehen ein- und zweistelliger Zahlen. Bilden von Zahlenreihen durch Zuzählen und Abziehen der Grundzahlen. Multiplizieren zweistelliger Zahlen mit einstelligen und umgekehrt. Teilen aller Zahlen bis 200 durch 2, bis 300 durch 3 u. s. f. bis 1000 durch 10 und Dividieren jeder Zahl von 1—1000 durch jede Grundzahl.

Die Zahlen 11—20 werden mit 2, 3, 4 bis 10 multipliziert und die Produkte durch diese Zahlen dividiert. Das große Einmaleins mit den Zahlen 11, 12, 14, 15, 16, 18 ist bis zur vollen Sicherheit und Geläufigkeit zu üben.

a) Eine zweistellige Zahl, welche zugezählt oder abgezogen werden soll, ist immer in Zehner und Einer zu zerlegen und werden erst die Zehner, dann die Einer zugezählt oder abgezogen.

Z. B. $46 + 28 = ?$

$46 + 20 = 66$, $66 + 8 = 74$

$46 + 28 = 74$.

46 — 28 = ?
46 — 20 = 26, 26 — 8 = 18
46 — 28 = 18.

Dieses Verfahren ist die Regel; doch soll zur rechten Zeit auch geübt werden, Aufgaben auf andere Weise zu lösen.

b) Besonders wichtig ist auf dieser Stufe die Übung mit den sogenannten Hauptzahlen.

Z. B. 4 in 40, 80, 160 bis 400.
$^1/_7$ von 70, 140, 210 bis 700 ꝛc. ꝛc.

Damit das Teilen sicher und schnell im Kopfe ausgeführt werden könne, ist die Teilungszahl nach Maßgabe des Teilers in rein teilbare Zahlen (vorerst in die Hauptzahl) zu zerlegen. (Beispiele bei Lehrplan I.) Dadurch kann und muß vermieden werden, daß die Kinder beim Teilen sich statt der Zahlen lediglich Ziffern vorstellen und so im Kopfe schriftlich rechnen.

Im schriftlichen Rechnen tritt nun auch beim Multiplizieren und Teilen die hiefür gebräuchliche Anschreibeform und Berechnungsweise mit Beisetzung der Rechenzeichen ein. Beim Teilen wird das Teilungszeichen „:" (= geteilt durch) mit nachgesetztem Teiler gebraucht. Multiplizieren und Dividieren auch mit zweistelligem Multiplikator und Divisor.

5. Die Benennungen: Zusammenzählen (Addieren); Posten, Summe (Gesamtzahl); Abziehen (Subtrahieren); Vollzahl, Abzugszahl, Rest, Unterschied (Differenz); Multiplizieren (Vervielfachen); Multiplikation, Multiplikand (Vervielfachungszahl), Multiplikator (Vervielfacher), Faktoren, Produkt (Ergebnis); Teilen (Dividieren), Teilung (Division), Teilungszahl, Teiler (Divisor), Anteil (Quotient) werden kennen gelernt und gebraucht.

Die zwischen Klammern aufgeführten Benennungen dürfen den Kindern nicht fremd bleiben, werden aber in der Schule beim Rechnen in der Regel nicht angewendet.

6. Beginn des Anschauungskurses für die Bruchlehre. Entstehung und Darstellung des gemeinen Bruches. Verwandlung des Ganzen in Halbe, Viertel, Achtel — Drittel, Sechstel, Neuntel — Fünftel, Zehntel, Hundertel — Siebentel und umgekehrt. Gemischte Zahlen werden in unechte Brüche und diese in gemischte Zahlen verwandelt.

Übungen mit Markbrüchen. 50, 25, 75, 20, 40, 60, 80, 30, 70, 90 ₰ werden als $^1/_2$, $^1/_4$, $^3/_4$, $^1/_5$, $^2/_5$, $^3/_5$, $^4/_5$, $^3/_{10}$ ℳ. gerechnet.

7. Abteilung des Meters bis zum Millimeter, des Kilogramms bis zum Gramm; das zehnteilige Papiermaß und die Zählmaße.

8. Meter und Centimeter, Mark und Pfennige, Hektoliter und Liter werden in Decimalbruchform geschrieben und gelesen.

9. Vermischte und angewandte Aufgaben, auch mit Schlüssen von der Mehrheit auf die Mehrheit. (Letztere nur mündlich.)

## 4. Kurs.

1. Unbegrenzter Zahlenraum.

Aufbau (bis zum Zehntausender) in Tausendern, dann in Hundertern, Zehnern und Einern. Dasselbe in ähnlicher Weise bis zum Hunderttausender und bis zur Million.

2. Fortgesetzte Übung im Zahlenschreiben und Zahlenlesen. Feste Einprägung der Stellenwerte.

Abteilen der Zahlen in Gruppen zu drei Ziffern, die durch angemessene Zwischenräume (nicht durch Kommata) von einander getrennt werden. (Z. B. 4 567 809.)

3. Die Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich in reinen und einfach benannten Zahlen.

4. Mündlich werden zweistellige Zahlen miteinander multipliziert und die Übungen im Dividieren mit den Zahlen 11 bis 20 als Divisoren fortgesetzt.

5. Schriftliches Multiplizieren und Dividieren mit drei- und mehrstelligem Multiplikator und Divisor. Abgekürzte Division bei einstelligem Divisor.

6. Kenntnis des ganzen Münz-, Maß- und Gewichtssystems. Systematische Zusammenstellung sämtlicher Mehrheiten und Teile vom Meter, Liter und Gramm unter den Benennungen: deka, hekto, kilo bezw. deci, centi, milli. Das metrische Feldmaß, das Holzmaß. Anschreiben und Lesen in Decimalbruchform.

Zusammenhang der gebräuchlichsten metrischen Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmaße und der Gewichte.

Resolvieren und Reduzieren.

Schriftlich wird beim Reduzieren auch das Decimalkomma angewendet.

7. Die Grundrechnungsarten mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen (unter Ausschluß der Flächen- und Körperberechnungen).

Schriftlich sind beim Zuzählen, Abziehen und Multiplizieren (mit einer ganzen Zahl als Multiplikator) die mehrfach benannten Zahlen auch in Decimalbruchform darzustellen, beim Dividieren jedoch in die niederste der gegebenen Benennungen aufzulösen,

8. Zusammenzählen und Abziehen gleichnamiger gemeiner Brüche; Multiplizieren und Dividieren der Brüche durch ganze Zahlen.

9. Angewandte Aufgaben, darunter Schlußrechnungen mündlich und schriftlich.

Es hat nicht der Regeldetri- oder Rees'sche Ansatz, sondern der Zweisatz in Anwendung zu kommen.

### 5. Kurs.

1. Die Grundrechnungsarten mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen. Durchschnitts- und Zeitrechnung.

2. Lesen und Schreiben der Decimalbrüche. Anwendung derselben auf die Münzen, Maße und Gewichte. Die Rechnungsarten mit der reinen, benannten und angewandten Decimalzahl.

3. Primzahlen, Produktzahlen; Zerfällung sämtlicher Produktzahlen innerhalb 100 in ihre Primfaktoren. Kennzeichen der Teilbarkeit einer Zahl. Das größte gemeinschaftliche Maß, das kleinste gemeinschaftliche Vielfache.

4. Erweitern und Kürzen der gemeinen Brüche. Die Rechnungsarten mit gleichnamigen und ungleichnamigen Brüchen in einfachen Verhältnissen. Vereinfachung von Doppelbrüchen.

5. Schlußrechnungen mit einfachen geraden Verhältnissen unter Beiziehung von kleinen Brüchen.

### 6. Kurs.

1. Verwandeln der Decimalbrüche in gemeine Brüche und umgekehrt.

2. Resolvieren und Reduzieren benannter Bruchzahlen (gemeiner, besonders aber zehnteiliger).

3. Die Rechnungsarten mit Decimal- und gemeinen Brüchen und beiden in Verbindung. Angewandte Aufgaben mit ein- und mehrfach benannten Zahlen.

4. Verhältnisbestimmungen. Schlußrechnungen mit einfachen entgegengesetzten und mit mehrfachen Verhältnissen. Prozentrechnung.

### 7. Kurs.

1. Schlußrechnungen, besonders aus dem Gebiete der Prozent-, Gewinn-, Verlust-, Zins- und Teilungsrechnung.

2. Einfache Flächen- und Körperberechnung. Rechtwinklige Flächen und Körper. Der Kreis.

3. Herleitung und Zusammenhang des ganzen metrischen Maß- und Gewichtsystems.

4. Die deutsche Reichswährung in ihrem Verhältnisse zur österr. Gulden- und zur Frankenwährung.

## 5. Weltkunde.

### A. Anschauungsunterricht.

### 1. Kurs.

1. **Das Schulzimmer.** Dinge im Schulzimmer. Teile des Zimmers. Verhalten der Kinder in der Schule.

2. **Das Haus.** Äußere Teile des Hauses. Die Hausräume. Geräte in den Hausräumen. Verhalten zu Hause.

3. **Die Kirche** und andere Gebäude im Wohnorte. Verhalten in der Kirche.

4. **Die Familie.** Familienglieder, Dienstboten, Nachbarn, Fremde 2c. Verhalten gegen Dienstboten 2c. Pflichten der Kinder gegen die Eltern.

5. **Der menschliche Körper.** Dessen Hauptteile mit ihren Teilen. Bedürfnisse desselben (Nahrung, Kleidung, Schlaf 2c.). Die fünf Sinne. Sorge für die Gesundheit.

6. **Die Haustiere.** Stimmen der Tiere.

### 2. Kurs.

1. **Beschäftigung der Menschen.** Berufsarten. Handwerker. Dinge in der Werkstatt.

2. a) **Garten, Feld und Wiese.** Teile des Gartens. Gartengewächse. Gartengeräte. Der Gärtner. Feldgewächse. Acker- und Feldgeräte. Der Landmann. Die Schnitter.

b) **Wald.** Waldbäume und Sträucher. Der Förster. Der Holzhauer. Waldtiere. Der Jäger.

3. **Sonne, Mond und Sterne.** (Beobachtung des scheinbaren Sonnenlaufs, der Mondsgestalt.) Zeiteinteilung. Uhr.

4. **Die Jahreszeiten.**

a) Der Frühling. Sonne. Luft. Wasser. Pflanzen. Blüten. Insekten. Vögel (Ankunft). Arbeiten des Gärtners und Landmannes. Feste: Ostern, Pfingsten.

b) Der Sommer. Tag und Nacht (Dauer). Luft. Wasser (Brücke, Mühle, Baden). Wolken. Gewitter. Junge Vögel. Fische. Blumen und Beeren in Garten und Wald. Gemüse. Getreide. Heu- und Getreideernte.

c) Der Herbst. Tag und Nacht (Dauer). Zugvögel. Jagdtiere. Jagd. Obsternte. Saat. Nebel. Wind. Erntedankfest.

d) Der Winter. Sonne. Luft. Wasser (Schnee, Eis). Pflanzen. Standvögel. Vergnügungen. Weihnachtsfest. Neujahr.

## B. Heimatkunde, Geographie (Erdbeschreibung), Geschichte, Naturkunde.

### 3. Kurs.

1. **Heimatkunde.**

a) **Heimatort.** Orientierung im Schulzimmer nach den Himmelsgegenden. Bestimmen einiger Gegenstände im Schulzimmer und Gebäude im Orte hienach. (Vorerst die Haupt-, dann die Zwischenhimmelsgegenden.) Entwurf des Grundrisses des Schulzimmers und Schulgebäudes. Plan des Schulortes (Hauptstraße, Haupt-

platz, Straßennetz mit den bedeutendsten Gebäuden). Erwähnung geschichtlicher Thatsachen.

b) **Heimatlandschaft.** Entwurf des Kartenbildes. Entwicklung (und Darstellung) geographischer Begriffe (nach den in Lehrplan I angegebenen Gesichtspunkten).

Der Plan des Schulzimmers und Schulhauses, sowie die Ortskarte und die Karte der Umgebung müssen in jeder Schule vorhanden sein. Es wäre aber ein verfehltes Verfahren, wenn diese Lehrmittel von vornherein benützt würden, wenn also statt der wirklichen Heimat das Bild derselben betrachtet würde, so daß die Schüler weniger die Heimat selbst, als die Karte davon kennen lernten. Erst wenn die Anschauung von der Wirklichkeit gewonnen und vor den Augen der Schüler (und soweit thunlich, gleichzeitig von den Kindern selbst) graphisch dargestellt worden ist, sind die fertigen Pläne und Karten zur Wiederholung und Hinweisung bei Vergleichen zu benützen.

2. **Naturkunde.** Pferd. Rind. Hund. Katze. Hausmaus. Allgemeines von den Säugetieren. Haushahn und Hühner. Hausschwalbe. Allgemeines von den Vögeln. Stubenfliege. Tulpe. Kapuzinerkresse. Rosenstrauch.

## 4. Kurs.

1. a) **Südbayern:** Bodengestalt. Gewässer. Bedeutende Orte. Bevölkerung (Beschäftigung, Verkehr).

b) **Bayern,** als Teil des Deutschen Reiches. Grenzen. Größe und Einteilung. Gebirge und Ebenen. Flüsse. Seen. Klima. Naturereignisse. Einwohner (Zahl, Religion, Beschäftigung — Landwirtschaft, Industriezweige, Handel. Eisenbahnlinien — Staatsverfassung). Hauptorte.

Zunächst werden die Landschaften an den Flüssen nach den angegebenen Gesichtspunkten, soweit dieselben zutreffen, betrachtet; dann wird das Behandelte zusammengefaßt, ergänzt und endlich das Ganze überblickt.

2. **Geschichte.** Hervorragende geschichtliche Ereignisse, die sich an folgende Orte knüpfen: München. Sendling. Freising. Scheyern und Wittelsbach. Landsberg. Augsburg. Rain. Mühldorf und Ampfing. Regensburg. Nürnberg. Speier.

3. **Naturkunde.** a) Der menschliche Körper: Knochengerüste. Muskeln. Körperpflege.

Igel. Ziege. Hausschwein. Eule. Specht. Gans. Eidechse. Karpfe. Kohlweisling. Honigbiene. Kreuzspinne. Flußkrebs. Regenwurm.

b) Apfelbaum. Sommereiche. Seidelbast. Kartoffel. Kohlarten. Möhre. Runkelrübe. Korn. Teile der Pflanzen. (Blumen), Leben, Ernährung, Wachstum der Pflanzen.

c) Kalk- und Thonerde (-Steine). (Kreide. Töpferthon.)

d) Einordnung in das System.

### 5. Kurs.

1. a) **Überblick über die Erde.** Lage und Namen der Erdteile; Reihenfolge nach ihrer Größe. Die Meere.

b) **Europa.** Lage. Größe. Grenzen. Hauptgebirge. Hauptebenen. Hauptflüsse.

c) **Deutsches Reich.** Lage. Grenzen. Größe. Bodenkunde (Hoch-, Mittel- und untere Stufe). — Donau. Rhein, Ems, Weser, Elbe, Nordsee, Oder, Weichsel, Ostsee. — Seen. Klima. Staaten und Hauptstädte. Bevölkerung (Einwohnerzahl. Volksdichtigkeit. Religion. Sprache. Volksbildung. Hauptnahrungszweige). Naturerzeugnisse.

2. **Geschichte.** Die alten Deutschen, ihre Lebensweise und Sitten. Karl der Große, Tassilo. Barbarossa. Heinrich der Löwe und Otto von Wittelsbach. Reformation. Der 30jährige Krieg, Kurfürst Maximilian I. Napoleon I. und die Völkerschlacht bei Leipzig. König Max I. König Otto I. Prinzregent Luitpold.

3. **Naturkunde.** a) Der menschliche Körper: Nerven. Gehirn. Rückenmark. Körperpflege.

Fledermaus. Hase. Storch. Kröte. Kupfernatter. Hecht. Totengräber. Seidenspinner. Ameise. Weinbergschnecke.

b) Salweide. Weißtanne. Fichte (Rottanne). Erbse. Flachs. Sonnenblume. Tollkirsche (Giftpflanzen). Wiesengräser. Weizen. Gerste. Haber. Moose, Flechten und Schwämme.

c) Kieselerde und -Steine (Quarz). Talkerde (Meerschaum). Edelsteine. Bernstein.

d) Einordnung in das System.

## 6. Kurs.

1. a) **Gestalt der Erde.** Gradnetz des Globus (Äquator, Parallelkreis, Meridian, geographische Breite und Länge).

b) **Europa.** Wie im 5. Kurse. Dazu:

Halbinseln und Inseln. Staaten und ihre Hauptstädte.

c) **Palästina.** Lage. Gebirge. Fluß. Seen. Hervorragende Orte.

2. **Geschichte.** Bonifazius der Apostel der Deutschen. Ludwig der Bayer. Zeitalter der Entdeckungen und Erfindungen. Der Bauernkrieg. Max Emanuel der Türkensieger. Friedrich der Große u. Maria Theresia, Karl Albrecht VII. Der deutsch-französische Krieg. König Ludwig II.

3. **Naturkunde:** a) Der menschliche Körper: Sinneswerkzeuge und Sinne. Körperpflege.

Bär. Kamel. Walfisch. Adler. Kuckuck. Sperling. Zugvögel (Ankunft und Herbstwanderung). Flußschildkröte. Maikäfer. Perlmuttermuschel.

b) Kirschbaum. Haselstrauch. Schlüsselblume. Dotterblume. Samenkorn (Bestandteile, Keimung).

c) Feldspat. Kochsalz. Schwefel. Eisen. Kupfer.

d) Einordnung in das System.

e) Der Hebel. Gleicharmige Wage. Schere. Beißzange. Schlüssel. Bohrer. Schubkarren.

Das Wasser. Druck und wagrechte Oberfläche des Wassers. Springbrunnen. Schwimmen.

Die Wärme. Erregung derselben. Gute und schlechte Wärmeleiter. Ausdehnung der Körper. Thermometer. Das Sieden. Das Verdampfen. Die Dampfkraft. Die Verdunstung. Die wässerigen Lufterscheinungen. Gesundheitsregeln.

Die Luft. Bestandteile. Elastizität. Schwere und Druck der Luft (Blasebalg, Heber, Barometer, Pumpbrunnen). Erwärmte Luft. Wind. Gesundheitsregeln.

4. **Obstbaumzucht** theoretisch und praktisch, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

## 7. Kurs.

1. a) **Die außereuropäischen Erdteile.** Größe. Die wichtigsten Meeresteile, Halbinseln und Inseln. Die bedeutendsten Gebirge und Flüsse. Die hervorragendsten Staaten.

b) Gestalt der Erde und deren Begründung durch die einfachsten Beweise. Bewegung der Erde um ihre Achse und um die Sonne. Entstehung der Tages- und Jahreszeiten. Die Zonen. Sonnen- und Mondfinsternisse. Die Begriffe: Fixstern, Planet, Komet, Trabant.

2. **Geschichte.** Hermann der Cherusker. Völkerwanderung. Heinrich I. Otto I. Der erste Kreuzzug. Rudolf von Habsburg. Kulturzustände am Ende des 30jährigen Krieges. Max Joseph III. Die französische Revolution. König Ludwig I. König Max II.

3. **Naturkunde.** a) Der menschliche Körper: Verdauung. Blutumlauf. Atmung. Hautthätigkeit. Körperpflege.

Affen. Löwe. Renntier. Elefant. Seehund. Star. Strauß. Krokodil. Aufgußtiere.

b) Linde. Lärche. Palmen. Weinstock. Farnkräuter. Verbreitung der Samenkörner.

c) Salpeter. Torf. Steinkohle. Graphit. Gold. Silber. Quecksilber. Nickel.

d) System.

e) Der Schall. Entstehung. Fortpflanzung und Geschwindigkeit. Echo.

Das Licht. Leuchtende Körper. Geradlinige Verbreitung, Geschwindigkeit und Zurückwerfung des Lichtes. Der Schatten. Der Spiegel. Die Farben. Der Regenbogen. Morgen- und Abendröte.

Der Magnet. Die Magnetnadel. Der Kompaß.

Die Elektrizität. Das Gewitter (Verhaltungsmaßregeln). Der Blitzableiter.

4. **Obstbaumzucht.**

## 6. Gesang.

### 1. bis 3. Kurs.

Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehöres. Leichte einstimmige Lieder in einem dem kindlichen Alter entsprechenden Tonumfange werden nach dem Gehöre singen gelernt.

Auf dieser wie auf den folgenden Stufen ist vor der Einübung der Melodie der Text des Liedes, nachdem der Inhalt desselben behandelt wurde, von den Kindern auswendig zu lernen.

### 4. bis 7. Kurs.

Vorübungen wie auf der unteren Stufe.

Ein- und zweistimmige Lieder (religiöse, Vaterlands- und Volkslieder) nach Noten.

Während der ganzen Schulzeit müssen die Kinder die nötigen Kirchenlieder und außerdem wenigstens 20 andere Lieder singen lernen.

Im übrigen wird auf das Regierungsausschreiben vom 8. Dez. 1884, die Pflege des religiösen Volksgesanges betreffend, (Kr.-A.-Bl. Jhrg. 1884 Nr. 85) zur genauen Beachtung hingewiesen.

## 7. Zeichnen mit Formenlehre.

### 1. Kurs.

Das Zeichnen steht im Dienste des Anschauungs- und heimatkundlichen Unterrichtes.

### 2. Kurs.

Die gerade Linie. Das Quadrat; geradlinige Figuren innerhalb desselben.

### 3. Kurs.

Die gerade Linie. Quadrat, Recht- und Achteck; geradlinige Figuren innerhalb des Quadrates, des Recht- und Achteckes.

### 4. Kurs.

Die gerade Linie. Geradlinige Figuren, welche auf dem Quadrate, Recht- und Achtecke, auf dem Drei- und Sechsecke beruhen.

### 5. Kurs.

Die gebogene Linie als Kreisabschnitt und freigeschwungen. Figuren aus geraden und gebogenen Linien zusammengesetzt.

### 6. Kurs.

a) **Freihandzeichnen:**
Schlangen-, Wellen-, Schnecken- und Spirallinien.
Einfache stilisierte Flachornamente.

Zeichnen einfacher, von ebenen Flächen begrenzter Körper. (Holzmodelle.)

b) **Linearzeichnen:**

Gerade Linien. Parallellinien. Winkel. Drei-, Vier- und Vielecke.

### 7. Kurs.

a) **Freihandzeichnen:**

Schwierigere Flachornamente.

Natürliche Blatt- und Blumenformen.

Zeichnen einfacher, von krummen Linien begrenzter Körper.

b) **Linearzeichnen:**

Das Wichtigste vom Kreise.

Vielecke im Kreise.

Maßstäbe.

## 8. Weibliche Handarbeiten.

Die Mädchen des 1., 2. und 3. Kurses lernen stricken.

Der 4. und 5. Kurs übt sich im Stricken fort und fängt an zu nähen.

Im 6. und 7. Kurse wird bei fortgesetzter Übung im Stricken und Nähen das Wäschezeichnen, Flicken und Stopfen erlernt.

Hiebei sind folgende Stufen einzuhalten:

Stricken.

1. Vorübungen.
2. Strickübungsstreifen.
3. Strumpfstricken. (Gleiche Maschenzahl für die ganze Schulabteilung.)
4. Strümpfe und Socken von verschiedener Größe.

Nähen.

1. Vorübungen.
2. Die bei Weißarbeiten vorkommenden notwendigsten Nähte. (Nähtuch.)
3. Säumen von Sacktüchern, Tisch- und Bettwäsche.
4. Wäschezeichnen.
5. Nähen von Mädchen- und Frauenhemden.
6. Flicken und Stopfen.

## 9. Leibesübungen.

Zwischenpausen nach den Unterrichtsstunden, Spaziergänge der Kinder ꝛc. ꝛc. sind vom Lehrer zu Frei- und Ordnungsübungen und Bewegungsspielen ꝛc. thunlichst zu benützen.

Die Einführung des Turnens als obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist erwünscht.*)

---

## Sonn- und Feiertagsschule.

Siehe Richtpunkte Seite 119 u. f. S.

*) Bezüglich der Auswahl und Anordnung der Turnübungen, sowie der methodischen Durchführung dieses Unterrichtes überhaupt wird auf die „Grundzüge des Turnunterrichtes für Knaben und Mädchen ꝛc." von G. H. Weber (München, R. Oldenbourg) und die „Freiübungen für das Turnen der Schüler innerhalb des Schulzimmers und Turnspiele" von Jos. Dorn (Hof, Lion) hingewiesen.

# B. Richtpunkte.

## I. Im allgemeinen.

1. Gute Disziplin in der Schule ist die erste Bedingung für einen gedeihlichen Unterricht. Je konsequenter die Kinder an pünktlichen Gehorsam und an gespannte Aufmerksamkeit gewöhnt werden, desto weniger bedarf es zeitraubender und stark wirkender Mittel zur Aufrechthaltung einer strammen Zucht.

2. Die zum Beherrschen der Gesamtheit der Schüler sich bietenden Mittel und Vorteile muß der Lehrer richtig und gewandt zu benützen wissen. Er muß beim Unterrichte einen festen Standpunkt vor den Kindern einnehmen und ihnen dadurch einen Ruhepunkt für das Auge geben. Er soll stets selbst eine gewisse Ruhe bewahren und an sich halten mit Geberde und Wort, um die Kinder durch nichts abzulenken, und um sie fest im Auge behalten, fortwährend überwachen und sich überzeugen zu können, daß alle beim Unterrichte thätig sind.

Mehr mit dem Auge als mit dem Worte soll er die Kinder beherrschen.

Der Unterricht selbst soll disziplinierend wirken; daher muß der Lehrer bei demselben in seiner Rede kurz und knapp sein und bei den Kindern stets die volle Kraft des Denkens in Anspruch nehmen. Alles gemächliche Plaudern und unnütze Reden, insbesondere das Wiederholen der Antworten, sowie der Gebrauch von überflüssigen Redensarten und von Flickwörtern ist zu vermeiden. Wer zu viel spricht und immer fragend oder sagend ein- und aushilft, zwingt die Kinder zu einem passiven Verhalten und läßt

sie nicht zur Selbstthätigkeit und Selbständigkeit kommen. Die natürliche Folge eines solchen Unterrichtsverfahrens ist Unsicherheit und Unfertigkeit in den Leistungen der Kinder.

3. Um Zeit zu sparen, Ordnung und Ruhe zu halten und die Kinder an übereinstimmende Thätigkeit und an den „Gehorsam aufs Wort“ zu gewöhnen, empfiehlt es sich, jede täglich oder doch häufig sich wiederholende Thätigkeit durch Kommando und Takt zu regeln.

4. Fleißige gewissenhafte Vorbereitung auf den Unterricht ist Pflicht des Lehrers. Ein Lehrer, der hiezu nicht die nötige Zeit finden zu können meint, hätte seine Berufsaufgabe nicht erkannt und wäre sich der übernommenen Verantwortung nicht bewußt.

5. Die unterrichtliche Frage muß bestimmt sein, muß die Kinder geistig anfassen und die Selbstthätigkeit derselben in Anspruch nehmen. Unbestimmt ist die Frage, wenn sie verschiedene Antworten zuläßt, und unstatthaft ist es, die Frage, ohne die Antwort abzuwarten, mit einer oder mehreren anderen zu vertauschen. Ebenso darf die Frage nicht die Antwort schon in den Mund legen oder so leicht machen, daß die Kinder nicht zu denken brauchen und geistig unthätig bleiben. Es ist deshalb da, wo das Kind selbständig im Zusammenhange erzählen, oder beschreiben ꝛc. ꝛc. soll, das fragende Unterrichtsverfahren überhaupt nicht am Platze. Stets ist die Frage an alle Kinder zu stellen; erst nach einem Augenblick des Besinnens wird das Kind bezeichnet, welches zu antworten hat, so daß jeder Schüler gewärtig ist, die Antwort geben oder in der Lösung der Aufgabe fortfahren zu müssen.

6. Häufige Wiederholung ist zur Befestigung des Erlernten unerläßlich. In der Volksschule muß alles, was gelernt wird, sogleich und nach längeren Zwischenräumen in vielfältiger Wiederholung auftreten. Außer diesen Wiederholungen im eigentlichen Sinne des Wortes muß aber auch eine fleißige Wiederverwendung des Erlernten im fortschreitenden Unterrichte stattfinden. Wenn es sich hiebei zeigt, daß manches nicht zu klarem Verständnisse gekommen oder bereits wieder vergessen ist, so wird es an dem Lehrer sein, zu erforschen und zu erkennen, wo er gefehlt und was er zu verbessern hat.

7. Bei der Mitteilung des Unterrichtsstoffes ist streng darauf zu achten, daß der Schüler zu selbständiger Auffassung und zu wirklichem Verständnisse angeleitet werde. Das bloß mechanische Lernen ist überall, auch bei den Gedächtnisübungen, auszuschließen, indem auch hier der Gegenstand derselben dem Verstande und Gefühle so viel als möglich nahe zu legen ist.

## II. Im besonderen.

## 1. Deutsche Sprache.

### a) Anschauungs- und Sprechübungen.

1. Die Anschauungs- und Sprechübungen teilen sich

1. in Übungen, welche die Sprache des Kindes berichtigen und bereichern und zu welchen der Stoff aus dem Wahrnehmungskreise und der Umgebung der Kinder entnommen wird (siehe: Richtpunkte zum Anschauungsunterrichte):
2. in Übungen, welche dem Kinde die Bestandteile der Rede gliedern und zum Bewußtsein bringen. Sie bestehen im Auflösen kleiner Sätze in Wörter und der Wörter in Silben und Laute und in der Verbindung der Laute zum Worte.*)

2. Der Zweck der Übungen im Zerlegen ist, daß sich die Kinder der Bestandteile des gesprochenen Sätzchens bewußt werden. Durch diese Übungen erschallt ihnen das, was sie sprechen, nicht mehr als ein wirres, buntes Lautgemenge, sondern es gliedert sich ihnen als Wörter, Silben und Laute.

Sind die Kinder im Zerlegen und Wiederzusammensetzen der Wörter entsprechend gefördert, so ist hiedurch für das Lesen und Rechtschreiben eine Vorarbeit gethan, die sich später reichlich lohnt.

3. Ein lautreines, scharf artikulirtes, richtig betontes Sprechen in Sätzen ist die erste Bedingung für einen gedeihlichen Sprachunterricht. Ein Lehrer, der nicht vom Anfange an dem Sprechen der Kinder jedmögliche Aufmerksamkeit und Pflege zuwendet, stellt dadurch schon von vornherein den Erfolg seiner sprachunterrichtlichen Thätigkeit in Frage; denn er

*) Es empfiehlt sich, anfangs das Schwergewicht auf das Zerlegen zwei- bis dreilautiger Wörtchen zu legen.

begibt sich des ersten und besten Mittels für die sprachliche Ausbildung der Kinder.

Das Kind spricht außer der Schule in seiner Mundart, und diese will und darf und kann den Kindern ebensowenig als den Erwachsenen genommen werden. Aber in der Schule muß das Kind das „Schriftdeutsch“ lernen, und es muß deshalb alles, was in der Schule gesprochen wird, hochdeutsch gesprochen werden.

Selbstverständlich ist dabei nicht ausgeschlossen, daß man Anfängern gestatte, zeitweise im Dialekte zu sprechen, um sie überhaupt zum Sprechen zu veranlassen und um das, was sie in der Mundart vorbringen, allmählich zum Schriftdeutsch hinüber zu führen.

Gelernt wird gutes Sprechen nur dadurch, daß die Kinder in der Schule stets gut sprechen hören und konsequent zum guten Sprechen angehalten werden, d. h. die Wörter und Sätze so oft sprechen müssen, bis sie richtig sind.

Deshalb ist in der Schule auch alles zu vermeiden, was das Sprachgefühl der Kinder irre leiten könnte. Es darf daher nicht geduldet werden, daß die Kinder schon das tägliche Gebet in der Schule fehlerhaft, undeutlich oder unschön sprechen.

Nicht selten widerspricht auch der Provinzialgebrauch den Regeln der hochdeutschen Sprache; aber um so mehr muß der Lehrer sein Augenmerk auf alle derartigen Fälle richten, und um so mehr muß er vom ersten Schultage an mit Zähigkeit darauf halten, daß kein Satz, der fehlerhaft gesprochen wird, unverbessert bleibe. Manche Lehrer sind der irrigen Meinung, daß jede Arbeit in dieser Beziehung vergeblich sei, weil die Kinder außer der Schule nicht zum guten Sprechen angehalten werden. Diesen Lehrern kann der Hinweis auf jene Schulen nicht erspart werden, in denen es nicht nur möglich geworden, sondern sogar mit verhältnismäßig geringem Zeit- und Müheaufwand gelungen ist, ein gutes Sprechen einzubürgern.

Das Einzelsprechen in der Schule erfolge stets laut und vernehmlich, aber nicht schreiend.

4. Gut diszipliniertes Chorsprechen ist auf den unteren Stufen ein vorzüglicher Behelf beim Unterrichte. Durch richtigen Wechsel im Einzel- und Chorsprechen können alle Kinder in

reger Aufmerksamkeit und geistiger Thätigkeit erhalten werden. Das Chorsprechen sei mäßig stark und trete nur dann ein,

a) wenn es sich darum handelt, schüchternen Kindern Mut zu machen und ihre Stimme hervorzulocken;

b) wenn die Antwort, die ein Einzelner richtig gegeben hat und von mehreren Einzelnen wiederholt wurde, Eigentum aller werden soll;

c) wenn sich bei den Kindern Schlaffheit oder Ermüdung zeigt.

Eine Hauptsache ist, daß beim Chorsprechen ein gleichmäßiges deutliches und wohlbetontes Zusammensprechen erzielt werde. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn eine stramme Zucht herrscht, die Augen aller Kinder auf den Lehrer gerichtet sind, aber auch der Lehrer alle Kinder scharf im Auge behält.

### b) Lesen.

5. Die Schreiblesemethode hat sich für den grundlegenden Lese- und Sprachunterricht als der nächste und sicher zum Ziele führende Weg bereits allenthalben bewährt.

Der Lehrgang ist folgender:

1. Heraushören des Lautes aus mehreren Wörtern und richtiges Sprechen desselben.
2. Verbinden des Lautes mit anderen Lauten.
3. Schreibenlernen des Lautzeichens.
4. Verbindungen des Lautes (mit bereits erlernten Lauten zu sinngebenden Wörtern) werden vom Lehrer vorgesprochen, von den Kindern nachgesprochen, zerlegt und dem Lehrer Laut für Laut in die Hand diktiert. Das vom Lehrer an die Wandtafel Geschriebene wird von den Kindern gelesen.
5. Selbständige Arbeit der Kinder: der Lehrer diktiert die vorige Übung. Die Kinder schreiben dieselbe, ohne daß sie das vorgeschriebene Muster sehen, und lesen das von ihnen Geschriebene.
6. Die Kinder lernen den Druckbuchstaben kennen, lesen die betreffenden Übungen in Druckbuchstaben in der Fibel und schreiben dieselben ab. Nun erst kann zur Behandlung eines neuen Lautes übergegangen werden.

Auffallender Weise wird gerade das Wesen dieser Methode, welches schon aus der naturgemäßen Reihenfolge der Thätigkeiten: Hören, Sprechen, Schreiben und Lesen deutlich hervortritt, nicht immer richtig erkannt. Es wird dann selbst an der Hand einer Schreiblesefibel doch nur ein mechanischer Lautierunterricht

getrieben, bei welchem die naturgemäß zusammengehörigen Thätigkeiten des Sprechens, Schreibens und Lesens sorglich auseinander gehalten und die Kinder Monate lang lediglich mit toten Buchstaben beschäftigt werden. Daher dann auch die Freudlosigkeit des Unterrichtes für Kinder und Lehrer und der im besten Falle nur höchst einseitige Erfolg desselben. Soll das Kind mit Lust und Liebe lernen, so muß es zur Selbstthätigkeit geführt, es muß dem mächtigen Triebe des Kindes Nahrung gegeben werden, dem Triebe des Schaffens und Darstellens. Das Kind muß seine geistige Kraft kennen und gebrauchen lernen und fühlen, wie sie durch Fleiß und Anstrengung immer mehr wächst und erstarkt. All dies trifft bei einer rationellen Durchführung der Schreiblesemethode zu *).

6. Das Lesen hat auf jeder Stufe mehrfachen Zwecken zu dienen. Durch dasselbe soll die technische Lesefertigkeit, sprachliche Bildung und Aneignung von Sachkenntnissen, nicht minder aber auch die sittlich-religiöse Bildung gefördert werden.

Je nach dem Bedürfnisse steht einer dieser Zwecke zeitweise im Vordergrunde, ohne daß jedoch die anderen außer Augen gelassen werden.

Eine zweckentsprechende Auswahl und Anordnung der Lesestücke ist für den Erfolg des Unterrichtes von wesentlicher Bedeutung.

Es wird selbstverständlich nicht nach den fortlaufenden Nummern des Lesebuches gelesen, sondern das ausgewählt, was das Bedürfnis erheischt. Das Lesebuch muß an den Unterricht und nicht umgekehrt dieser an jenes angeschlossen werden. Deshalb hat sich der Lehrer beim Beginne jeden Schuljahres und für jede seiner Klassen den Stoff, welcher dem Lesebuche zu entnehmen ist, für die angedeuteten Zwecke nach Maßgabe des Lehrplanes, sowie mit Rücksicht auf die sittlich-religiöse Bildung des Kindes zu ordnen und zurechtzulegen. In dem auf Monate ausgezeigten Lehrgange (siehe Schulordnung Abschnitt IX, Ziff. 3) muß die Verteilung durch Angabe der Nummern und Titel der Lesestücke (Seitenzahl) ersichtlich sein.

*) Ein empfehlenswerter Kommentar ist das Werkchen: „Erläuterungen zur Fibel für den Sprech-, Schreib- und Leseunterricht von L. Solereder". (München, Oldenbourg.)

7. Die Kinder vermögen es nicht, sich den Inhalt der Lesestücke selbst zu erschließen; ist doch der Gebildete kaum im stande, ein ihm unbekanntes Lesestück gleich beim ersten Lesen in dem Grade inhaltlich aufzufassen, daß er es ganz sinnrichtig und gut betont vorliest, um so weniger ein Kind. Und doch finden sich Lehrer, die keinen Anstand nehmen, von den Kindern sofort das Lesen des neuen Lesestückes zu fordern, ohne vorher durch Erzählen, Veranschaulichen, Vorlesen, Erläutern, Besprechen, Disponieren 2c. 2c. das Verständnis des zu Lesenden eröffnet zu haben.

Das mechanisch geläufige Lesen kann schließlich durch fortgesetzte Übung im Lesen allein erreicht werden. Um die Kinder aber zu befähigen, daß sie Gedanken lesen, müssen schon auf der unteren Stufe die ersten Übungen im Schreiblesen so vorbereitet sein, daß die Kinder wissen können, was sie schreiben und lesen, indem ihnen der Sinn der Wörter durch Auftreten im Satze lebendig gemacht wurde. Außerdem ist eine eingehende und allseitige Behandlung der Lesestücke zum Zwecke der Einführung der Kinder in den sachlichen und sprachlichen Inhalt derselben unerläßlich; denn es ist dies der nächste und beste Weg, auf welchem der mündliche und schriftliche Gedankenausdruck, die Aneignung von Sachkenntnissen gefördert, und auch eine auf Gemüt und Gesinnung heilsame Einwirkung ausgeübt werden kann. Selbstverständlich ist bei der vorbereitenden Behandlung realistischer Lesestücke stets von der Sache und nicht vom Worte auszugehen.

8. Als Hauptgesichtspunkt bei der Behandlung der Lesestücke ist festzuhalten, daß den Kindern vor allem das Ganze in seinen Hauptzügen klar zu werden hat und dann erst auf Nebensächliches eingegangen werden kann. In der Regel sollen die Kinder mit dem Hauptinhalt des Lesestückes bereits bekannt gemacht worden sein, ehe sie zu lesen beginnen.

Je nach der Art des Lesestückes, je nach der Forderung des Lehrplanes, je nach der Stufe des Alters und der Fortschritte der Kinder muß auch die Art und Weise der Behandlung der Lesestücke eine verschiedene sein. Hier ist es an dem Lehrer, das Richtige zu treffen, und er wird es treffen, wenn er es an einer gewissenhaften Vorbereitung für diesen Unterricht nicht fehlen läßt. Um einfach und mit treffenden Worten zu erzählen und

zu erklären, um richtig zu gliedern, um treffend und bestimmt zu fragen, um überhaupt die Kinder zu einem verständigen Lesen und zur freien Darlegung des Inhaltes befähigen zu können, muß er sich vor allem selbst in den Inhalt des Lesestückes vertieft, sich denselben zur klaren Anschauung gebracht haben. Nur dann wird es möglich sein, den Lehrstoff, welchen das Lesebuch bietet, zu beherrschen und die Unterrichtszeit gewissenhaft und in wahrhaft fruchtbringender Weise auszunützen.

9. Zu warnen ist vor jenem Verfahren, das sich in langen und breiten Erklärungen auf die verschiedensten Gebiete verirrt, oder das den Inhalt der Lesestücke nur zerpflückt oder zerstückelt und die einzelnen Glieder zerstreut liegen läßt. Die Erklärung der Lesestücke hat sich lediglich auf den Inhalt zu beschränken und alles hinwegzulassen, was nicht für klare Auffassung des Ganzen notwendig ist. Was gelöst und gegliedert wurde, muß auch wieder gebunden und zusammengefügt werden, so daß durch die Kenntnis der einzelnen Teile das Verständnis für das Ganze gefördert wird.

10. Zum Auswendiglernen dürfen Sprüche, Gedichte (Lieder) und Prosastücke nur dann gegeben werden, wenn deren Inhalt einer eingehenden Erklärung und Behandlung unterzogen und deren sinngemäßer Vortrag sicher vorbereitet ist. Das Auswendiggelernte hat auch eine Grundlage für die Entfaltung des inneren Lebens der Kinder zu bilden. Es muß deshalb einerseits bei der Auswahl der Stoffe mit aller Sorgfalt zu Werke gegangen werden, anderseits ist auf das Gelernte immer wieder zurückzukommen, so daß von dem einmal Erworbenen nichts wieder verloren gehe.

11. Der Leseton sei stets, wie der Sprechton, natürlich. Der singende, affektierte Leseton ist widerlich, weil er unnatürlich ist, und erscheint um so verwerflicher, als er von den Kindern keineswegs selbst gefunden wird, sondern ihnen mühsamst angelernt werden muß.

### c) Sprachlehre.

12. Beim Unterrichte in der Sprachlehre handelt es sich in der Volksschule zunächst darum, das Sprachgefühl der Kinder

bis zu dem Grade zu bilden, daß sich der Schüler mündlich und schriftlich denk- und sprachrichtig auszudrücken vermag.

13. Die Wort- und Satzformen werden namentlich auf den unteren Stufen gebraucht und geübt ohne grammatische Belehrungen. Der Schüler erfährt zunächst nur, daß, aber nicht warum er so und nicht anders sprechen und schreiben darf.

14. „Grammatisieren" und „Theoretisieren" im eigentlichen Sinne des Wortes sind bei dem in Rede stehenden Unterrichte in der Volksschule ausgeschlossen. Es müssen vielmehr alle nötigen Sprachformen, wie sie in der Lehrordnung unter „Sprachlehre" zur Behandlung vorgeschrieben sind, ohne alle künstlichen Mittel den Kindern durch fortgesetzte, planmäßige mündliche und schriftliche Übungen geläufig werden, so daß das Kind ohne Kenntnis der grammatischen Regel befähigt wird, das Gehörte, Gelesene, Geübte richtig wiedergeben und seine Gedanken sprachrichtig ausdrücken zu können.

Erst wenn das Kind richtig sprechen und mit Hilfe des Sprachgefühls sich selbst kontrollieren kann, — ist auf grammatische Erörterungen und Regeln, die nun zu finden nicht mehr schwer hält, einzugehen, und auch dies hat meist nur da zu geschehen, wo erfahrungsgemäß das Sprachgefühl allein den Schüler im Stiche läßt, wo also der Mangel am Erfolg der praktischen Sprachübungen darauf hinweist. Die Regel wird aus Sätzen, deren Inhalt den Kindern beim übrigen Unterrichte bereits verständlich geworden ist, abgeleitet und entwickelt und sodann im Lesebuche an passenden Beispielen nachgewiesen und wieder in Sätzen mündlich und schriftlich geübt und befestigt.

15. Soferne sich bei den Sprachübungen Veranlassung ergibt, das Mundartliche gegen das Allgemeingültige zu halten, kann die Gelegenheit benützt werden, um letzteres mehr zu befestigen.

16. Die Erfolge des Unterrichtes in der Sprachlehre müssen im korrekten Sprechen und Schreiben der Kinder zu Tage treten. Nicht nur mündliche, sondern auch schriftliche Einübung bis zur größtmöglichen Sicherheit ist unerläßlich.

17. Alle Übungsaufgaben, Mustersätze ꝛc. ꝛc. sind aus dem gesamten Lehr- und Übungsstoffe, der in der Schule bereits behandelt wurde, zu entnehmen, so daß deren Inhalt den Kindern

schon zum Verständnisse gebracht ist und nicht erst der Erklärung bedarf *).

18. Die Mehrzahl der beim Sprachunterrichte zu gebrauchenden Bezeichnungen sind in der Lehrordnung gegeben. Auch in den oberen Klassen kann von lateinischen Bezeichnungen abgesehen werden.

### d) Rechtschreiben.

19. Das Rechtschreiben findet in der genauen Durchführung der Schreiblesemethode seine beste Begründung, denn das Kind wird dabei an ein richtiges Hören und Sehen gewöhnt; es muß jedes Wort, das geschrieben wird, vorerst in die Lautbestandteile zerlegen, und das Wortbild, das vor seinen Augen auf der großen Wandtafel entsteht, wird von ihm zuerst geschrieben, dann gelesen und durch das wiederholte Schreiben und Lesen dem Gedächtnisse eingeprägt.

20. Das Rechtschreiben wird geübt:

1. durch wort- und satzweises — nie buchstabenweises — Abschreiben von besprochenen Wörtern und Sätzen aus der Fibel und Abschnitten aus dem Lesebuche, die sich zu derartigen Übungen eignen;
2. durch Kopfbuchstabieren;
3. durch wörtliches Niederschreiben auswendig gelernter Lesestücke und
4. durch planmäßig geordnete Diktate, für welche die Kinder entsprechend vorbereitet wurden.

Sehr zu empfehlen ist, jedes beim Unterrichte vorkommende Wort, das den Kindern noch orthographisch unbekannt ist, sofort auf der Wandtafel vorzuschreiben und auf dasselbe bei der nächsten Rechtschreibübung zurückzukommen.

21. Bei keinem Unterrichte, am wenigsten aber beim orthographischen, darf der Lehrer an seine Schüler eine Forderung stellen, zu welcher er nicht durch vorhergegangene Unterweisung und Übung berechtigt ist. Denn hier gilt es, durch Vorführung

---

*) Ein empfehlenswerter Kommentar ist das Werkchen: „Der vorbereitende Grammatik-, Rechtschreib- und Aufsatzunterricht von J. A. Salberg." (München. M. Kellerer.)

richtig geschriebener Wortbilder das Auge des Kindes **an das Richtige zu gewöhnen**, also das Unrichtige fern zu halten und überhaupt **die Fehler zu verhüten**.

Es darf deshalb den Kindern die Schreibung von Wörtern, die ihnen fremd sind und die eine unterrichtliche Behandlung nicht erfahren haben, somit auch die zu frühe Anfertigung von selbstständigen Arbeiten nicht zugemutet werden.

Insbesondere in den ersten vier Schuljahren ist der Orthographie die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen.

22. Keine orthographische Übung darf ohne Korrektur bleiben. Diese ist aber so einzurichten, daß das Kind selbst die Verbesserungen der Fehler vorzunehmen hat. Das gegenseitige Verbessern der Arbeiten durch die Schüler selbst, wobei unter Benützung des Buches laut vorbuchstabiert wird, ist — bei Aufrechthaltung einer strammen Zucht und Ordnung — von ganz besonderem Vorteil.

## e) Aufsatz.

23. Durch den Unterricht im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke sollen die Kinder zu einer sprachrichtigen und geordneten Darstellung der Gedanken in einem den Anforderungen des bürgerlichen Lebens entsprechenden Grade befähigt werden.

24. Die ersten Anfänge dieses Unterrichtes sind nur klein und unscheinbar, aber sie müssen gemacht, rechtzeitig und in der rechten Weise gemacht und nicht als selbstverständlich schon gegeben vorausgesetzt werden.

Schon durch die mündliche Wiedergabe von ganz wenigen und kleinen Sätzen, die aber **inhaltlich zusammenhängen**, wird dem Gedankenvortrage in ersprießlicher Weise vorgearbeitet. Sobald also die Schüler im stande sind, Sätze mündlich korrekt wiederzugeben, so beginnen auch schon die Übungen im Gedankenausdrucke, bei welchen die Kinder durch Vorerzählen 2c. angeleitet werden, ganz kleine, stilistische Ganze **zusammenhängend zu sprechen**.

Mit Ausdauer muß hier, wie auch bei den folgenden Stufen, auf **stetigen Fortschritt** und **entsprechende Abrundung der Darstellung** gehalten werden.

Erfahrungsgemäß sind hier ganz kurze Erzählungen oder Fabeln, wie sie sich unter den Lesestücken finden, am geeignetsten.

Der Lehrer braucht sich dieselben nur für diesen Zweck zurecht zu richten und in wenige kurze Sätze zu fassen. Z. B.:

Das ungehorsame Häschen.

Ein Häschen folgte seiner Mutter nicht. Es ging auf das Feld und fraß den Kohl. Da kam der Jäger und schoß es tot.

---

Von einem Hunde.

Phylax stahl ein Stück Braten. Der Koch und der Küchenjunge liefen ihm nach. Phylax sprang in das Wasser. Der Koch und der Küchenjunge gingen ärgerlich heim. Phylax sah im Wasser sein Bild. Er schnappte nach dem Bilde. Da entfiel ihm der Braten.

---

Die Biene und die Taube.

Eine Biene fiel in den Bach. Eine Taube warf ihr ein Blatt vom Baume zu. Die Biene schwamm auf dem Blatte an das Ufer. Der Jäger zielte auf die Taube. Die Biene stach ihn in die Hand. Der Schuß ging daneben und die Taube flog davon.

---

Dadurch, daß die Lesestücke in diesen Unterricht hereingezogen werden, sind dieselben (wenigstens teilweise) schon im voraus erschlossen und wird die spätere Vorbereitung für dieselben abgekürzt.

Nicht selten kann dieser Unterricht gleichzeitig auf mehrere Jahrgänge ausgedehnt und das, was bei dem einen Jahrgang auf die mündliche Übung beschränkt bleibt, für einen höheren Jahrgang als Stoff zur schriftlichen Wiedergabe benützt werden.

25. Auf den folgenden Stufen bilden in der Regel Musterstücke aus dem Lesebuche die Grundlage für den Unterricht im mündlichen und schriftlichen Gedankenvortrage. Bei Behandlung der Lesestücke sind die Hauptgedanken aufzusuchen und in ihrer Aufeinanderfolge klar zu legen. Das Gefundene wird sofort sprachlich festgestellt und für sich allein, sowie in Verbindung mit dem bereits Gewonnenen eingeübt und befestigt, so daß die Schüler schließlich im stande sind, den Hauptinhalt des Ganzen zusammenhängend mündlich (und nach orthographischer Vorbereitung) auch schriftlich wiederzugeben.

Hiebei werden kurze Skizzen aus Fragen oder Merkworten ꝛc. ꝛc., die der Lehrer als Anhaltspunkte für die Gedankenverknüpfung während der Behandlung des Musterstückes an die große Wandtafel schreibt, zu Grunde gelegt.

Allmählich sind die Kinder selbst an dem Entwurfe der Skizze, bezw. Disposition zu beteiligen.

In den oberen Jahrgängen werden auch behandelte Musterstücke unter Beibehaltung der Form und Veränderung des Inhaltes nachgebildet. Eine Besprechung der Aufgabe geht vorher.

26. Wenn auch die schriftlichen Aufgaben immer sprachlich vorzubereiten und vorerst mündlich zu lösen sind, so ist doch diese Vorarbeit allmählich in ihrem Umfange immer mehr zu beschränken, so daß die Schüler von Stufe zu Stufe zu größerer Selbständigkeit der Darstellung geführt werden. Der umsichtige Lehrer, der den Stand seiner Schule genau kennt, wird auch sicher zu beurteilen vermögen, wann und inwieweit er die Stützen und Hilfen hinwegnehmen und die Selbständigkeit der Leistung steigern kann.

Auch bei diesem Unterrichte hat sich der Lehrer stets gegenwärtig zu halten, daß es richtiger sei, Fehler zu verhüten, als zu verbessern.

27. Die Aufsatzübungen dürfen keine gesonderte, vereinzelte Stellung im Unterrichte einnehmen und etwa fremde, beziehungslose Stoffe behandeln, sondern sie müssen mit dem gesammten Unterrichte, vorzugsweise aber mit den übrigen Zweigen des Sprachunterrichtes (nämlich dem Lese-, Sprachlehr- und Rechtschreibunterricht) und mit dem Realienunterrichte im engsten Zusammenhange stehen und mit dem gesamten Schulleben in Verbindung gesetzt werden.

Es empfiehlt sich, in der Oberklasse zeitweise auch unabhängig vom Lesebuche Themata zu Aufsätzen (Briefen) zu wählen, welche aus dem Bedürfnisse der Schüler selbst hervorgehen und bei welchen die Kinder Selbsterlebtes, also das, was auf ihrer eigenen Erfahrung und Beobachtung beruht, (mündlich und schriftlich) darzustellen haben.

28. Um bei dem Aufsatzunterrichte den Anforderungen entsprechende Erfolge zu erzielen, ist dem Schüler nicht nur durch den gesamten Unterricht ein ausreichender Gedankenvorrat zuzuführen, über den er frei verfügen kann, sondern es ist auch der engere Sprachunterricht mit besonderer Sorgfalt und Gründlichkeit zu pflegen, auf daß der Schüler die Gedanken selbständig, richtig und geordnet zur Darstellung zu bringen vermöge. Nach beiden Richtungen ist der Aufsatz ein untrüglicher Prüfstein. Fortgesetzte fleißige Übung und gewissenhafte Korrektur ist unbedingt not-

wendig. Der ersteren kann selbstverständlich mit den nach der Lehrordnung in das Heft zu fertigenden Aufsätzen nicht Genüge gethan sein, sondern es sind vielmehr in dieser Richtung täglich mündliche und außerdem noch so oft als möglich schriftliche Übungen im Gedankenvortrage vorzunehmen, die jedoch auch auf Fehlblätter oder auf die Tafel geschrieben werden können. Letztere ist so einzurichten, daß das Kind das ihm als fehlerhaft Bezeichnete selbst verbessern kann oder die vom Lehrer vorgenommenen Verbesserungen nachschreiben muß.

## 2. Schönschreiben.

1. Durch den Schönschreibunterricht ist zu erzielen, daß die Kinder die deutsche Kurrentschrift und die Lateinschrift, sowie die Ziffern deutlich, gefällig und geläufig schreiben können und daß der Sinn für Schönheit, Ordnung, Regelmäßigkeit und Reinlichkeit gebildet werde.

2. Die Vorübungen für das Schreiben bestehen im Ziehen von wagrechten Linien und im Nachbilden der Grundbestandteile (Elemente) der Buchstaben in verschiedener Größe, anfangs nach größerem, später nach kleinerem Maßstabe.

Diese Übungen haben den Zweck, Auge und Hand so weit zu üben, daß die Formen der Schreibebuchstaben richtig aufgefaßt und regelmäßig nachgebildet werden können, und sie sind so einzurichten, daß sie in derselben Zeit wie die Vorübungen im Lesen ihre Erledigung finden.

3. Die Formelemente werden einzeln bei den Vorübungen zum Schreiben erlernt, und aus ihnen sind dann die Schriftbuchstaben in genetischer Folge zu entwickeln.

Zu Anfang eines jeden Schuljahres werden Übungen im Schreiben dieser Formelemente vorgenommen, und es ist auf dieselben immer wieder zurückzukommen, wenn Buchstaben nicht richtig gebildet werden.

4. Die Körperhaltung der Kinder beim Schreiben ist aufmerksam zu überwachen. Jede für Brust und Augen nachteilige Schreibstellung muß sofort beseitigt werden. Ebenso ist auf richtige Haltung des Griffels und der Feder, sowie auf angemessene Lage der Tafel und des Heftes sorgfältig zu achten.

5. Zur Pflege der Reinlichkeit und Ordnung sind die Kinder zu gewöhnen, daß sie ihre Schreibmaterialien stets in gutem Stande halten. Besudelte Hefte, Tafeln mit zerbrochener Schieferplatte oder ohne Rahmen, zu kurze, stumpfe Griffel, schlechte Federhalter ꝛc. sind nicht zu dulden. Schwämmchen und Fließblatt dürfen nicht fehlen.

6. Der Schönschreibunterricht muß durchweg Klassenunterricht sein. Das Taktschreiben ist für die ersten drei Schuljahre obligatorisch. Wenn sich in der Folge Rückschritte im Schreiben zeigen, wird zu Taktschreibübungen zurückgegriffen, bis die Schrift wieder die entsprechende Gestaltung gewonnen hat*).

7. Tafeln und Hefte müssen mit der vorgeschriebenen Lineatur (siehe S. 103 u. f. S.) versehen sein. In Schulen mit mehr als einer Lehrkraft wird im letzten Schuljahre das Schreiben ohne Linien geübt. Der Gebrauch gegittert linierter Tafeln und Hefte ist verboten.

8. Beim Schönschreibunterricht ist nicht die fertige Vorschrift, sondern das Vorschreiben auf der Wandtafel (und dem Papier) vor den Augen der Kinder die Hauptsache. Nur wenn der Schüler geschaut hat, woraus und wie die Buchstabenform entstanden ist, wird er das Buchstabenbild richtig erfassen und mit Verständnis nachahmen können. Das Nachmalenlassen unverstandener Buchstabenformen ist — kein Unterricht, sondern nur eine mechanische, geistlose Übung.

9. Die Kinder sind insbesondere an verhältnismäßig große, einfache Schriftzüge mit kräftigen Schattenstrichen zu gewöhnen. Zu eng gehaltene, kleine, kraftlose Schriften üben auf die Augen der Schreibenden und Lesenden einen verderblichen Einfluß. Die Tafeln müssen von entsprechender Größe sein und die Federn breite Spitzen haben; denn durch zu kleine Tafeln und spitzige Federn werden die Kinder gezwungen, eng und mit schwachen Schattenstrichen zu schreiben.

10. Der Stoff zu den Schönschreibübungen ist dem übrigen Unterrichte zu entnehmen.

---

*) Bezüglich des Verfahrens beim Taktschreiben wird auf die eingehende Darstellung desselben in den „Erläuterungen zur Fibel ꝛc. von Solereder" hingewiesen.

Es empfiehlt sich, in mehrteiligen Schulen in den zwei oberen Jahrgängen zu Anfang eines jeden Schulsemesters einen genetischen Stufengang im Schönschreiben mit besonderer Rücksicht auf die vorhandenen Mängel kurz durchzuarbeiten, wogegen dann die eigentlichen Schönschreibübungen zurücktreten können.

11. Zur Erreichung einer guten Handschrift ist es unumgänglich notwendig, daß die Kinder unablässig angehalten werden, alle schriftlichen Arbeiten so gut als möglich zu schreiben. Aus den Heften eines jeden Schülers müssen auch seine Fortschritte im Schönschreiben zu Tage treten. Die Lehrer sind verpflichtet, alle schriftlichen Arbeiten der Kinder in Bezug auf das Schönschreiben zu kontrollieren und zu korrigieren. Nicht selten ist die Klassenkorrektur (mit Benützung der Wandtafel) am Platze, bei welcher alle Schüler über ein und denselben Fehler belehrt und zur Verbesserung und Verhütung desselben angeleitet werden.

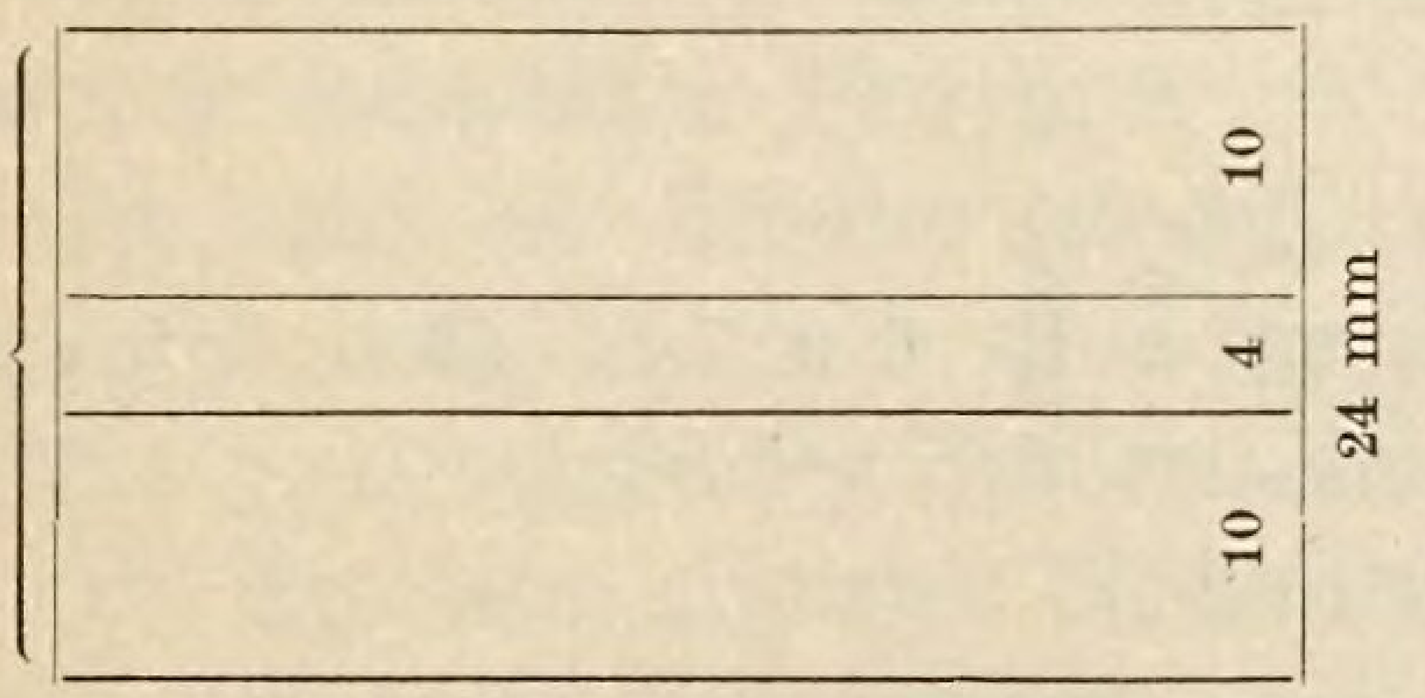
12. Die Lehrer einer Schule haben sich über die Schriftformen im allgemeinen und besonderen zu einigen, so daß die Kinder die ganze Schulzeit hindurch einen einheitlichen Unterricht empfangen.

## Lineatur.

Deutsch:
1 : 5
($2\frac{1}{2}$, 1, $2\frac{1}{2}$).

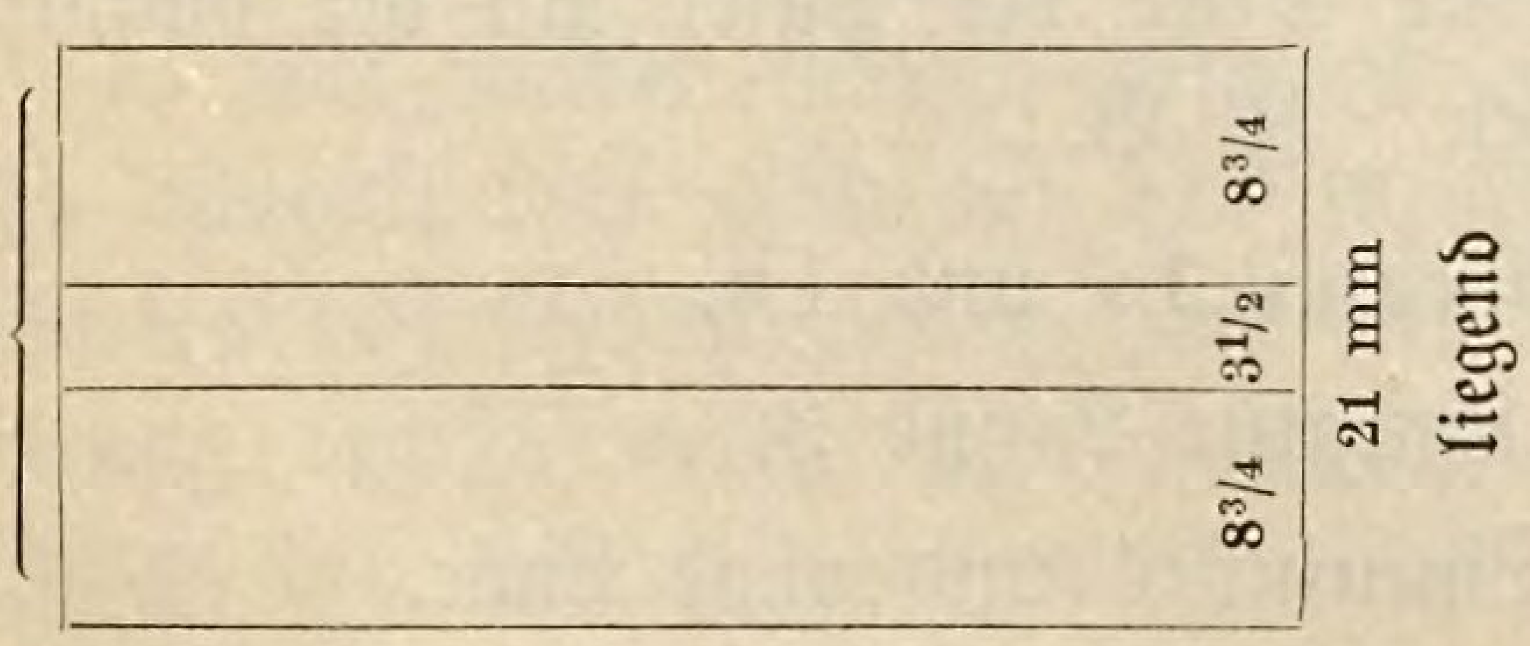
| | Lehrplan I. | II. | III. |
|---|---|---|---|
| | Schuljahr: | | |

**Tafel:**

1a 


| | I. | II. | III. |
|---|---|---|---|
| 1a | 1 | 1 | 1 |

**Papier:**

1b 


| | I. | II. | III. |
|---|---|---|---|
| 1b | 2 | 2 | 1 |

**Deutsch:**
1 : 5
($2\frac{1}{2}$, 1, $2\frac{1}{2}$).

**Papier:**

| Lineatur | Maße | Gesamthöhe | Lage | Lehrplan I. Schuljahr | II. Schuljahr | III. Schuljahr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | $6\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{4}$ | 15 mm | liegend | 3 | 3 | 2 |
| 3 | 7, 5 | 12 mm | stehend | 4 u. 5 | 4 | 3 u. 4 |
| 4 | | $10\frac{1}{2}$ mm | stehend | 6 u. 7 | 5 u. 6 | 5 u. 6 |

**Latein:**
1 : 4
(2, 1, 2).

| Lineatur | Maße | Gesamthöhe | Lage | I. | II. | III. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | 8, 4, 8 | 20 mm | liegend | 5 | 4 u. 5 | 3 u. 4 |
| 6 | 6, 3, 6 | 15 mm | stehend | 6 u. 7 | 6 | 5 u. 6 |

Da die Schiefertafeln meist für mehrere Jahre ausreichen, empfiehlt es sich, die zweite Seite der Tafel mit der nächstfolgenden Lineatur zu versehen. Z. B.:

erste Tafel: Lineatur 1a und 1b,
zweite Tafel: Lineatur 2 und 3,
dritte Tafel: Lineatur 4 und ohne Linie.

# 3. Rechnen.

1. Die Aufgabe des Rechenunterrichtes ist, die Kinder zur selbständigen, sicheren Lösung von Rechenaufgaben, wie sie das praktische Leben stellt, zu befähigen. Das Rechnen ist auf allen Stufen als Übung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben.

2. Auch bei diesem Unterrichte muß durchweg von der Anschauung ausgegangen werden; auf sie ist die Erkenntnis der Zahlenwerte und Zahlenverhältnisse zu gründen, und an das gewonnene Verständnis hat sich enge die Übung und Anwendung anzuschließen. Ergibt sich in der Folge, daß einzelne Zahlenbegriffe nicht richtig aufgefaßt wurden, so ist jederzeit auf die Anschauung zurückzugreifen.

3. Beim elementaren Rechnen ist bei jeder Zahl zunächst die Anschauung zu geben; dann wird das Anschauungsmittel weggelassen, aber die Benennung beibehalten; hierauf werden zu der betreffenden Zahl andere Benennungen gefügt. (Die benannte Zahl.) Jetzt erst wird mit der reinen (unbenannten) Zahl gerechnet und endlich kommen eingekleidete Beispiele (die angewandte Zahl) zur Behandlung.

4. Schon in der untersten Klasse muß auf der Tafel gerechnet werden. Was das Kind erst gedacht und gesprochen hat, muß es auch schriftlich darstellen lernen.

5. Das mündliche Rechnen steht durchweg im Vordergrunde. Aus dem mündlichen Verfahren ist das schriftliche dergestalt abzuleiten, daß der Schüler erkennt, wie er hier wie dort dieselbe Thätigkeit vollzieht, auch wenn die Formen des schriftlichen Verfahrens vom mündlichen Rechnen abweichen.

6. Bei dem gesamten Rechenunterrichte bleibt es eine unerläßliche Aufgabe des Lehrers, dafür zu sorgen, daß sich die Schüler in sprachrichtig gebildeten Sätzen ausdrücken.

7. Die Kinder müssen befähigt werden, bei den mündlich, nicht minder aber auch bei den schriftlich zu lösenden Rechenbeispielen den Gedankengang und den ganzen Verlauf der Ausrechnung logisch richtig und in klaren Ausdrücken darzustellen. Nachdem der Schluß gezogen ist, folgt erst die Ausrechnung.

8. Beim schriftlichen Rechnen ist stets auf eine gefällige und übersichtliche Anordnung in der Ausführung zu halten und deshalb den Kindern hierin eine bestimmte Anleitung zu geben. Die Benennungen der Zahlen, sowie die Rechenzeichen müssen immer beigesetzt werden. Ebenso ist das Resultat als vollständige Antwort auf die gegebene Frage deutlich ersichtlich zu machen.

9. Um die Kinder zu veranlassen, daß sie sich alle selbstthätig am Unterrichte beteiligen, empfiehlt es sich, auch schon auf der unteren Stufe bei Lösung ein und desselben Rechenbeispiels zwei oder mehrere Kinder heranzuziehen, indem das eine Kind die Lösung der Aufgabe ($8 + 7 = ?$) beginnt ($8 + 2 = 10$), ein anderes fortsetzt ($10 + 5 = 15$) und ein drittes beendet ($8 + 7 = 15$).

10. Das Verfahren beim Rechnen darf nicht durch Vorsagen und Vormachen dem Schüler gegeben, sondern muß von ihm unter Anleitung des Lehrers selbstthätig gesucht und gefunden werden.

Wenn dann der Schüler sich der Gründe für das Verfahren bewußt ist, wird die normale Form der Lösung gesucht, festgestellt, eingeprägt und angewendet.

Erst wenn hierin volle Sicherheit erreicht ist, kann zum Gebrauche der das Schnellrechnen fördernden Rechenvorteile, soweit sie einen praktischen Wert haben und den Schülern verständlich gemacht werden können, Anleitung gegeben werden.

Unzeitiges Eingreifen des Lehrers, sowie der Unfug des Einsagens und Abschreibens üben namentlich auf die Ergebnisse des Rechenunterrichtes ihre verderbliche Wirkung aus.

11. Die Aufgaben mit angewandten Zahlen haben die gewöhnlichen Verhältnisse des Lebens in erster Linie zu berücksichtigen und müssen auf allen Stufen — ihrer Bedeutung entsprechend — eine ausgiebige Verwendung finden.

12. Insbesondere beim Rechenunterrichte hat, wie beim Unterrichte in den übrigen Gegenständen mit der vermittelnden Lehrthätigkeit stets das einübende Verfahren so Hand in Hand zu gehen, daß die nötige Fertigkeit und Sicherheit des Erlernten erzielt wird.

Der Lehrer muß dann auch rechtzeitig prüfen, ob und in wie weit es ihm gelungen ist, dieses Ziel zu erreichen. Um sich

jedoch nicht selbst zu täuschen, darf er beim Prüfen nicht wieder in das vermittelnde oder einübende Verfahren hineingeraten. Findet sich beim Prüfen, daß die Schüler über das Ergebnis des Unterrichtes nicht selbständig verfügen können, oder daß überhaupt die Leistungen derselben noch mehr oder weniger weit vom Ziele abstehen, so ist zu untersuchen, wo und in wie weit bei den vorausgegangenen Lehrthätigkeiten gefehlt wurde, und ist das Mangelhafte zu verbessern und das Fehlende zu ergänzen.

## 4. Weltkunde.

### a) Anschauungsunterricht.

1. Es gibt keinen Anschauungsunterricht ohne Anschauungsobjekte. Soweit möglich, sind wirkliche Dinge zur Anschauung zu bringen; Bilder ꝛc. dienen als Ersatz.

2. Bei diesem Unterrichte müssen die Kinder zu richtigem Sehen, Hören und Sprechen angeleitet werden.

Die Begriffe dürfen hier, wie bei allem übrigen Unterrichte, nicht vom Lehrer gegeben werden, sondern sind vielmehr aus den Anschauungen zu entwickeln. Das Kind muß *selbst* beobachten und das Gefundene *selbst* aussprechen lernen. Die Anschauung ist nur dann als eine klare zu erachten, wenn das Kind vermag, sie *selbst in Worte zu fassen*.

3. Ermüdende Besprechungen dessen, was die Kinder schon kennen oder was sie langweilt, schädigen die Erfolge des Anschauungsunterrichtes. Ebensowenig können aber auch erschöpfende naturgeschichtliche Beschreibungen zu den Zwecken dieses Unterrichtes gehören.

4. Die angeschauten Gegenstände sind vorerst zu benennen, dann ist anzugeben, welche Teile sie haben; von einer Anzahl der Dinge ist aber auch auszusagen: wie, woraus, was sie sind; was sie thun oder was mit ihnen geschieht; es ist anzugeben, wo sie vorkommen, wozu sie nützen, worin sie sich gleichen und unterscheiden ꝛc. ꝛc. Selbstverständlich müssen je nach Art des Dinges und der Unterrichtsstufe die Fragen auch entsprechend gewählt werden, so daß sich die Schwierigkeit in der Beantwortung nur allmählich steigert.

5. Bis die Kinder gewöhnt sind, in Sätzen zu sprechen, darf von der Wiederholung der Frage in der Antwort nicht abgesehen werden; doch soll sich hiedurch auch nicht eine mechanische Geschwätzigkeit herausbilden. Regel ist, daß eine unterrichtliche Frage nicht durch ein einzelnes Wort ihre Erledigung finden darf, und daß jede Antwort in einem sachlich und sprachlich richtigen Satze bestehen muß.

6. Die sittliche und religiöse Bildung der Kinder ist auch beim Anschauungsunterrichte zu berücksichtigen. Wo sich bei der sachlichen Anschauung und Besprechung der Dinge ungesucht die Gelegenheit bietet, sind sittliche und religiöse Beziehungen einzuflechten und an passender Stelle kleine Erzählungen, Gedichte und Sprüche einzuschalten, welche geeignet sind, das Gemüt mit den Empfindungen der Dankbarkeit, Liebe und Gottesfurcht rc. rc. zu erfüllen.

## b) Heimatkunde, Geographie, Geschichte und Naturkunde.

7. Auch in diesen Zweigen der Weltkunde muß der Unterricht durchweg auf die Anschauung gegründet werden, die dadurch an Klarheit und Lebendigkeit gewinnt, daß vor allem die Gegenstände und Erscheinungen in der Umgebung und mit dem Hintergrunde auftreten, den sie in Wirklichkeit haben. Es sind, soweit nur immer thunlich, wirkliche Anschauungsobjekte zu benützen, und es muß zu diesem Zwecke bei der Anordnung der Lehrstoffe auf die Jahreszeiten und überhaupt auf das Leben in der Natur geeignet Rücksicht genommen werden.

Wenn der Gegenstand nicht in natura beschafft werden kann, haben Bilder als Ersatz zu dienen und dürfen namentlich die Abbildungen im Lesebuche nicht unverwertet bleiben.

8. Eine Fortsetzung und Erweiterung des Anschauungsunterrichtes ist die Heimatkunde. Da sie die Heimat nicht nur in geographischer, sondern auch in naturkundlicher und geschichtlicher Hinsicht betrachtet, ist sie auch die Vorbereitung auf den fachlich getrennten Realienunterricht.

9. Eine anschauliche Gestaltung des geographischen Unterrichtes ist nur da möglich, wo er sich an die Heimat anlehnt; nur sie liefert durch unmittelbare Anschauung die geographischen

Grundbegriffe und gibt einen festen Boden für den geographischen Unterricht. Nur durch die Heimatkunde wird es möglich, die bildliche Darstellung eines den Kindern aus unmittelbarer Anschauung bekannten Raumes vor ihren Augen entstehen zu lassen und überhaupt das Kartenverständnis anzubahnen. Dabei gilt als Grundsatz: Erst die Sache, dann das Bild, so daß sich das Bild aus der Sache und nicht umgekehrt die Sache aus dem Bild erklärt.

Auf dieser Stufe soll der Lehrer, ohne die Kinder vorher auf die betreffende Karte hinzuweisen, von jedem neuen geographischen Objekte an der Wandtafel in einfachen Strichen eine Zeichnung (Skizze) vor den Augen der Kinder entstehen lassen, die mit dem fortschreitenden Unterrichte sich erweitert und vergrößert, so daß am Ende der Lektion auch die Skizze vollendet ist. Dabei können die Kinder mitzeichnen.

Die Kartenskizze darf dem Schüler nicht fix und fertig gegeben werden, darf nicht Ausgangspunkt, sondern muß Ergebnis der Besprechung sein und bei der Zusammenfassung den Schüler in den Stand setzen, das Gelernte frei aus dem Gedächtnisse zu reproduzieren.

10. An den heimatkundlichen Unterricht schließt sich der geographische Unterricht an, bei welchem die Karte, für deren Sprache dem Schüler das Verständnis bereits eröffnet ist, das wichtigste Anschauungsmittel bildet.

Kein geographischer Unterricht ohne Karte!

Einer der größten Fehler bei diesem Unterrichte wäre, die Karten als sich selbst erklärende Abbildungen zu nehmen.

Da auf dieser Stufe die Fertigkeit der Kinder im Kartenlesen bereits bis zu einem gewissen Grade vorgeschritten ist, wird das zu behandelnde geographische Objekt vorher auf der Karte als Teil des Ganzen betrachtet, dann das durch Betrachtung der Karte Gewonnene aus derselben herausgehoben und für sich allein (in der in Ziffer 9 beschriebenen Weise) vor das Auge des Schülers hingestellt.

11. Was die Zahlenangaben betrifft, so können nicht alle Größenangaben dem Schüler erspart bleiben; doch ist hiebei eine Beschränkung auf das Äußerste geboten und sind weniger die absoluten Zahlen, denn die Verhältniszahlen zu betonen. Um

richtige Zahlenvorstellungen zu erzeugen, ist — wo nur immer thunlich — auf bekannte Größen zur Vergleichung hinzuweisen.

12. Es soll auch nicht unterlassen werden, da, wo es angeht, die Wechselwirkung der verschiedenen geographischen Objekte und deren Rückwirkung auf menschliche Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Selbstverständlich können jedoch nur die einfachsten und leicht zu veranschaulichenden Partien der vergleichenden Erdkunde zur Besprechung kommen.

13. Die Methode beim Geschichtsunterrichte ist die biographische, bei welcher Geschichten aus der Geschichte in abgerundeten Bildern gegeben werden. Der chronologische Zusammenhang wird, soweit thunlich, angedeutet. Ist ein größerer Zeitraum der Geschichte zu Ende gebracht, so erweist es sich als ganz zweckmäßig, die gleichzeitig eingetretenen Ereignisse 2c. 2c. zusammenzustellen. Der Schauplatz der geschichtlichen Ereignisse ist nie außer Augen zu lassen. Hauptsache beim Geschichtsunterrichte ist eine warme, lebensvolle Darstellung des jeweils behandelten Stoffes; denn nur unter dieser Bedingung wird der Unterricht echten, probehaltigen vaterländischen Sinn zu wecken und auf die Veredlung des Gemütes förderlich einzuwirken vermögen.

Das Einprägen des Geschichtsstoffes hat vorzugsweise in der Schule zu geschehen.

14. Der naturgeschichtliche Unterricht hat das Kind anzuleiten, daß es die Naturkörper richtig beobachten, vergleichen und beschreiben lernt. Bloßes Lesenlassen oder Vorsprechen wird lediglich ein unverstandenes, gedächtnismäßiges Nachsprechen zur Folge haben. Nur wenn das Kind selbst sieht, was es sehen soll und wenn ihm der Begriff anschaulich gemacht ist, wird es sich auch mit Verständnis über das Geschehene aussprechen lernen.

Die im Lehrplane bezeichneten Naturkörper als Vertreter der wichtigsten Ordnungen 2c. werden beschrieben; dabei sind immer auch die nächsten natürlichen Verwandten derselben kennen zu lernen.

Die Beschreibung hat sich auf die charakteristischen Merkmale des Naturkörpers, sein Vorkommen, sowie seine Bedeutung für das praktische Leben zu erstrecken.

15. Das Neue soll stets mit Bezug auf bereits Behandeltes betrachtet werden; denn Erkenntnis und Verständnis wird am

besten dadurch erzielt, daß die Gegenstände miteinander **vergleichen** werden. Indem das Kind Vergleiche anstellt, kommt es in die Lage, selbstthätig das Verschiedenartige zu unterscheiden und das Gleichartige zusammenzufassen, und da sich mit dem wachsenden Stoffe auch die Vergleiche und Zusammenstellungen mehren, bilden sich Gruppen und Ordnungen und Klassen, aus denen schließlich das System erwächst.

16. Werden den Kindern naturgeschichtliche Gegenstände durch den Unterricht interessant gemacht, so wird sich dieses Interesse bald in einem großen Sammeleifer der Schüler bewähren, der, richtig geleitet, dem Lehrer so reichliche Lieferungen von Anschauungsmitteln für den Unterricht verschafft, daß er sogar manches für die Aufbewahrung auswählen und ein kleines Schulmuseum anlegen kann.

17. Das Gleiche wie für den naturgeschichtlichen Unterricht gilt auch für den Unterricht in der **Naturlehre**, bei welchem durch den Hinweis auf die gewöhnlichen Vorgänge und Erscheinungen in der Natur und durch Vorführung ganz einfacher und mit den unbedeutendsten Mitteln ausführbarer Versuche die wichtigsten Naturgesetze der Anschauung und Erkenntnis der Schüler nahe gelegt werden. Von dem Warum und Wie haben die Kinder nur so viel zu erfahren, als sich aus der einfachen Wahrnehmung ableiten läßt.

18. Überall da, wo der naturkundliche Unterricht Veranlassung gibt, sind Belehrungen aus der Gesundheitslehre einzuschalten. Abscheu vor jeder Quälerei der Tiere, sowie vor mutwilliger Schädigung der Pflanzenwelt ist den Kindern frühzeitig einzuflößen.

19. In den Schulen unter Einem Lehrer wird der Unterricht in der Geographie, Geschichte und Naturkunde zum großen Teile **mittelbar** und zwar zunächst bei dem durch entsprechende Erklärung vorbereiteten Lesen, nicht minder aber auch durch die Vorbereitungen für den mündlichen und schriftlichen Vortrag erteilt. Das hiebei Behandelte ist dann beim **unmittelbaren** Unterrichte zusammenzufassen, zu ergänzen, zu ordnen und zu befestigen. Siehe Ziffer 7 und 8, Seite 93 und 94 und Ziffer 25, Seite 99.

Auch in mehrklassigen Schulen hat der Realienunterricht sich vielfach auf das Lesebuch zu stützen und in geeigneter Verbindung mit dem Gesamtunterrichte zu bleiben.

20. Die in den Realien zur Behandlung **vorgeschriebenen** Stoffe finden sich in jedem guten Schullesebuche **durch passende** Stücke **vertreten**. Die Anordnung der Stoffe **und selbstverständlich** der Lesestücke bleibt dem Lehrer überlassen.

21. Durch den Realunterricht soll überhaupt nicht nur die intellektuelle, sondern auch die ästhetische und religiöse Bildung des Kindes gefördert werden. Er hat deshalb nicht nur Kenntnisse zu vermitteln, sondern auch das Gefühl für das Schöne und Edle, die Liebe zur Natur, die Heimats- und Vaterlandsliebe zu wecken und zu nähren und das Walten Gottes erkennen zu lassen.

### c) Systematische Zusammenstellung der Repräsentanten aus den drei Naturreichen.

| | Lehrplan I. | Lehrplan II. | Lehrplan III. |
|---|---|---|---|
| | **Tierreich.** | | |
| **1. Säugetiere.** | | | |
| Vierhänder | — | — | Affe. |
| Raubtiere: Insektenfresser | Igel. Fledermaus. | Igel. Fledermaus. | Igel. Fledermaus. |
| Raubtiere: Fleischfresser | Hund. | Hund. Katze. Bär. | Hund. Katze. Bär. Löwe. |
| Nagetiere | Hausmaus. Hase. | Hausmaus. Hase. | Hausmaus. Hase. |
| Einhufer | Pferd. | Pferd. | Pferd. |
| Zweihufer | Rind. | Rind. Ziege. Kamel. | Rind. Ziege. Kamel. Renntier. |
| Vielhufer | Hausschwein. | Hausschwein. Elefant. | Hausschwein. Elefant. |
| Flossenfüßer | — | — | Seehund. |
| Wale | — | — | Walfisch. |
| | Allgemeines. | Allgemeines. | Allgemeines. |
| **2. Vögel.** | | | |
| Raubvögel | Eule. | Eule. | Eule. Adler. |
| Singvögel | Schwalbe. | Schwalbe. Sperling. | Hausschwalbe. Sperling. Star. |
| Klettervögel | Kuckuck. | Kuckuck. | Specht. Kuckuck. |
| Hühner | Hahn u. Hühner. | Hahn u. Hühner. | Hahn u. Hühner. |
| Laufvögel | — | — | Strauß. |
| Watvögel | — | Storch. | Storch. |
| Schwimmvögel | Gans. | Gans. | Gans. |
| | Allgemeines. Zugvögel. | Allgemeines. Zugvögel. | Allgemeines. Zugvögel. |

| | Lehrplan I. | Lehrplan II. | Lehrplan III. |
|---|---|---|---|
| **3. Amphibien.** | | | |
| Eidechsen | — | Eidechse. | Eidechse. Krokodil. |
| Schlangen | Kupfernatter. | Kupfernatter. | Kupfernatter. |
| Frösche | Kröte. | Kröte. | Kröte. |
| Schildkröten | — | Flußschildkröte. | Flußschildkröte. |
| **4. Fische.** | | | |
| Knochenfische | Karpfe. | Karpfe. | Karpfe. Hecht. |
| **5. Insekten.** | | | |
| Käfer | Maikäfer. | Maikäfer. | Totengräber. Maikäfer. |
| Aderflügler | Honigbiene. | Honigbiene. | Honigbiene. Ameise. |
| Schmetterlinge | Kohlweißling. | Kohlweißling. | Kohlweißling. Seidenspinner. |
| Zweiflügler | — | Stubenfliege. | Stubenfliege. |
| **6. Spinnen.** | | | |
| Echte Spinnen | — | — | Kreuzspinne. |
| **7. Krustentiere.** | | | |
| Schalenkrebse | Flußkrebs. | Flußkrebs. | Flußkrebs. |
| **8. Würmer.** | | | |
| Rundwürmer | — | — | Regenwurm. |
| **9. Weichtiere.** | | | |
| Schnecken | — | Weinbergschnecke. | Weinbergschnecke. |
| Muscheltiere | — | — | Perlmuttermuschel. |
| **10. Aufgußtiere.** | — | — | Aufgußtiere. |

## Pflanzenreich.

| **Ordnungen** | | | |
|---|---|---|---|
| Steinfrüchtler | — | — | Kirschbaum. |
| Apfelfrüchtler | Apfelbaum. | Apfelbaum. | Apfelbaum. |
| Ranunkeln | — | — | Dotterblume. |
| Primelblütige | Schlüsselblume. | Schlüsselblume. | Schlüsselblume. |
| Lilien | Tulpe. | Tulpe. | Tulpe. |

| Ordnungen | Lehrplan I. | Lehrplan II. | Lehrplan III. |
|---|---|---|---|
| Kätzchenträger | Sommereiche. Haselstrauch. | Sommereiche. Haselstrauch. | Sommereiche. Salweide. Haselstrauch. |
| Nadelhölzer | Weißtanne. Fichte. | Weißtanne. Fichte. | Weißtanne. Fichte. Lärche. |
| Seidelbastgewächse | Seidelbast. | Seidelbast. | Seidelbast. |
| Schmetterlingsblütler | — | Erbse. | Erbse. |
| Rosenblütler | Rosenstrauch. | Rosenstrauch. | Rosenstrauch. |
| Linden | — | Linde. | Linde. |
| Kreuzblütler | Kohlarten. | Kohlarten. | Kohlarten. |
| Dolden- (Schirm-) blütler | — | — | Möhre. |
| Gänsefußgewächse | — | — | Runkelrübe. |
| Rebengewächse | Weinstock. | Weinstock. | Weinstock. |
| Leingewächse | — | Flachs. | Flachs. |
| Storchschnabelblütige | — | — | Kapuzinerkresse. |
| Nachtschattengewächse | Kartoffel (Giftpflanzen). | Kartoffel(Giftpflanzen) | Kartoffel. Tollkirsche. (Giftpflanzen.) |
| Gräser | Getreidearten. | Getreidearten. | Korn. Wiesengräser. Weizen. Gerste. Haber. |
| Korbblütler | — | Sonnenblume. | Sonnenblume. |
| Palmen | — | — | Palmen. |
| Farnkräuter | — | — | Farnkräuter. |
| Moose | — | Moose. | Moose. |
| Flechten | — | Flechten. | Flechten. |
| Pilze | Fliegenpilz. | Pilze. | Pilze. |
| | Allgemeines. Teile der Pflanzen. Samenkorn. | Allgemeines. Teile der Pflanzen. Samenkorn. | Allgemeines. Teile der Pflanzen. Samenkorn. Verbreitung der Samenkörner. |

## Mineralreich.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Erden u. Steine** | Kreide. Töpferthon. Quarz | Kalk-, Thon-, Kieselerde (-Steine). Kreide. Töpferthon. Quarz. Edelsteine. | Kalk- und Thonerde -Steine. (Kreide, Töpferthon.) Kieselerde und -Steine (Quarz). Talkerde (Meerschaum). Edelsteine. Feldspat. |

| Ordnungen | Lehrplan I. | Lehrplan II. | Lehrplan III. |
|---|---|---|---|
| Salze | Kochsalz. | Kochsalz. | Kochsalz. Salpeter. |
| Brenze | Schwefel. Torf. | Schwefel. Torf. Steinkohle. | Bernstein. Schwefel. Torf. Steinkohle. Graphit. |
| Metalle | Eisen. Gold. Nickel. | Eisen. Kupfer. Gold. Silber. Quecksilber. Nickel. | Eisen. Kupfer. Gold. Silber. Quecksilber. Nickel. |

## 5. Gesang.

1. Der Gesangunterricht in der Volksschule erstreckt sich auf den kirchlichen und volkstümlichen Gesang und hat einerseits die Stimme und das Gehör der Kinder zu bilden, anderseits den frommen Sinn, die Liebe zum Vaterlande, die Freude an der Natur und edler Geselligkeit zu pflegen und überhaupt die Gemütsbildung der Jugend zu fördern.

2. Schon bei den Sprechübungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Kinder die Vokale und Konsonanten und namentlich erstere in Verbindung mit den letzteren richtig und mit schönem, vollem Klange zur Erscheinung bringen und überhaupt zu einem gesunden, natürlichen Tonansatze und Sprechtone gelangen. Dadurch werden die Singübungen in geeigneter Weise eingeleitet. In der Folge sind häufig Übungen zur Bildung eines schönen, vollen Tones vorzunehmen. Außerdem ist den Kindern Anleitung zum richtigen Atemholen zu geben.

3. Der Lehrer benützt bei diesem Unterrichte die Geige oder ein anderes geeignetes Instrument und singt vor.

4. Vor dem Erlernen der Melodie müssen die Kinder den nach seinem Inhalte behandelten Text des Liedes richtig und schön zu sprechen vermögen und auswendig gelernt haben.

5. Bei diesem Unterrichte ist auf angemessene Körperhaltung, richtige Mundstellung, edle Tonbildung, reine Intonierung, deutliche Textaussprache und auf guten Vortrag mit Konsequenz zu halten.

6. Die Lieder, welche in der Volksschule gesungen werden, müssen einfach und in poetischer und musikalischer Hinsicht mustergültig und wertvoll sein, so daß sie wirklich bildend und veredelnd wirken können.

Es ist deshalb bei der Auswahl derselben mit aller Sorgfalt zu Werke zu gehen und müssen insbesondere kindische, possenhafte oder triviale Lieder unbedingt ausgeschlossen werden.

Hingegen sind namentlich solche Lieder zu wählen, welche geeignet erscheinen, sich von der Schule aus in das häusliche und öffentliche Leben einzubürgern, so daß sie in der That zu Volksgesängen werden.

Ebenso soll das religiöse Lied, von der Jugend beim öffentlichen Gottesdienste gesungen, allmählich zum Eigentume der ganzen Gemeinde werden und dadurch der Volksgesang auch in der Kirche zur Geltung kommen.

7. Wirken an einer Schule mehrere Lehrkräfte, so haben sich diese bezüglich der Auswahl und Verteilung der Lieder auf die einzelnen Klassen (bezw. Kurse) zu einigen.

8. Es empfiehlt sich, den Gesangunterricht an zwei Tagen in der Woche in je einer halben Stunde, oder an drei Tagen in je einer Drittelstunde zu erteilen; auch ein viertelstündiger Unterricht im Gesang ist zweimal in der Woche zulässig.

9. Die Kinder müssen im stande sein, die erlernten Lieder selbständig, ohne jede Beihilfe, richtig und schön zu singen. Es empfiehlt sich, daß der Lehrer den einstimmigen Gesang mit der zweiten Stimme begleite.

10. Alle erlernten Lieder sind auch in den folgenden Klassen häufig zu wiederholen, so daß sie den Kindern zum unverlierbaren Eigentume werden.

Für die ganze Schulzeit ist nur eine geringe Anzahl von Liedern zur Erlernung vorgeschrieben, weil sich eine gedeihliche Förderung des Volksgesanges nur durch langsames und sicheres Vorgehen erwarten läßt.

## 6. Zeichnen und Formenlehre.

1. Dieser Unterricht hat die Aufgabe, zum bewußten Sehen anzuleiten, Augenmaß, Formensinn, Geschmack und Handfertigkeit der Schuljugend zu bilden und das Verständnis der einfachsten geometrischen Formen zu vermitteln.

2. Der Zeichenunterricht ist vorherrschend als Massenunterricht zu betreiben. Der Lehrer läßt die Zeichnung vor den Augen der Kinder an der Wandtafel stufenweise entstehen. Später hat die vollständige Ausführung der Teile einer Aufgabe von Seite des Lehrers nur insoweit zu erfolgen, als dies mit Rücksicht auf das Verständnis und die Zeichenfertigkeit der Kinder erforderlich ist.

Auch Wandtafeln von solcher Größe, daß sie einen gemeinsamen Klassenunterricht ermöglichen, sind zulässig.

Das Körperzeichnen wird ebenfalls als Massenunterricht nach großen, für die Klasse gemeinsam aufgestellten Holzmodellen betrieben.

3. Welches Verfahren bei diesem Unterrichte auch angewendet wird, immer sind die Schüler durch Erläuterung und Gliederung der Aufgabe in das Verständnis derselben einzuführen, sowie zur Auffindung des einzuschlagenden Weges anzuleiten.

4. Beim Freihandzeichnen ist der Gebrauch mechanischer Hilfsmittel (Lineal, Zirkel 2c.) unbedingt ausgeschlossen.

5. Es ist darauf zu sehen, daß die Zeichnungen von den Kindern nicht in zu kleinen Verhältnissen ausgeführt werden.

6. Das Zeichnen in der Volksschule beschränkt sich durchweg nur auf Umrisse.

7. Wie beim Schreiben ist auch beim Zeichnen in der Schule auf strenge Zucht und Ordnung, auf richtige Körperhaltung, auf Sorgfalt und Genauigkeit in Ausführung der Aufgaben und auf Sauberkeit der Hefte im Äußern und Innern mit Konsequenz zu halten.

8. In Mädchenschulen ist statt des Linearzeichnens in den beiden obersten Jahrgängen lediglich Freihandzeichnen mit Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten zu pflegen.

## 7. Weibliche Handarbeiten.

1. Dieser Unterricht hat die Schülerinnen zu befähigen, daß sie die im häuslichen Leben unentbehrlichsten Handarbeiten selbständig ausführen können und zu weiterer Selbstbildung geschickt werden. Er soll die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit, Ausdauer, Geduld und Genauigkeit gewöhnen.

2. Auch dieser Unterricht ist zunächst als Massenunterricht zu betreiben, so daß alle Schülerinnen derselben Abteilung das Gleiche arbeiten.

3. Auf Ruhe, Ordnung und Aufmerksamkeit, sowie auf eine Körperhaltung, welche die Gesundheit nicht beeinträchtigt, ist mit Beharrlichkeit zu dringen.

## 8. Leibesübungen.

1. Der Turnunterricht soll die körperliche Kraft und Gewandtheit der Kinder unter Gewöhnung derselben an anständige Haltung und pünktlichen Gehorsam entwickeln.

2. Wenn auch an vielen Orten der Durchführung eines umfassenden Turnunterrichtes Hindernisse im Wege stehen, so darf doch an solchen Schulen nicht jede Pflege des Turnens ausgeschlossen bleiben. Turnerische Übungen können in jeder Schule und zwar schon in der untersten Klasse vorgenommen werden, indem der Lehrer die einfachsten körperlichen Bewegungen auf Kommando ausführen, geregelte Spiele vornehmen läßt und die Übungen, soweit es Zeit und Umstände gestatten, allmählich steigert. Selbstverständlich ist hiebei methodisch zu Werke zu gehen *).

3. Wo es die Verhältnisse erlauben, sollen auch die Mädchen, jedoch getrennt von den Knaben, in besonderen Abteilungen im Turnen geübt werden.

4. Jeder Lehrer, der das Wesen und den Wert des Turnens richtig erkennt, wird es sich angelegen sein lassen, bei den Kindern

---

*) Die nötigen Anweisungen hiezu finden sich in: „Grundzüge des Turnunterrichtes von G. H. Weber" (I. und II. Teil), (München, Oldenbourg), und in „Freiübungen und Turnspiele von Dorn" (Hof, Lion).

Lust und Liebe und bei den Eltern das Verständnis für den Turnunterricht zu wecken und zu fördern. Auch in dieser Beziehung gibt das genannte Buch treffliche Winke.

## 9. Sonn- und Feiertagsschule.

1. Die Sonn- und Feiertagsschule hat die Aufgabe, das in der Werktagsschule Erworbene zu erhalten und zu befestigen, lückenhaft gebliebene Kenntnisse zu ergänzen und nach Thunlichkeit zur Anwendung des Erlernten in den künftigen bürgerlichen Verhältnissen und Berufsgeschäften der Schüler Anleitung zu geben.

2. Wenn auch der Unterricht in dieser Schule vielfach lediglich in Wiederholung besteht, so kann er dennoch dadurch interessant und eindringlich gemacht werden, daß er den Schülern das von der Werktagsschule her schon Bekannte unter neuen Gesichtspunkten und in anderer Form vorführt, daß er sich enge an das praktische Leben, in welchem die Schüler bereits stehen, anschließt, und daß er auch auf das Gemüt der Kinder bildend einzuwirken versucht.

3. Erfahrungsgemäß ist es der Unterricht in den Realien, welchem die Schüler das meiste Interesse entgegenbringen, wenn er in anschaulicher, praktischer Weise erteilt wird.

Aus diesen Gebieten ist auch vorzugsweise der Stoff für die Lese- und Aufsatzübungen zu entnehmen, und außerdem sind auch Lesestücke ethischen Inhalts zu behandeln.

4. Es empfiehlt sich, die zweistündige Unterrichtszeit so zu verteilen, daß $^3/_4$ Stunden nach Schultagen abwechselnd auf Lesen oder Aufsatz, $^3/_4$ Stunden abwechselnd auf mündliches oder schriftliches Rechnen und an jedem Schultage $^1/_2$ Stunde auf Realien verwendet werden.

# Anhang.

**Beilage 1.**

# Schul-Überweisungs-Schein

für

...................................................................................................

geboren den ....................................................................................

zu ....................................., k. Bez.-A. .............................................

Konfession ......................................................................................

geimpft den .....................................................................................

wiedergeimpft den .........................................................................

Erster Eintritt in die

Werktags-Schule den ...................................................................

zu ......................................................................................................

aus derselben entlassen den ........................................................

zu ......................................................................................................

in die Sonn- und Feiertagsschule

aufgenommen den .........................................................................

zu ......................................................................................................

Stand der Eltern: ..........................................................................

Wohnort derselben: .......................................................................

k. Bez.-Amts ....................................................................................

| Besuchte die | von Eintrittszeit | bis Austrittszeit | Schulbesuchsjahr (das wie vielte) | Geistesanlagen | Fleiß | Betragen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| *) ........................ Schule<br>zu ........................<br>K. Bez.-Amts ........................<br>Wird überwiesen an die Schule<br>........................ K. Bez.-A. ........................<br>K. Lokal-Schul-J. ........................<br>........................ ........................ | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

*) Werktags- oder Feiertagsschule.

Verdiente im laufenden Jahre in der .......................... Klasse folgende Noten:

| Religion und bibl. Geschichte | Lesen | Sprachlehre | Rechtschreiben | Aufsatz | Schönschreiben | Rechnen: mündlich | Rechnen: schriftlich | Anschauungsunterricht bzw. Heimatkunde | Geographie | Geschichte | Naturkunde | Gesang | Zeichnen | Weibl. Handarbeiten | Fortgangsplatz und Schülerzahl | Summe der Schulversäumnisse: entschuldbare | Summe der Schulversäumnisse: schuldbare |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

.............................. den .............................. 18........

Lehrer: ..................................................

| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Mit einem Einlagebogen.

## Bemerkung.

Dieser Überweisungsschein ist bei Wohnsitz- oder Dienstveränderung des Schülers mit den eingetragenen Noten als Zeugnis von der Lokalschulinspektion oder Lokalschulkommission des bisherigen Aufenthaltsortes des Schülers an jene des fremden Schulortes auf amtlichem Wege unmittelbar zu übersenden.

**Beilage 2.**

Gebühr ............ Aus dem Zensurbuche vom Jahre 18...... Nr. ......

# Werktagsschul-Entlaß-Schein.

.................................................................. Konfession,
Sohn (Tochter) eine ............................................ geboren am
.......... ten ............ 18...... zu .................. K. Bez.-A. ..........
hat die Werktagsschule in ................ vom ...... ten .......... 18......
bis zum ...... ten .......... 18......, und zwar zuletzt die ...... te Schulklasse mit .................. Fleiße besucht, ein .................. Betragen gepflogen und wird nach Erfüllung der Vorbedingungen aus derselben entlassen.

In den einzelnen Lehrgegenständen hat sich ...... selbe bei der Entlassung folgende Noten erworben:

| | |
|---|---|
| Religion: ............ | Geschichte: ............ |
| Lesen: ............ | Naturkunde: ............ |
| Sprachlehre: ............ | Gesang: ............ |
| Rechtschreiben: ............ | Zeichnen: ............ |
| Aufsatz: ............ | Handarbeit: ............ |
| Schönschreiben: ............ | Turnen: ............ |
| Rechnen: ............ | Fortgangsnote: ............ |
| Geographie: ............ | |

Bemerkungen: ..................................................
..................................................................
..................................................................

.......................... den ...... ten .................. 18..........

**Kgl. Lokalschulinspektion.**

..................................................

Kgl. Distriktsschulinspektor: Kgl. Lokalschulinspektor:

.............................. ..............................

**Notenskala:**

I = sehr gut, III = mittelmäßig,
II = gut, IV = ungenügend.

Lehrer:

..............................

**Beilage 3.**

Gebühr: ......... Aus dem Zensurbuche vom Jahre 18..... Nr. .........

# Sonn- und Feiertagsschul-Entlaß-Schein.

.................................................................................. Konfession,
Sohn (Tochter) de.................................................................. geboren am
.........ten................................ 18...... zu ............................, K. Bez.-A. ..........................,
hat die Werktagsschule zu .................................... vom ......ten......................
18...... bis zum ......ten......................... 18......, die Sonn- und Feiertagsschule und den damit verbundenen öffentlichen Religionsunterricht
zu ................................ vom ......ten............................... 18...... bis zum ......ten
.............................. 18...... mit ................................................. Fleiße besucht,
ein ....................................................... Betragen gepflogen und wird nach Erfüllung der Vorbedingungen mit nachstehenden Noten aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassen:

| | |
|---|---|
| Religion: | .................................................... |
| Lesen: | .................................................... |
| Rechtschreiben: | .................................................... |
| Aufsatz: | .................................................... |
| Schönschreiben: | .................................................... |
| Rechnen: | .................................................... |
| Realien: | .................................................... |
| Fortgangsnote: | .................................................... |

Bemerkungen: ....................................................................
.......................................................................................
.......................................................................................

.................................... den ........ten............................ 18..........

**Kgl. Lokalschulinspektion.**

..........................................................................

Kgl. Distriktsschulinspektor: ..............................

Kgl. Lokalschulinspektor: ..............................

**Notenskala:**

I = sehr gut, III = mittelmäßig,
II = gut, IV = ungenügend.

Lehrer: ..............................

**Beilage 4.**

K. Lokalschulinspektion: .................... Schule: ....................
(Stadtbezirksschulinspektion.)

# Verzeichnis

der

## Versäumnisse des Besuches

### der Werktags- und Sonn- und Feiertagsschule,

dann

### des öffentlichen Religionsunterrichtes

**im Monate** .................... 18.....

Gefertigt den .................... 18..... vom Lehrer:
(von der Lehrerin)

....................

Der Ortsschulbehörde übergeben am .................... 18.....

| 1 | 2 | 3 | | 4 | 5 | | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Wohnort | | | Versäumnisse | | |
| Laufende Nummer | Name u. Stand der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn | Ortsname (Straße) | Hausnummer | Name der säumigen Schüler und Schülerinnen | Tag (ob Vor- oder Nachmittag) | der Werktags- und Sonntagsschule, sowie des öffentlichen Religionsunterrichtes.<br>Ob eine Entschuldigung vorgebracht wurde und welche? | Aufklärende Bemerkungen des Lehrers (der Lehrerin) über die Glaubwürdigkeit der Entschuldigung, über die mutmaßliche Ursache des Wegbleibens bei nicht entschuldigten Versäumnissen, über im Laufe des Schuljahres bereits erfolgte Bestrafung, über Fleiß, Verhalten d. Schülers. |
| | | | | | | | |

| 7 | 8 |
|---|---|
| Beschluß der Ortsschulbehörde. | Sonstige Bemerkungen. (Eröffnungsnachweis durch Unterschrift.) |
| 1. Die Entschuldigung wird als begründet erachtet. 2. Die Eltern ꝛc. werden vor weiteren Versäumnissen verwarnt. 3. Die Eltern ꝛc. werden unter gleichzeitiger Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu einer Geldstrafe von 10 bis 50 ₰ (oder nach § 3 Abs. 4 der Allerh. Verordnung bis zu 1 ℳ) für jede versäumte Schul- oder Unterrichtszeit verurteilt. 4. Gegen den Sonntagsschulpflichtigen wird unter gleichzeitiger Verwarnung vor weiteren Versäumnissen ein Disziplinarverweis ausgesprochen. 5. Gegen den Sonntagsschulpflichtigen wird ein Schularrest bis zu 6 Stunden in Verbindung mit Verwarnung verhängt. 6. Der Vater ꝛc. N., oder der Sonntagsschulpflichtige N. wird der Amtsanwaltschaft zur Bestrafung angezeigt. | |
| | |

Also verhandelt und geurteilt in der Sitzung der Kgl. Lokalschul- (Stadtbezirks-) Inspektion vom ........ ten ...................... 18 ......

(Folgen die Unterschriften.)

Den Empfang von ............ *M.* ............ *₰* Versäumnisstrafen zur Verrechnung für die Schulkasse bescheinigt

.................................... den ......ten ........................................ 18......

**Der Schulkassier.**
(Die Schulkassenverwaltung)

............................................................................

**Beilage 5.**

# Lehrgang.

(Lehrstoffverteilung.)

Schule zu ..............................................................................

..............................................................................

Schuljahr 18..........

Verantwortlich hiefür

Lehrer..............................................................................

(Formular I.)

**Vorbereitungs-**

**(oder 1., 2.,**

| Monat | Religionslehre und biblische Geschichte | Anschauungs-unterricht | Heimatkunde | Lesen und Vortragen (Überschriften der Lesestücke) |
|---|---|---|---|---|
| Mai | | | | |
| Bemer-kungen | | | | |
| Juni | | | | |
| Bemer-kungen | | | | |
| | | | | |

(Formular II.)

**II. und**

**(oder 4., 5.,**

| Monat | Religionslehre und biblische Geschichte | Weltkunde | | | | Lesen und Vortragen (Überschriften der Lesestücke) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Geo-graphie | Ge-schichte | Natur-ge-schichte | Natur-lehre | |
| | | | | | | |
| Bemer-kungen | | | | | | |
| | | | | | | |

## und I. Klasse

### 3. Kurs).

| Sprachlehre und Recht-schreiben | Aufsatz (Themata) | Rechnen | Schön-schreiben | Gesang | Zeichnen | Leibes-übungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

## III. Klasse

### 6., 7. Kurs).

| Sprachlehre und Recht-schreiben | Aufsatz (Themata) | Rechnen | Schön-schreiben | Gesang | Zeichnen | Leibes-übungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**Beilage 6.**

# Handliste

für die

Schule ..............................................................................................

Schuljahr 18..........

Lehrer: ..............................................................

Schülerzahl

am Anfang des Schuljahres: ..........................

am Ende des Schuljahres: ..........................

## Notenskala.

| | Anlagen: | Sittliches Betragen: | Fleiß: | Fortgang: |
|---|---|---|---|---|
| I. Note: | sehr viele | sehr lobenswürdig, | sehr groß, | sehr gut, |
| II. „ | viele, | lobenswürdig, | groß, | gut, |
| III. „ | hinlängliche, | befriedigend, | genügend, | mittelmäßig, |
| IV. „ | geringe. | nicht tadelfrei. | ungenügend. | ungenügend. |

| Laufende Nummer | 1. Zu- u. Vorname des Kindes.<br>2. Konfession.<br>3. Geburtszeit.<br>4. Geburtsort.<br>5. Stand u. } der<br>6. Wohnort } Eltern. | Quartal | Noten in Ziffern | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Anlagen | Fleiß | Betragen | Religion u. bibl. Gesch. | Lesen | Sprachlehre | Rechtschreiben | Aufsatz | Schönschreiben | Rechnen | | Anschauungsunterricht bezw. Heimatkunde | Geographie | Geschichte | Naturkunde | Gesang | Zeichnen | Handarbeiten | Turnen |
| | | | | | | | | | | | | mündlich | schriftlich | | | | | | | | |
| ..... | ............ Klasse (Kurs).<br>............ Jahrgang.<br>1. ............<br>............<br>2. ............<br>3. ............<br>4. ............<br>............<br>5. ............<br>6. ............<br>............ | I. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | II. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | III. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | IV. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Haupt-Note | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| gilt für „nicht entschuldigt“, † „wegen Krankheit entschuldigt“, 0 „aus anderen Gründen entschuldigt“. —

Diese Zeichen werden für Versäumnisse am Vormittage links oben, für solche am Nachmittage rechts unten in das betreffende Tagsfeld gesetzt.

| Monat | Versäumnisse | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Summa | | Bemerkungen über Ein- u. Austritt mit Zeit- u. Ortsangabe. — Besond. Anlagen, Vorzüge, Neigung., körperl. Gebrechen, häusl. Erziehung, bedeutende Vergehungen u. dafür erlittene Strafen 2c. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | entschuldbar | schuldbar | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Beilage 7.

# Zensurbuch

der

## deutschen Werktagsschule zu

..............................................................

Schuljahr 18........

vorgelegt bei der Schulprüfung

am ................................ 18..........

Lokalschulinspektor: ..................................................

Religionslehrer: ..................................................

Lehrer: ..................................................

Zahl der Schüler am Anfange des Schuljahres: . . . ..........................

Unterm Jahr sind eingetreten: ..........................

Ausgetreten sind: . . . . ..........................

Gestorben sind: . . . . . ..........................

Zahl der Schüler am Ende des Schuljahres: . . . . ..........................

### Notenskala.

| | Anlagen: | Sittliches Betragen: | Fleiß: | Fortgang: |
|---|---|---|---|---|
| I. Note: | sehr viele, | sehr lobenswürdig, | sehr groß, | sehr gut, |
| II. „ | viele, | lobenswürdig, | groß, | gut, |
| III. „ | hinlängliche, | befriedigend, | genügend, | mittelmäßig, |
| IV. „ | geringe; | nicht tadelfrei; | ungenügend; | ungenügend. |

| Laufende Nummer | 1. Zu- u. Vorname des Kindes. 2. Konfession. 3. Geburtszeit. 4. Geburtsort. 5. Stand u. 6. Wohnort der Eltern. | Erster Schuleintritt (Tag, Monat, Jahr) | Schulbesuchsjahr (das wievielte?) | Quartal | Noten in Ziffern | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Anlagen | Fleiß | Betragen | Religion u. bibl. Gesch. | Lesen | Sprachlehre | Rechtschreiben | Aufsatz | Schönschreiben | Rechnen mündlich | Rechnen schriftlich | Anschauungsunterricht bezw. Heimatkunde | Geographie | Geschichte | Naturkunde | Gesang | Zeichnen | Handarbeiten | Turnen |
| ...... | ...... Klasse (Kurs).<br>...... Jahrgang.<br>1. ......<br>...... | | | I. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | II. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 2. ......<br>3. ......<br>4. ......<br>...... | | | III. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 5. ......<br>6. ......<br>...... | | | IV. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | Haupt-Note | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Notensumme | Allgemeiner Fortgang | Summe der Schulversäumnisse | | Überwiesen | | Bemerkungen zur Charakteristik d. Schülers. (Besondere Anlagen, Vorzüge, Neigungen, körperliche Gebrechen, häusliche Erziehung, bedeutende Vergehungen und dafür erlittene Strafen 2c.) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | entschuldbare | schuldbare | von | nach | |
| | | | | wann? | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**Beilage 8.**

# Zensurbuch

der

## deutschen Sonn- und Feiertagsschule zu

..............................................................

vom Schuljahre 18.........

Vorgelegt bei der Schulprüfung

am ........ten " ............................ 18......

Lokalschulinspektor: ..............................................................
Religionslehrer: ..............................................................
Lehrer: ..............................................................

Zahl der Schüler am Anfange des Schuljahres: . . . ..............................
Unterm Jahr sind eingetreten: ..............................
Ausgetreten sind während desselben: . . . . . . ..............................
Gestorben: . . . . . . . . ..............................
Zahl der Schüler am Ende des Schuljahres: . . . . . ..............................

### Notenskala.

| | Anlagen: | Sittliches Betragen: | Fleiß: | Fortgang. |
|---|---|---|---|---|
| I. Note: | sehr viele, | sehr lobenswürdig, | sehr groß, | sehr gut, |
| II. " | viele, | lobenswürdig, | groß, | gut, |
| III. " | hinlängliche, | befriedigend, | genügend, | mittelmäßig, |
| IV. " | geringe; | nicht tadelfrei, | ungenügend; | ungenügend. |

| Laufende Nummer | 1. Zu- u. Vorname des Kindes. 2. Konfession. 3. Geburtszeit. 4. Geburtsort. 5. Stand u. Wohnort der Eltern. | Name und Stand des Dienstherrn oder Gewerbsmeisters. Beschäftigung des Schülers. | Erster Eintritt: in die Werktagsschule (Tag, Monat, Jahr) | Erster Eintritt: in die Feiertagsschule (Tag, Monat, Jahr) | Jahr des Feiertagsschulbesuches. (Das wievielte?) | Semester | Noten in: Anlagen | Fleiß | Betragen | Religion u. bibl. Gesch. | Lesen | Rechtschreiben | Aufsatz | Schönschreiben | Rechnen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. ............ 2. ............ 3. ............ 4. ............ 5. ............ 6. ............ | | | | | I. | | | | | | | | | |
| | | | | | | II. | | | | | | | | | |
| | | | | | | Haupt-Note | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

| Ziffern | | | Summe der Schulversäumnisse | | Überwiesen | | Bemerkungen zur Charakteristik des Schülers. (Besondere Anlagen, Vorzüge, Neigungen, körperliche Gebrechen, häusliche Erziehung, bedeutende Vergehungen und dafür erlittene Strafen ꝛc.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Realien | Notensumme | Allgemeiner Fortgang | entschuldbar | schuldbar | von | nach | |
| | | | | | wann? | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen des Kgl. Bayer. Regierungsbezirkes Oberbayern mit Ausnahme der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München

München 1890